



**FACHHOCHSCHULE LUDWIGSBURG
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN**

**Wahlpflichtfach im Verwaltungszweig:
„Familienrecht im Arbeitsfeld Jugendamt -
Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften**

Alleinerziehende Elternteile - Problemfelder und
Möglichkeiten finanzieller Unterstützung

DIPLOMARBEIT

zur

Erlangung des Hochschulgrades

Diplom - Verwaltungswirtin (FH)

im

Studienjahr 2007 / 2008

vorgelegt von

Daniela Bach

Erstgutachterin: Frau Erika Kluge, Dipl. Verwaltungswirtin (FH)
Zweitgutachterin Frau Bianca Hahn, Dipl. Verwaltungswirtin (FH)

I. Inhaltsverzeichnis

II. Abbildungsverzeichnis.....	V
III. Abkürzungsverzeichnis.....	VI
IV. Anlagenverzeichnis.....	VII
1	Einleitung..... 1
2	Vaterschaft 4
2.1	Kraft Ehe 4
2.2	Anerkennung der Vaterschaft..... 6
2.3	Vaterschaftsfeststellungsklage 7
2.4	Anfechtung der Vaterschaft 9
2.5	Beistandschaft..... 11
3	Scheidungsrecht..... 13
3.1	Scheidungsvoraussetzungen 13
3.2	Härteklausel 15
4	Verbleib in der ehelichen Wohnung..... 16
4.1	Aufteilung der Wohnung bei Getrenntleben..... 16
4.2	Aufteilung nach der Scheidung..... 18
5	Sorgerecht..... 20
5.1	Inhaber der elterlichen Sorge 20
5.1.1	Gemeinsames Sorgerecht..... 21
5.1.2	Alleiniges Sorgerecht..... 22
5.2	Umfang der elterlichen Sorge 23
5.2.1	Personensorge 23
5.2.2	Vermögenssorge 24
5.2.3	Vertretung des Kindes 25
5.3	Ausübung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben der Eltern..... 26
5.4	Veränderung der elterlichen Sorge..... 27

5.4.1	Antrag auf Sorgerechtsübertragung	27
5.4.2	Ruhen der elterlichen Sorge	28
5.4.3	Beendigung der elterlichen Sorge und deren Auswirkung	30
5.5	Entzug der elterlichen Sorge	31
5.6	Dritte als Inhaber der elterlichen Sorge	33
5.6.1	Das „kleine Sorgerecht“	33
5.6.2	Vormundschaft	33
5.6.3	Pflegschaft.....	35
5.6.4	Pflegefamilie	36
5.6.5	Adoption	38
6	Umgangsrecht	40
6.1	Personenkreis	41
6.2	Umgangsvereinbarungen	42
6.3	Wohlverhaltensklausel.....	43
6.4	Beschränkung und Ausschluss des Umgangsrechts.....	44
6.5	Befugnisse während des Umgangsrechts	44
7	Kinderbetreuung während der Erwerbstätigkeit.....	45
7.1	Kinderbetreuungsformen bis zum Schuleintritt	46
7.2	Kinderbetreuungsformen während der Schulzeit.....	46
7.3	Kinderbetreuungsformen in Betrieben	47
7.4	Betreuungsformen ohne Altersbegrenzung	48
8	Namensrecht	50
8.1	Vorname des Kindes	50
8.2	Name des Kindes	51
8.2.1	Namensbestimmung bei Geburt des Kindes	51
8.2.2	Änderungsgründe des Kindesnamens.....	52
8.2.2.1	Änderungen des Sorgerechts	52
8.2.2.2	Namenswechsel der Eltern.....	53
8.2.2.3	Scheinvaterschaft	53
8.2.2.4	„Einbenennung“	54
8.3	Ehename	54

9	Gesetzliches Erbrecht	55
9.1	Gesetzliches Erbrecht des Kindes.....	56
9.2	Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten	57
9.3	Pflichtteil	58
9.4	Testamentsvollstrecker.....	59
10	Ausblick	60
III. Literaturverzeichnis		XXIV
IV. Erklärung nach § 36 III AprO.....		XXVIII

II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auswertung meines Fragebogens, Frage 6.....	3
Abbildung 2: Auswertung meines Fragebogens, Frage 12.....	12
Abbildung 3: Auswertung meines Fragebogens, Frage 7 c.....	40
Abbildung 4: Auswertung meines Fragebogens, Frage 11 b.....	45
Abbildung 5 Bayerisches Justizministerium (Hrsg.), Vorsorge für den Erbfall, S. 8.....	55
Abbildung 6: Auswertung meines Fragebogens, Frage 13.....	61
Abbildung 7: Auswertung meines Fragebogens, Frage 8 b.....	62

III. Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BmfSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BNotO	Bundesnotarenordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BverfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
FamRZ	Familienrechtszeitung
FGG	Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HausratsVO	Hausratsverordnung
JuS	Juristische Schulung
LG	Landgericht
MK	Münchener Kommentar
NÄG	Namensänderungsgesetz
NJW	Neue Juristische Woche
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
OLG	Oberlandesgericht
PStG	Personenstandsgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aches Buch
sog.	sogenannte
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

IV. Anlagenverzeichnis

		Seite
Anlage 1:	Fragebogen	IX
Anlage 2:	Auswertung Fragebogen	X
Anlage 3:	Was ändert sich für Familien 2008?	XI
Anlage 4:	Vorsorge für den Erbfall	XII
Anlage 5:	Allein erziehen in Bayern	XIII
Anlage 6:	Betriebliches Engagement in der Kinder- betreuung	XIV
Anlage 7:	Die Beistandschaft	XV
Anlage 8:	Informationen für Mütter und Väter	XVI
Anlage 9:	Familien in Deutschland	XVII
Anlage 10:	Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2006	XVIII
Anlage 11:	Statistisches Jahrbuch 2007	XIX
Anlage 12:	Statistisches Jahrbuch 2006	XX
Anlage 13:	Leben und Arbeiten in Deutschland – Haushalte, Familien und Gesundheit	XXI

Anlage 14:	Leben und Arbeiten in Deutschland, Sonderheft 2: Vereinbarkeit von Familie und Beruf	XXII
Anlage 15:	Leben und Arbeiten in Deutschland – Tabellenband zum Sonderheft 1: Familien und Lebensformen	XXIII

1 Einleitung

Das statistische Bundesamt gab in einer Pressekonferenz im November 2007 bekannt, dass 2006 die Zahl alleinerziehender Eltern im Vergleich zu 1996 um 24% auf 1,6 Millionen gestiegen ist.

Die Entwicklung der Anzahl der Familien von 1996 bis 2006 zeigt einen Rückgang von 7% auf 8,8 Millionen Familien im Jahr 2006. Der Anteil der Ehepaare mit Kindern an der Gesamtzahl der Familien ging von 81% auf 74% zurück und betrug 2006 6,5 Millionen. Im Gegensatz dazu stieg der Anteil Alleinerziehender an der Gesamtzahl der Familien von 14% auf 18%. Auch die Zahl der Lebensgemeinschaften erhöhte sich von 0,45 Millionen im Jahr 1996 auf 0,67 Millionen im Jahr 2006.¹

Zur Begriffsdefinition wurden vom statistischen Bundesamt folgende Aussagen getroffen, die ich in meiner Diplomarbeit auch übernehmen werde:

Als Familien werden diejenigen bezeichnet, die in einer Eltern-Kind-Gemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt leben.

Alleinerziehende² werden im engeren Sinne als diejenigen definiert, die ohne Ehe- oder Lebenspartner/in mit ihren minder- oder volljährigen, ledigen Kindern im Haushalt zusammenleben. Unerheblich ist dabei, wer für das Kind sorgeberechtigt ist. Im Vordergrund steht der aktuelle und alltägliche Lebens- und Haushaltszusammenhang. Der sorgeberechtigte Elternteil zählt auch dann als alleinerziehend, wenn noch weitere

¹ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Leben und Arbeiten in Deutschland, - Tabellenband zum Sonderheft 1: Familien und Lebensformen, Ergebnisse des Mikrozensus 1996 - 2004, Tabelle 31; Familien in Deutschland - ergänzende Tabellen zur Pressekonferenz am 28.11.2007 in Berlin - Ergebnisse des Mikrozensus 2006, Tabelle 3, vgl. Anlage 9, 15.

² Aus Vereinfachungsgründen und nicht zur Diskriminierung von Frauen, wird im Folgenden stets die männliche Form gewählt.

volljährige Personen in demselben Haushalt wohnen, unter denen jedoch nicht der neue Lebenspartner des Elternteils sein darf.³

Lebt der neue Lebenspartner des Alleinerziehenden in dem gemeinsamen Haushalt, so wird der Sorgeberechtigte in der Statistik nicht mehr als alleinerziehend, sondern als Lebensgemeinschaft geführt. Grund für die Unterscheidung könnte sein, dass sich der neue Lebenspartner, wenn auch nur in geringem Umfang, an der Erziehung des Kindes beteiligt.

Aufgrund der steigenden Zahl der alleinerziehenden Elternteile⁴ ist der Informationsbedarf über die Möglichkeiten finanzieller Unterstützung sowie der Probleme Alleinerziehender in gleichem Maße gestiegen.

Um mir einen Überblick über die Lebenssituation von Alleinerziehenden zu machen, begann ich zu Beginn meiner Arbeit einen Fragebogen zu entwickeln. Aufgrund der hauptsächlich elektronischen Verbreitung meines Fragebogens, ist eine Berechnung der Rücklaufquote nicht möglich. Insgesamt wurden 550 Fragebögen ausgefüllt. Die Ergebnisse bzw. die Auswertung meines Fragebogens habe ich bei den einzelnen Themenkomplexen aufgeführt.

Von den 550 ausgefüllten Fragebögen, gaben 84,55% an, nur mit ihrem Kind zusammenzuleben. 12,18 % bezeichnen sich zwar als alleinerziehend, leben aber mit einem neuen Partner zusammen. Von den verbleibenden Befragten leben 1,82% mit ihren Eltern, 1,27% mit den eigenen Geschwistern und 0,18% mit den eigenen Großeltern in einem Haushalt.⁵

³ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 2007, Definitionen, Seite 32; Leben in Deutschland – Haushalte, Familien und Gesundheit, Ergebnisse des Mikrozensus 2005, 2006, Seite 35, vgl. Anlage 13.

⁴ siehe Ausführungen zu Beginn der Einleitung.

⁵ Auswertung meines Fragebogens, Frage 6, vgl. Anlage 2.

Übersicht der im Haushalt lebenden Personen

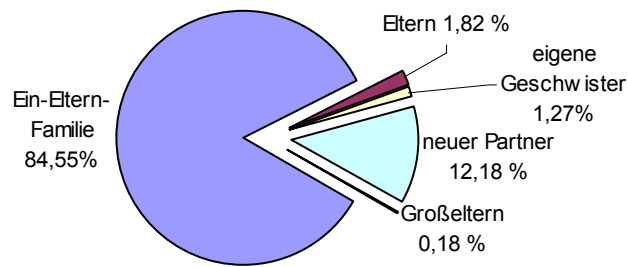


Abbildung 1: Auswertung meines Fragebogens, Frage 6⁶

Somit waren nur 483 Teilnehmer nach der Definition des statistischen Bundesamtes alleinerziehend.⁷ Bei den im Textteil vorzufindenden Auswertungen, werden jeweils nur die Aussagen der Alleinerziehenden im engeren Sinn verwendet.

Außerdem stellte ich fest, dass der Anteil weiblicher Alleinerziehender mit 93% nach wie vor deutlich den der Männer mit 7% übersteigt.⁸

Aufgrund der Komplexität des Themas „Problemfelder und Möglichkeiten finanzieller Unterstützung alleinerziehender Elternteile“ wurde es in zwei getrennten Diplomarbeiten behandelt. Frau Jana Becker befasst sich mit den Möglichkeiten finanzieller Unterstützung, während meine Diplomarbeit die Problemfelder alleinerziehender Eltern aufzeigen soll.

Aus all den nachfolgend beschriebenen Themenkomplexen können Probleme für Alleinerziehende entstehen. Da ich eine Unübersichtlichkeit vermeiden möchte, beschränke ich mich bei der Ausformulierung von Beispielen auf die wesentlichen Probleme alleinerziehender Elternteile.

⁶ vgl. Anlage 2.

⁷ Auswertung Fragebogen, Frage 6, vgl. Anlage 2

⁸ Auswertung meines Fragebogens, Frage 2, vgl. Anlage 2.

2 Vaterschaft

Jedes Kind hat ein Recht zu wissen, von welcher Person es abstammt.⁹ Die Mutterschaft ist in §1591 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesetzlich genau bestimmt, als die Frau, die ein Kind zur Welt bringt. Außerdem zählt die Frau, die ein Kind adoptiert als Mutter dieses Kindes (§ 1754 BGB). Da sich aus der Verwandtschaft auch unterhaltsrechtliche und erbrechtliche Ansprüche ableiten, ist es nicht nur für ein Kind, sondern auch für die Mutter von Bedeutung, dass die Vaterschaft des Kindes festgestellt wird. Der Gesetzgeber unterscheidet in § 1592 BGB drei Arten der Vaterschaftszuordnung, die jeweils nur durch eine Anfechtung beseitigt werden kann. Zum einen kann eine Vaterschaft durch Ehe mit der Mutter oder durch eine Vaterschaftsanerkennung entstehen oder durch ein Gericht festgestellt werden. 2004 kamen 72,06% der lebend Geborenen als Kinder von verheirateten Eltern auf die Welt.¹⁰ Im Jahr 2004 wurden bei den Jugendämtern 97 546 Vaterschaften anerkannt, 8 272 wurden gerichtlich festgestellt und bei nur 2879 konnte die Vaterschaft nicht ermittelt werden.¹¹

2.1 Kraft Ehe

Sobald die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind, zählt der Ehemann automatisch als Vater des Kindes (§ 1592 Nr. 1 BGB). Entscheidend ist der Zeitpunkt der Geburt, da der Ehemann einer bereits

⁹ BverfGE 1996, 56ff.=JuS 1998, 263 f.; Palandt/Diederichsen, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, München 2008, Einf. von §1591 Rn. 2/3 (im Folgenden zitiert: Palandt/Bearbeiter); Schwab, Dieter: Familienrecht, 15. Auflage, München, 2007, Rn. 454 (im Folgenden zitiert: Schwab, D.); Gernhuber, Joachim/ Coester-Waltjen, Dagmar: Familienrecht, 15. Auflage, München 2006, § 52 Rn. 17 (im Folgenden zitiert: Gernhuber, J./ Coester-Waltjen, D.).

¹⁰ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 2006, 2. 25 Geborene nach dem Alter der Mutter, sowie Geburtenziffern, vgl. Anlage 12.

¹¹ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2006, Zeitreihe, Nr. 16 - 19, vgl. Anlage 10.

aufgelösten oder geschiedenen Ehe nicht mehr als Vater des Kindes gilt.¹² Wird ein Kind 300 Tage bzw. nach § 1593 2 BGB auch eine entsprechend längere Zeit, nach dem Tod des Ehemannes geboren, so gilt er als Vater des Kindes, sofern die Mutter nicht vor Geburt des Kindes eine neue Ehe eingegangen ist. Kommt es zu einer Vaterschaftsanfechtung des neuen Ehemannes, erfolgt eine Übertragung der Vaterschaft auf den verstorbenen Ehemann (§ 1593 BGB).

Haben die Ehegatten vor Geburt des Kindes einen Scheidungsantrag gestellt, so besteht nach § 1599 II BGB unter folgenden Voraussetzungen keine Vaterschaft des Ehemannes:

- die Geburt liegt zwischen Antragsstellung und Rechtskraft der Scheidung
- ein Dritter erkennt die Vaterschaft innerhalb von einem Jahr nach Rechtskraft des Scheidungsurteils an¹³
- der Ehemann gibt seine Zustimmung
- die Mutter stimmt zu und
- das Kind stimmt zu, falls die Mutter nicht die elterliche Sorge inne hat (§ 1595 II BGB)¹⁴.

Sobald das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, wird die Vaterschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der Geburt aufgehoben, so dass das Kind bis zur Vaterschaftsanerkennung eines Dritten vaterlos ist (§ 1599 II 3 BGB).¹⁵

Für alleinerziehende Mütter kann diese Art von Vaterschaftsfeststellung ein Problem darstellen. Denn wird ein Kind während der Zeit des

¹² Lüderitz Alexander/ Dethloff Nina: Familienrecht, 28. Auflage, München, 2007, § 10 Rn. 9 (im Folgenden zitiert: Lüderitz, A./Dethloff, N.); Schwab, D., Rn. 454; Gernhuber, J./Coester-Waltjen, D., § 52 Rn. 28

¹³ näheres unter Punkt 2.2 „Anerkennung der Vaterschaft“

¹⁴ näheres unter Punkt 2.2 „Anerkennung der Vaterschaft“

¹⁵ Palandt/ Diederichsen, § 1599 Rn. 7.

Getrenntlebens¹⁶ geboren, wird dieses automatisch dem Ehemann zugeordnet, auch wenn er nicht der biologische Vater ist. Nur mit dessen Zustimmung nach § 1599 II BGB oder durch eine Anfechtung der Vaterschaft und anschließender Vaterschaftsfeststellungsklage kann der biologische Vater die rechtliche Vaterschaft erlangen.

2.2 Anerkennung der Vaterschaft

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet, so wird ein Mann nur dann Vater eines Kindes, wenn er die Vaterschaft anerkennt (§ 1592 Nr. 2 BGB).

Zur wirksamen Anerkennung sind folgende förmlichen Voraussetzungen einzuhalten:

- Die Anerkennung muss öffentlich beurkundet werden (§ 1597 I BGB). Dies kann bei einem Notar (§ 20 Bundesnotarordnung (BNotO)), Standesbeamten (§ 29 a Personenstandsgesetz (PStG)), dem Gericht, bei dem die Vaterschaftsfeststellungsklage anhängig ist (§ 641 c Zivilprozessordnung (ZPO)) oder bei einer Urkundsperson im Jugendamt (§ 59 I Nr.1 und II, 86 II Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)) erfolgen.
- sie darf nicht an eine Bedingung oder Befristung geknüpft werden (§ 1594 III BGB) und
- der Anerkennende kann die Erklärung nur selbst abgeben (§ 1596 IV BGB).

Außerdem ist zur Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung die Zustimmung der Mutter und sofern diese nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, auch die Zustimmung des Kindes bzw. je nach Alter¹⁷ des Kindes des gesetzlichen Vertreters erforderlich (§§ 1595, 1596 II, III BGB). Die Anforderungen an die Zustimmung sind identisch mit denen der Anerkennung.

¹⁶ näheres unter Punkt 3.1 „Scheidungs Voraussetzungen“

¹⁷ Lüderitz/Dethloff, § 10 Rn. 17, Schlüter, Wilfried, BGB-Familienrecht, 12. Auflage, Münster, 2006, Rn. 278 (im Folgenden zitiert: Schlüter, W.).

Die Vaterschaft wird erst ab dem Zeitpunkt ¹⁸ wirksam, wenn alle erforderlichen Erklärungen (Anerkennung, Zustimmung der Mutter und evtl. des Kindes) formgerecht abgegeben wurden (§ 1598 I BGB) und nicht bereits eine andere Vaterschaft für das Kind existiert (§ 1594 II BGB). Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, so ist die Anerkennung schwebend unwirksam.¹⁹ Dauert dieser ungewisse Zustand länger als zwölf Monate an, kann nach § 1597 III BGB der Mann entsprechend den Formerfordernissen der Anerkennung die Anerkennung widerrufen.

Wurde eine fehlerhafte Anerkennung in das Personenstandsbuch eingetragen, so ist dieser Fehler 5 Jahre nach Eintragung geheilt (§ 1598 II BGB).

Eine Vaterschaft kann auch bereits vor der Geburt anerkannt werden (§ 1594 IV BGB). Geht die Mutter jedoch nach Anerkennung und vor der Geburt des Kindes eine Ehe ein, so gilt der Ehemann gem. § 1592 Nr. 1 BGB als Vater.²⁰

Für alleinerziehende Mütter stellt sich hier das Problem, dass der Mann die Vaterschaft freiwillig anerkennen muss²¹. Macht er dies nicht, so kann eine Vaterschaft nur durch eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung erreicht werden.

2.3 Vaterschaftsfeststellungsklage

War die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt weder verheiratet noch hat ein Mann die Vaterschaft freiwillig anerkannt oder eine bereits bestehende Vaterschaft wurde wirksam angefochten²², kann die Vaterschaft positiv durch eine Vaterschaftsfeststellungsklage nachgewiesen werden (§ 1600e I BGB). Antragsberechtigt hierzu sind die Mutter, das Kind oder der Mann,

¹⁸ Palandt/Diederichsen, § 1594 Rn. 2.

¹⁹ BT-Drs 13/4899, 84; Gaul FamRZ, 1997, 1441, 1449; Muscheler FPR 2005, 177, 178.

²⁰ AG Bremen, StAZ 2000, 267.

²¹ Palandt/Diederichsen, § 1594 Rn. 4.

²² siehe auch Punkt 2. 4 „Anfechtung der Vaterschaft“

der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt. Das Gericht hat unter zugrunde legen von allen verfügbaren Beweisen die biologische Vaterschaft von Amts wegen zu erforschen (§§ 640 I, 616 I ZPO). Beweismittel können Abstammungsgutachten durch Sachverständige, Zeugenaussagen, aber auch die Parteivernehmung oder Parteienanhörung sein.²³ Neben Blutgruppengutachten werden heutzutage DNA-Analysen immer häufiger angewandt, da mit ihnen die Vaterschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann.²⁴ Gemäß § 372 a ZPO müssen sich die Beteiligten an der positiven Feststellung der Vaterschaft beteiligen.²⁵

Erst wenn die vorhandenen Beweise die Vaterschaft nicht zweifelsfrei feststellen, tritt die Vaterschaftsvermutung des § 1600 d II BGB ein.²⁶ Demnach gilt derjenige als Vater, der der Mutter 330-181 Tage vor Geburt des Kindes beigewohnt hat (§ 1600 d III 1 BGB). Liegt die Zeugung mehr als 300 Tage vor Geburt zurück, gilt dieser Zeitraum (§ 1600 d III 2 BGB). Die Vermutung gilt jedoch nicht, wenn daran schwerwiegende Zweifel bestehen (§ 1600 d II 2 BGB).

Eine Vaterschaftsfeststellungsklage wirkt ab Rechtskraft auch gegen Dritte (§ 640 h I 3 ZPO), die nicht am Verfahren teilgenommen haben, zum Beispiel der bisherige rechtliche Vater. Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können grundsätzlich erst ab Feststellung der Vaterschaft geltend gemacht werden (§ 1600 d IV BGB).

Da eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und zu erheblichen Kosten führen kann, sollten alleinerziehende Mütter sich stets um eine freiwillige Vaterschaftsanerkennung bemühen.

²³ Gernhuber, J./ Coester-Waltjen, D., § 52 Rn. 86.

²⁴ Palandt/ Diederichsen, § 1600 d Rn. 10.

²⁵ Münchner Kommentar-ZPO/Coester-Waltjen, Zivilprozessordnung, 2. Auflage, München, 2000, § 640 Rn. 83, 80; Münchner Kommentar-ZPO/Damrau, § 372 a Rn. 17ff.

²⁶ BayObLG FamRZ 1999, 1363, 1364 f.; OLG Brandenburg FamRZ 2000. 1581, 1582.

2.4 Anfechtung der Vaterschaft

Mit einer Anfechtung der Vaterschaft wird diese rückwirkend zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Vaterschaft beseitigt.²⁷

§ 1600 I BGB fasst den Kreis der anfechtungsberechtigten Personen sehr eng:

- Ehemann bzw. Anerkennende
- biologischer Vater
- Mutter
- Kind.

Der biologische Vater kann jedoch nur anfechten, wenn er beweisen kann, dass zwischen dem Kind und seinem derzeitigen Vater keine sozial-familiäre Beziehung besteht und er der leibliche Vater ist. Außerdem muss er an Eides statt versichern, dass er der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat (§ 1600 I Nr. 2 und II BGB). Eine sozial-familiäre Beziehung besteht dann, wenn der rechtliche Vater tatsächlich Verantwortung für das Kind übernimmt (§ 1600 III 1 BGB). Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn er mit der Mutter verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit zusammengelebt hat (§ 1600 III 2 BGB). Für die Bestimmung der „längeren Zeit“ ist das kindliche Zeitempfinden maßgeblich.²⁸

Ist das Kind aufgrund einer künstlichen Befruchtung gezeugt worden, sind der Mann und die Mutter nach § 1600 IV BGB von der Anfechtung ausgeschlossen.

Die Vaterschaft kann nur persönlich angefochten werden (§ 1600 a I und II BGB). Lediglich bei geschäftsunfähigen Kindern kann ausschließlich der

²⁷ Schwab, D., Rn. 477; Muscheler, Karlheinz, Familienrecht, Neuwied, 2006, Rn. 563 (im Folgenden zitiert: Muscheler, K.); Schellhammer, Kurt, Familienrecht nach Anspruchsgrundlagen, Konstanz, 2006, Rn. 1101 (im Folgenden zitiert: Schellhammer, K.).

²⁸ Plattner, FamRZ 1993, 384 ff.; OLG Brandenburg FamRZ 2002, 414.

gesetzliche Vertreter anfechten (§ 1600 a II 2 und III BGB). Ficht ein gesetzlicher Vertreter die Vaterschaft an, so muss dies dem Wohl des Vertretenden dienen (§ 1600 IV BGB).

Eine Vaterschaft kann innerhalb von 2 Jahre nach Kenntnisnahme von Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, angefochten werden (§ 1600 b I BGB). Dies ist dann der Fall, wenn ein verständiger Laie von einer nicht ganz fernliegenden Möglichkeit des Nichtbestehens der Vaterschaft ausgehen kann.²⁹ Ein heimlich eingeholter Vaterschaftstest ist im Anfechtungsverfahren vor Gericht nicht zulässig. Grund hierfür ist, dass dies ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes (Art. 2 I Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 1 I GG) darstellt und dieses Recht im Vergleich zum Recht des Vaters auf Kenntnis seiner Vaterschaft höherrangig ist.³⁰

Die Verjährungsfrist beginnt auch nicht vor Geburt des Kindes oder vor wirksamer Anerkennung der Vaterschaft zu laufen (§ 1600 b II 1 BGB). Möchte ein Kind die Vaterschaft anfechten, so ist bei dessen Minderjährigkeit der Zeitpunkt der Kenntnisnahme des gesetzlichen Vertreters entscheidend.³¹

Sobald das Kind volljährig ist, hat es ein eigenständiges Anfechtungsrecht mit einer neuen Zwei-Jahresfrist ab Kenntnisnahme (§ 1600 b III BGB).

Wird eine Vaterschaft wirksam angefochten, bleibt das Kind bis zu einer erneuten Anerkennung oder gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung vaterlos. Für die alleinerziehende Mutter bedeutet dies, dass sie von dem bisherigen Vater keinen Unterhalt mehr fordern kann, da hierfür der Rechtsgrund nach §§ 1601, 1592 BGB weggefallen ist.³² Bis eine neue

²⁹ OLG Karlsruhe, FamRZ, 2000, 107; FamRZ 2001,702; OLG Köln, FamRZ 2001, 703.

³⁰ BGH, FamRZ 2005, 340; 342; krit. Muscheler FPR 2005, 185 ff.; Wellenhofer FamRZ 2005, 665 ff.; BVerfG FamRZ 2007, 441.

³¹ Palandt/Diederichsen § 1600 b Rn. 6.

³² ausführlich in der Diplomarbeit von Jana Becker

Vaterschaft festgestellt bzw. anerkannt wird, kann die Mutter auf finanzielle Unterstützung von Dritten angewiesen sein.

2.5 Beistandschaft

Das Jugendamt kann alleinerziehenden Eltern durch eine Beistandschaft helfen, die Vaterschaft festzustellen oder auch Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil geltend zu machen (§ 1712 I BGB). Den genauen Wirkungsbereich kann die antragstellende Person selbst bestimmen (§ 1712 II BGB).

Erforderlich für die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein schriftlicher Antrag der alleinerziehenden Person (§§ 1712 I, 1713 I BGB). Der Antrag kann auch schon vor Geburt des Kindes und von einem Vormund gestellt werden (§ 1713 II BGB). Sobald der Antrag beim Jugendamt eingeht, tritt die Beistandschaft ein (§ 1714 BGB).

Durch eine Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt (§ 1716 BGB). Kommt es jedoch zu einem Rechtsstreit, bei dem der Aufgabenbereich des Beistands tangiert wird, ist der Sorgeberechtigte von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen (§ 53 a ZPO).

Die Beistandschaft endet erst wieder, wenn

- der Antragssteller dies schriftlich mitteilt,
- das Kind nicht mehr überwiegend in der Obhut des Antragsstellers lebt,
- das Kind volljährig wird³³ oder
- das Kind auf Dauer ins Ausland zieht (§§ 1715, 1717 BGB).

Von den 278 Alleinerziehenden, die in meiner Umfrage angaben Hilfe in Anspruch zu nehmen, wurden 77 Personen vom Jugendamt unterstützt.

³³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Die Beistandschaft, Seite 10, vgl. Anlage 7.

Daneben standen ihnen aber auch weitere Personen oder Institutionen zur Seite, wie folgende Grafik zeigt.

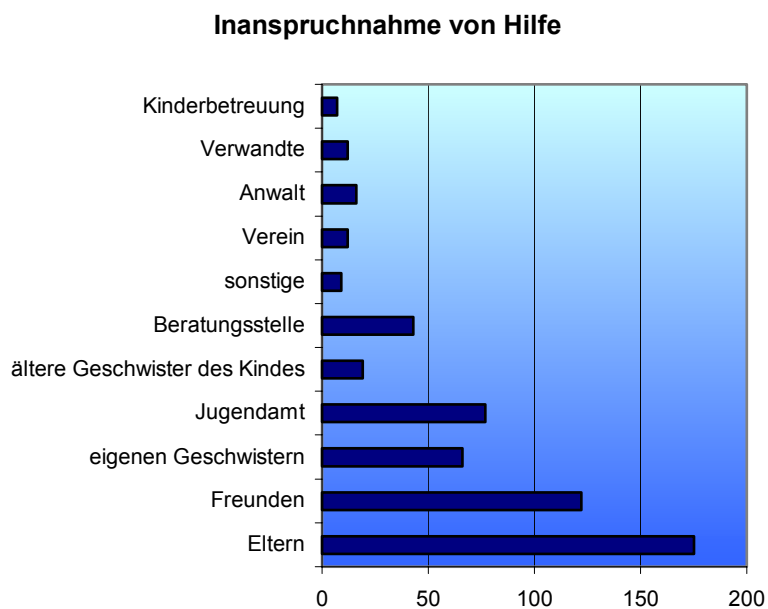


Abbildung 2: Auswertung meines Fragebogens, Frage 12³⁴

³⁴ vgl. Anlage 2.

3 Scheidungsrecht

Durch eine Scheidung wird eine bestehende, rechtskräftige Ehe mit Wirkung für die Zukunft aufgelöst (§ 1564 2 BGB). Im Gegensatz zu einer Aufhebung der Ehe, treten die Gründe für eine Scheidung erst nach Eingang der Ehe ein (§ 1313 BGB).³⁵ Von den 483 ausgefüllten Fragebögen von Alleinerziehenden, gaben 39% an, dass sie aufgrund einer Scheidung alleinerziehend wurden.³⁶ Im Jahr 2005 wurden 201 693 Ehen geschieden, wobei in 49,21% der Fälle auch Kinder betroffen waren.³⁷ Vor allem für Kinder ist eine Scheidung eine schmerzhafteste Erfahrung in ihrem Leben, da die Trennung der Eltern nun endgültig ist. Gleichzeitig können die Kinder die Trennung aber auch besser verarbeiten, da der ungewisse Zustand, ob sich die Eltern wieder versöhnen beendete ist.

3.1 Scheidungsvoraussetzungen

Eine Ehe kann nur auf Antrag eines Ehegatten durch ein gerichtliches rechtskräftiges Urteil geschieden werden (§ 1564 BGB). Dabei ist zu beachten, dass in einem Scheidungsverfahren Anwaltszwang herrscht (§ 78 II ZPO).

Dem Scheidungsantrag wird nur stattgegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Ehe gescheitert ist (§§ 1565 I 1 BGB, 622 ZPO). Dies ist dann der Fall, wenn ein oder beide Ehegatten nicht mehr bereit oder auch in der Lage sind, mit dem anderen Ehegatten eine eheliche Lebensgemeinschaft zu führen und dies auch für die Zukunft nicht anders zu erwarten ist (§ 1565 I 2 BGB). Erfolgt eine räumliche Trennung der Ehegatten, ist dies ein Indiz dafür, dass sie die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr weiter verfolgen möchten.³⁸ Merkmal für das Getrenntleben ist, dass

³⁵ Palandt/Brudermüller, § 1564 Rn. 1.

³⁶ Auswertung Fragebogen, Frage 9.

³⁷ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 2007, 2. 32 Geschiedene Ehen nach Ehedauer, Antragssteller und Kinderzahl, vgl. Anlage 11.

³⁸ BGH NJW 1978, 1810.

zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und dieser Zustand von mindestens einem Ehegatten gewollt ist, da er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt (§ 1567 I 1 BGB). Ein Getrenntleben innerhalb einer Wohnung ist ebenfalls möglich (§ 1567 I 2 BGB). Erfolgt eine räumlich Trennung jedoch aufgrund einer Strafhaft oder einer längeren beruflichen Reise, stellt dies kein Getrenntleben im Sinne des § 1567 BGB dar, da hier der Trennungswille fehlt.³⁹

Beantragen beide Ehegatten die Scheidung bzw. stimmt der Antragsgegner der Scheidung zu (sog. einverständliche Scheidung), wird ein Scheitern der Ehe bereits nach einem Jahr (sog. Trennungsjahr) unwiderleglich vermutet (§ 1566 I BGB). Um einer übereilten Scheidung jedoch entgegenzutreten, müssen die Ehegatten bereits Regelungen in Bezug auf vorhandene minderjährige Kinder, den Ehegatten- und Kindesunterhalt sowie über den Verbleib in der Ehwohnung und des gemeinsamen Hausrats getroffen haben (§ 630 ZPO).

Spätestens nach 3 Jahren des Getrenntlebens wird das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet und eine Scheidung auch gegen den Willen des Ehegatten möglich (§ 1566 II BGB).

Wird im Laufe des Getrenntlebens ein Versuch zur Weiterführung der Ehe unternommen, welcher nur bis zu drei Monaten, bzw. bei drei-jähriger Trennungszeit länger dauert⁴⁰, unterbricht dieser die Ein- /Drei- Jahresfrist nicht (§ 1567 II BGB).

In Ausnahmefällen ist eine Scheidung auch nach weniger als 12 Monaten der Trennung möglich. Dies ist dann der Fall, wenn die Weiterführung der Ehe, nicht der ehelichen Gemeinschaft, eine unzumutbare Härte darstellt,⁴¹ die in der Person des Ehegatten liegt.⁴² Dies trifft zum Beispiel

³⁹ Lüderitz, A./Dethloff, N., § 6 Rn. 11.

⁴⁰ Weinreich, Gerd/Klein, Michael, Kompaktcommentar Familienrecht, 2. Auflage, München 2005, § 1567 Rn. 13 (im Folgenden zitiert: KK Familienrecht/Bearbeiter).

⁴¹ BGH FamRZ 1981, 127,129; OLG Brandenburg FamRZ 2001, 1458; Damrau, NJW 1978,1620,1622; Lüke, AcP 178, 1, 25; aA OLG Oldenburg, NJW 1978, 1266; KG, FamRZ 1978, 897; Schwab FamRZ 1976, 491, 504; ausführlich zum Meinungsstand Münchner Kommentar/Wolf, Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Auflage, München, 2002, § 1565 Rn. 96 (im Folgenden zitiert: MünchKomm/ Bearbeiter).

bei Misshandlungen⁴³, Morddrohungen⁴⁴, ehelichem Zusammenleben mit einer anderen Person⁴⁵ zu.

3.2 Härteklausel

Auch wenn die Ehegatten bereits mehr als 3 Jahre getrennt leben und ihre Ehe somit nach § 1566 II BGB unwiderleglich gescheitert ist, kann ein Scheidungsurteil aufgrund der Härteklausel des § 1568 BGB versagt werden. Die Härte kann entweder für die aus der Ehe hervorgegangenen oder adoptierten⁴⁶ minderjährigen Kinder oder für den Ehegatten der die Scheidung ablehnt, vorliegen. In beiden Fällen ist jedoch wichtig, dass sich die Härte aus der Scheidung und nicht nur aufgrund des Endes der ehelichen Gemeinschaft ergibt.⁴⁷ Ein Beispiel für den Eintritt der Kinderschutzklausel ist, wenn ernsthafte Befürchtungen vorliegen, dass sich das Kind das Leben nehmen würde.⁴⁸ Beispiele für das Vorliegen einer Härte für den Antragsgegner sind, dass der Ehegatte lebensbedrohend erkrankt ist⁴⁹ oder sich in einer besonders schweren Phase seines Lebens befindet.⁵⁰

Fällt der Grund der schweren Härte weg, so kann erneut ein Scheidungsantrag gestellt werden.⁵¹

⁴² OLG Düsseldorf, FamRZ 1978, 26; ähnlich OLG Frankfurt aM, FamRZ 1978, 340.

⁴³ einschränkend OLG Stuttgart, FamRZ 2002, 239.

⁴⁴ OLG Brandenburg, FamRZ 2001, 1458.

⁴⁵ OLG München, FamRZ 1978, 113; OLG Karlsruhe NJW 1978, 53; OLG Schleswig, NJW-RR 1990, 260; OLG Köln FamRZ 1999, 809; 2003, 1565 (mit der Schwester der Ehefrau).

⁴⁶ KK Familienrecht/Weinreich, § 1568, Rn. 4.

⁴⁷ BGH FamRZ, 1981, 1161f; OLG Stuttgart, FamRZ 1992, 320.

⁴⁸ OLG Hamburg, FamRZ 1986, 469.

⁴⁹ dazu OLG Karlsruhe, FamRZ 1979, 512; OLG Hamm, NJW-RR 1989, 1159.

⁵⁰ MünchKomm/Wolf § 1568 Rn. 47, 51f.; BVerfG FamRZ 2001, 986.

⁵¹ Palandt/Burdermüller, § 1568 Rn. 1.

4 Verbleib in der ehelichen Wohnung

Sind sich die Ehegatten über eine Trennung einig, so müssen sie spätestens zum Zeitpunkt der Scheidungsverhandlung eine Regelung über den Verbleib in der Ehwohnung treffen. Als Ehwohnung ist, unabhängig von den rechtlichen Verhältnissen, die Wohnung (inklusive aller Nebenräume) anzusehen, die beiden Ehegatten während der Ehe als Unterkunft gedient hat.⁵² Demnach kann auch ein Wochenendhaus oder eine Gartenlaube eine Ehwohnung darstellen, wenn die Ehegatten nicht nur gelegentlich dort wohnen.⁵³

Für zukünftige Alleinerziehende, die über kein eigenes Einkommen verfügen, kann es schwer sein für sich und ihre Kinder eine Wohnung zu finden. Viele Vermieter bevorzugen Mieter mit regelmäßigem Einkommen bzw. Mieter ohne Kinder. Aus diesem Grund kann es für Alleinerziehende von großer Bedeutung sein in der Ehwohnung zu bleiben. Aber auch für Kinder kann es gerade in der turbulenten Zeit nach der Trennung der Eltern wichtig sein, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben, die ihnen Sicherheit vermittelt und ihnen vertraut ist.

4.1 Aufteilung der Wohnung bei Getrenntleben

Besteht bereits zum Zeitpunkt der Trennung Streit darüber, wer die Ehwohnung bis zur rechtskräftigen Scheidung benutzen darf, kann das Familiengericht auf Antrag eines Ehegatten unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse hierzu eine Regelung treffen (§ 1361 b I 1 und 3 BGB). Der Richter entscheidet dabei, für wen ein Auszug aus der Wohnung weniger belastend ist.⁵⁴ Dabei spielen vorhandene Kinder eine große Rolle, da für sie andauernde Spannungen und Streitereien der Eltern zu erheblichen Belastungen führen können.⁵⁵

⁵² Palandt/Brudermüller § 1361 b Rn. 6; KK Familienrecht/ Weinreich § 1361 b Rn. 9.

⁵³ BGH FamRZ 1990, 987; OLG Frankfurt FamRZ 1982, 398; OLG München FamRZ 1994, 1331.

⁵⁴ Lüderitz, A./Dethloff, N., § 4, Rn. 122.

⁵⁵ Palandt/Brudermüller, § 1361 Rn. 11.

Ein Anspruch auf alleinige Nutzung bzw. eines Teils der Wohnung liegt dann vor, wenn zumindest ein Ehegatte einen Trennungswillen besitzt und eine Zuweisung der Wohnung notwendig ist, um eine unbillige Härte für ihn oder bei dem mit ihm im Haushalt lebenden Kind⁵⁶ zu vermeiden (§ 1361 b I 1 und 2 BGB). Eine unbillige Härte liegt vor, wenn ein Zusammenleben innerhalb einer Wohnung aufgrund bestimmter konkreter und nachweisbarer Vorfälle unerträglich ist.⁵⁷ Wird der Antragssteller widerrechtlich und vorsätzlich körperlich, gesundheitlich oder durch Freiheitsentziehung verletzt, oder ihm mit einer solchen Verletzung oder dem Tod gedroht, ist ihm in der Regel die Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen (§ 1361 b II 1 BGB).

Solange eine unbillige Härte durch Aufteilung der Wohnung vermieden werden kann, ist von einer Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Benutzung abzusehen.⁵⁸

Wurde eine gerichtliche Regelung getroffen, so hat der Antragsgegner bis zum Scheidungsurteil alles zu unterlassen, was die Ausübung des Nutzungsrechts erschwert oder vereitelt. Das Gericht kann dem Ausgezogenen, sofern er Alleinmieter ist, sogar ein Kündigungsverbot auferlegen.⁵⁹ Er kann jedoch auch von dem zur Nutzung berechtigten Ehegatten eine Vergütung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 1361 b III BGB).

Ist ein Ehegatte aus der Ehwohnung ausgezogen und hat er innerhalb von 6 Monaten nach dem Auszug keine ernsthaften Rückkehrabsichten mitgeteilt, so wird nach § 1361 b IV BGB unwiderleglich vermutet, dass er die Wohnung dem verbleibenden Ehegatten zur alleinigen Nutzung überlässt.

⁵⁶ Schwab, D., Rn. 331.

⁵⁷ OLG Schleswig OLG Karlsruhe FamRZ 1991, 82, 1440; OLG Frankfurt FamRZ 1996, 289.

⁵⁸ OLG Frankfurt FamRZ 1987, 159; OLG Düsseldorf FamRZ 1988, 1058.

⁵⁹ Palandt/ Brudermüller, § 1361 b Rn. 17; Schwab, D., Rn. 335; Krause, Lambert, Das Familienheim bei Trennung und Scheidung, Baden-Baden- 2007, Rn. 26/27 (im Folgenden zitiert: Krause, L.).

4.2 Aufteilung nach der Scheidung

Im Rahmen der Scheidungsverhandlung oder auch später, kann das Familiengericht auf Antrag eines Ehegatten ein Urteil über den Verbleib in der Ehwohnung treffen (§ 23 b I 2 Nr. 8 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), § 621 I Nr. 7 ZPO, § 11 Hausratsverordnung (HausratsVO)). Der Richter kann nach § 2 HausratsVO nach billigem Ermessen entscheiden, muss dabei jedoch das Wohl der Kinder und die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens berücksichtigen. Je nachdem, wie die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung sind, kann der Richter diese neu gestalten (§ 2 I, §§ 3-5 HausratsVO):

- Ist ein Ehegatte Alleineigentümer, Miteigentümer mit einem Dritten oder besitzt er alleine oder mit einem Dritten ein Nießbrauchs-, Erbbau- oder dingliches Wohnrecht am Grundstück, so hat dieser Ehegatte ein Vorrecht auf alleinigen Gebrauch.⁶⁰ Liegt jedoch eine unbillige Härte beim Nichteigentümer vor, so kann von diesem Grundsatz abgesehen werden (§ 3 I HausratsVO).
- Sind beide Ehegatten Eigentümer oder Inhaber der genannten dinglichen Rechte, so entscheidet der Richter nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit.⁶¹ Entscheidet sich der Richter einem Ehegatten die Wohnung zur alleinigen Nutzung zuzuteilen, so kann er ein neues Mietverhältnis zwischen den Ehegatten begründen.⁶² Außerdem kann er ein Nutzungsentgelt festlegen (§ 8 III 2 HausratsVO, § 1361 b III 2 BGB analog⁶³).
- Ist die Ehwohnung eine Mietwohnung, so kann der Richter nach billigem Ermessen eine Rechtsnachfolge in das Mietverhältnis anordnen (§§ 5 I, 6 HausratsVO). Der Ehegatte, der Allein- oder Mitmieter war, wird durch die gerichtliche Entscheidung, von seinen Mietverpflichtungen frei.⁶⁴ Der Vermieter ist zu einer Entscheidung

⁶⁰ Lüderitz, A./Dethloff, N., § 6 Rn. 120; Schwab, D., Rn. 419.

⁶¹ Lüderitz, A./Dethloff, N., § 6 Rn.120; Schwab, D., Rn. 419.

⁶² Palandt/Brudermüller, Anh. zu §§ 1361 a, 1361 b § 5 HausratsVO Rn. 5.

⁶³ BayObLG FamRZ 1974, 22, 24; OLG Köln FamRZ 2002, 1124.

⁶⁴ Lüderitz, A./Dethloff, N., § 6 Rn. 121.

bezüglich des Mietverhältnisses anzuhören (§§ 7, 10 HausratsVO). Ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung kann eine Entscheidung oder eine Änderung einer Entscheidung über das Mietverhältnis nur noch mit Zustimmung des Vermieters erfolgen (§§ 12, 17 I 2 HausratsVO).

5 Sorgerecht

Den Eltern ist in Art. 6 II Grundgesetz (GG) das natürliche Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder eingeräumt worden. Dieser Vorrang der Eltern hat den Hintergrund, dass durch die individuelle Erziehung die unterschiedlichen Wertvorstellungen und Meinungen innerhalb der Gesellschaft erhalten bleiben.⁶⁵ Der Staat überwacht die Eltern bei der Ausübung ihres Sorgerechts (Art. 6 II 2 GG). Maßstab hierfür ist das Kindeswohl.⁶⁶ Zwar ist der Begriff „Kindeswohl“ im Gesetz nicht legal definiert, allerdings beschreibt § 1 I SGB VIII, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.⁶⁷ In § 1666 BGB nimmt der Gesetzgeber eine Negativdefinition vor, indem er von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, wenn die Eltern das Sorgerecht missbrauchen, versagen oder das Kind vernachlässigen.⁶⁸

5.1 Inhaber der elterlichen Sorge

Solange sich die Mutter und der rechtliche Vater gut verstehen, treffen sie wichtige Entscheidungen für das Kind meist gemeinsam. Kommt es jedoch zu Unstimmigkeiten zwischen den Eltern, ist es vor allem für den alleinerziehenden Elternteil, auch wenn er bereits in einer neuen Partnerschaft lebt, wichtig, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist. Denn nur dieser kann auch Entscheidungen für das Kind treffen.⁶⁹

In meiner Umfrage stellte sich heraus, dass bei den teilnehmenden Alleinerziehenden das Verhältnis zwischen gemeinsam sorgeberechtigten Eltern mit 52% und allein sorgeberechtigten Eltern mit 48% relativ ausgeglichen ist.⁷⁰

⁶⁵ Diederichsen, FamRZ 78, 477 f..

⁶⁶ Lüderitz, A./Dethloff, N., § 13 Rn. 2; Schwab, Rn. 544.

⁶⁷ Palandt/Diederichsen, § 1671 Rn. 24; Lüderitz, A./Dethloff, N., § 13 Rn. 2.

⁶⁸ Palandt/Diederichsen, § 1666 Rn. 7.

⁶⁹ ausführlich unter Punkt 5. 2 „Umfang der elterlichen Sorge“

⁷⁰ Auswertung Fragebogen Frage 7 a, vgl. Anlage 2.

5.1.1 Gemeinsames Sorgerecht

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet, steht ihnen das Sorgerecht gemeinsam zu. Selbst wenn sich die Eltern bereits getrennt haben, erhält der Ehemann das Sorgerecht, es sei denn seine Vaterschaft wurde wirksam angefochten.⁷¹

Auch nach einer Scheidung behalten die Eltern grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht (§ 1626 I 1 BGB).

Bei unverheirateten Eltern entsteht das gemeinsame Sorgerecht nach § 1626 a I BGB erst ab dem Zeitpunkt, indem sie eine Erklärung abgeben, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben möchten (sog. Sorgeerklärung) oder einander heiraten.

Die Sorgeerklärung muss von beiden Eltern höchstpersönlich abgegeben werden (§ 1626 c I BGB) und kann auch bereits vor der Geburt erfolgen (§ 1626 b II BGB). Sie wird jedoch nur wirksam, wenn

- die Vaterschaft wirksam anerkannt⁷² wurde⁷³,
- bedingungslos und ohne Befristung versehen ist (§ 1626 b I BGB),
- beide Elternteile die Sorgeerklärung abgegeben haben⁷⁴,
- die alleinige Sorge auf § 1626 a BGB und nicht auf einer gerichtlichen Entscheidung nach §§ 1671, 1672, 1696 I BGB beruht und
- sie öffentlich bei einem Notar (§ 20 I BNotO) oder beim Jugendamt (§ 59 I Nr. 8 SGB VIII) beurkundet wird (§ 1626 d I BGB).

Ist ein Elternteil beschränkt geschäftsfähig, kann er die Sorgeerklärung zwar selbst abgeben, benötigt zu deren Wirksamkeit jedoch die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Diese muss den

⁷¹ siehe Punkt 2. 4 „Anfechtung der Vaterschaft“

⁷² siehe Punkt 2. 2 „Anerkennung der Vaterschaft“

⁷³ Palandt/ Diederichsen, § 1626 a Rn. 5; Lüderitz, A./Dethloff, N., § 13 Rn. 27.

⁷⁴ Palandt/ Diederichsen, § 1626 a Rn. 4; Schwab, D., Rn. 528.

Formerfordernissen des § 1626 b I und II BGB entsprechen und kann unter Umständen vom Familiengericht ersetzt werden (§ 1626 c II BGB).

Sobald die Eltern das gemeinsame Sorgerecht erhalten, kann es nur noch durch eine gerichtliche Entscheidung geändert werden.⁷⁵

5.1.2 Alleiniges Sorgerecht

Sind die Eltern bei Geburt nicht verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärung abgegeben, erhält die Mutter automatisch die alleinige elterliche Sorge (§ 1626 a II BGB).

Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, so kann eine Übertragung der alleinigen Sorge nur erfolgen, wenn

- das Sorgerecht einem Elternteil entzogen wurde (§§ 1666, 1680 III BGB)⁷⁶,
- die elterliche Sorge ruht (§ 1678 BGB)⁷⁷ oder
- ein Elternteil einen entsprechenden Antrag stellt (§ 1671 I BGB)⁷⁸.

Der nichtsorgeberechtigte Elternteil hat lediglich ein Umgangsrecht und kann nur in diesem Rahmen Entscheidungen für das Kind treffen⁷⁹. Außerdem steht ihm ein Auskunftsrecht über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu, sofern ein berechtigtes Interesse besteht und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (§ 1686 BGB). Ein berechtigtes Interesse ist dann gegeben, wenn der Auskunftssuchende keine andere Möglichkeit der Auskunftsgewinnung sieht.⁸⁰

⁷⁵ Lipp, Martin, Examens-Repetitorium Familienrecht, Gießen, 2005, Rn. 368 (im Folgenden zitiert: Lipp, M.); Schwab, D., Familienrecht, Rn. 535.

⁷⁶ wird in Punkt 5. 5 „Entzug der elterlichen Sorge“ ausführlich behandelt

⁷⁷ wird in Punkt 5. 4. 2 „Ruhen der elterlichen Sorge“ ausführlich behandelt

⁷⁸ wird in Punkt 5. 4. 1 „Antrag auf Sorgerechtsübertragung“ ausführlich behandelt

⁷⁹ wird in Punkt 6. 5 „Befugnisse während des Umgangsrechts“ ausführlich behandelt

⁸⁰ Lüderitz, A./Dethloff, N., § 13 Rn. 100.

5.2 Umfang der elterlichen Sorge

Die sorgeberechtigten Eltern haben unabhängig davon, ob sie alleinerziehend sind, das Recht und die Pflicht für das Kind zu sorgen (Art. 6 II 2 GG, § 1626 I 1 BGB). Dies bedeutet, dass sie die Personen- und Vermögenssorge (§ 1626 I 2 BGB) sowie die Vertretung des Kindes (§ 1629 I 1 BGB) eigenverantwortlich und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes ausüben sollen (§ 1627 1 BGB).

Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten und finden die Eltern keine Lösung können sie sich an das Familiengericht wenden (§§ 1627 2, 1628 BGB).

5.2.1 Personensorge

Zur Personensorge zählt nach § 1631 I BGB die:

- Pflege des Kindes, d.h. die Sorge für sein leibliches Wohl und seine gesunde äußere Entwicklung,
- Erziehung des Kindes, d.h. die Sorge für seine geistige, seelische und soziale Entwicklung,
- Aufsicht des Kindes und
- Aufenthaltsbestimmung des Kindes und damit auch den Herausgabeanspruch gegenüber Dritten (§ 1632 BGB).

Bei der Erziehung des Kindes ist auf die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes, auch bei der Berufswahl, Rücksicht zu nehmen, um das Kind zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit zu erziehen⁸¹ (§§ 1626 II, 1631 a BGB).

In der Wahl der geeigneten Erziehungsmittel sind die Eltern relativ frei. Sie müssen jedoch stets auf das Wohl des Kindes achten. Eine generelle Grenze stellt § 1631 II BGB dar, der besagt, dass Kinder gewaltfrei zu

⁸¹ BGH NJW 1974, 1947, 1949; vgl. BVerfG 24, 119, 144.

erziehen sind, d. h. dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind. Halten die Sorgerechtsinhaber diese Grenze nicht ein, könnte ein Sorgerechtsentzug nach §§ 1666, 1666 a BGB⁸² in Betracht kommen.

Eine weitere Beschränkung der Personensorge stellt § 1631 b 1 BGB dar. Demnach ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, wenn das minderjährige Kind in eine geschlossene Einrichtung untergebracht werden muss. Diese ist jedoch zurückzunehmen, sobald diese Art der Unterbringung für das Wohl des Kindes nicht mehr erforderlich ist (§ 1631 b 3 BGB).

5.2.2 Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst die Erhaltung, Vermehrung und Verwertung des Vermögens des Kindes.⁸³ Auch bei der Verwaltung des Vermögens müssen die sorgeberechtigten Eltern stets das Wohl des Kindes berücksichtigen.⁸⁴ Bei der Ausübung der Vermögenssorge sind ihnen nur geringe gesetzliche Grenzen gesetzt⁸⁵:

- Geld des Kindes ist im Rahmen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen (§ 1642 BGB).
- Schenkungen sind nur zulässig, wenn sie aufgrund einer sittlichen Pflicht oder des Anstands erforderlich sind (§ 1641 BGB).
- Möchten die Eltern eine für das Kind nachteilige oder riskante Anlage wählen, bzw. handelt es sich um ein besonders wichtiges Rechtsgeschäft bedürfen sie hierzu die Genehmigung des Familiengerichts (§ 1643 BGB). Bis die Genehmigung vorliegt, ist das Geschäft schwebend unwirksam (§§ 1643 III, 1828 - 1831 BGB).

⁸² siehe Ausführungen unter Punkt 5. 5 „Entzug der elterlichen Sorge“

⁸³ Schwab, D., Rn. 606; Muscheler, K., Rn. 628; Schlüter, W.; Schellhammer, K., Rn. 1131.

⁸⁴ Schwab, D., Rn. 608; Schellhammer, K., Rn. 1132.

⁸⁵ Schlüter, W., Rn. 372; Schellhammer, K., Rn. 1132.

- Erbt das Kind oder erhält es von einem Dritten unentgeltlich ein Vermögen mit der Bestimmung, dass die Eltern dieses Vermögen nicht verwalten dürfen ist hierfür ein Pfleger zu bestellen (§§ 1638 I, 1909 I BGB).⁸⁶
- Anordnungen eines Erblassers oder Schenkers müssen die Eltern einhalten und in der Regel ein schriftliches Verzeichnis über die Anlage anfertigen und dem Familiengericht vorlegen (§ 1640 BGB).

Erwerben die Eltern für das Kind mit dessen Mitteln bewegliche Sachen oder übertragbare Rechte werden diese nach § 1646 I BGB unmittelbares Eigentum oder Recht des Kindes, ohne dass die Eltern Eigentum erlangt haben.⁸⁷

Besteht das Kindesvermögen aus Sachen, so können diese von den Eltern in (unmittelbaren) Besitz genommen werden. Das Kind wird zum mittelbaren Eigenbesitzer.⁸⁸

Sind die Eltern im Namen des Kindes Verbindlichkeiten eingegangen, beschränkt sich die Haftung des volljährigen Kindes auf das Vermögen, welches es bei Eintritt der Volljährigkeit besitzt (§ 1629 a I BGB). Eine Ausnahme der Minderjährigenschaft erstreckt sich auf Verbindlichkeiten die aufgrund des selbstständigen Betriebs eines Erwerbsgeschäftes (§ 112 BGB) oder zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Minderjährigen entstanden sind (§ 1629 a II BGB).

5.2.3 Vertretung des Kindes

Die Eltern vertreten, sofern ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht und nicht entzogen wurde, das Kind gemeinschaftlich (§ 1629 I 2 BGB). Steht einem Elternteil die elterliche Sorge alleine zu (§§ 1626 a II, 1671, 1672 II BGB) bzw. wurde die Entscheidung in dieser Sache nach § 1628 1 BGB

⁸⁶ BayObLG, FamRZ 1989, 1342; Schellhammer, K., Rn. 1131; Schlüter, W., Rn. 371.

⁸⁷ Gernhuber, J./Coester-Waltjen, D., § 63 Rn. 15.

⁸⁸ BGH FamRZ 1989, 945.

ihm übertragen⁸⁹ vertritt er das Kind alleine. Bei Gefahr in Verzug hat jeder sorgeberechtigte Elternteil ein Notvertretungsrecht und kann auch ohne Zustimmung des anderen Elternteils Handlungen zum Wohle des Kindes vornehmen (§ 1629 I 4 BGB).

Liegt einer der folgenden Interessenskonflikte vor, sind die Eltern von der Vertretung des Kindes ganz ausgeschlossen (§ 1795 BGB):

- Rechtsgeschäft zwischen dem Kind und einem Verwandten der Eltern in gerader Linie oder mit dem Lebenspartner eines Elternteils, es sei denn das Rechtsgeschäft dient ausschließlich der Erfüllung von Verbindlichkeiten (I Nr. 1).
- Rechtsgeschäft über eine dingliche oder durch Bürgschaft gesicherte Forderung des Kindes gegen die Eltern (I Nr. 2).
- Rechtsstreit des Kindes mit Verwandten der Eltern in gerader Linie oder mit dem Lebenspartner eines Elternteils oder über einen Gegenstand des § 1795 I Nr. 2 BGB (I Nr. 3).
- Rechtsgeschäft zwischen den Eltern, die für das Kind handeln und dem Kind. Außer das Kind erhält dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil.⁹⁰

Sind die Eltern von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen bzw. wurde ihnen die Vertretungsmacht in einzelnen Angelegenheiten entzogen (§§ 1629 II, 1796 BGB), ist für die Erledigung dieser Sache ein Ergänzungspfleger⁹¹ zu bestellen (§ 1909 BGB). Der betroffene Elternteil hat dann für diese Angelegenheit keine Befugnis Entscheidungen für das Kind zu treffen.

5.3 Ausübung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben der Eltern

Grundsätzlich bleiben die Sorgerechtsverhältnisse auch nach einer Trennung oder Scheidung bestehen. Besitzt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, so hat eine Trennung keine Auswirkungen auf seine

⁸⁹ BVerfG FamRZ 2003, 511.

⁹⁰ BGH 1994, 232; NJW 2005, 415; BayObLG NJW 2003, 1129; FamRZ 2004, 1055.

⁹¹ siehe Ausführungen zu Punkt 5. 6 .3 „Pfleger“

Entscheidungsbefugnis. Bei gemeinsamen Sorgerecht muss der Alleinerziehende Dinge, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, mit dem anderen Elternteil in gegenseitigem Einvernehmen entscheiden, z. B. die Wahl der Schulart (§ 1687 I 1 BGB). Bei Meinungsverschiedenheit kann das Gericht die Entscheidungsbefugnis für diese Punkte einem Elternteil alleine übertragen (§ 1628 BGB). Der Alleinerziehende bzw. derjenige, bei dem das Kind überwiegend lebt, entscheidet über die Dinge des täglichen Lebens (§ 1687 I 2 BGB). Diese sind solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, zum Beispiel Schreiben einer Entschuldigung bei Krankheit (§ 1687 I 3 BGB). Hält sich das Kind mit Zustimmung des alleinerziehenden Elternteils oder auf gerichtlichen Beschluss bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet er über die Dinge der „tatsächlichen Betreuung“ (§ 1687 I 4 BGB).

Jedem Elternteil steht ein Notvertretungsrecht zu, d. h. er darf Handlungen vornehmen, die unaufschiebbar und zum Wohle des Kindes erforderlich sind (§ 1687 I 5 i. V. m. § 1629 I 4 BGB), zum Beispiel Einwilligung in eine dringend erforderliche ärztliche Behandlung.

5.4 Veränderung der elterlichen Sorge

Der Besitz des Sorgerechts kann sich im Laufe der Zeit ändern. So kann jeder Elternteil einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge stellen (§ 1671 BGB). Außerdem kann einer der Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert sein (§§ 1673 - 1675 BGB). In einigen Fällen endet die elterliche Sorge auch automatisch.

5.4.1 Antrag auf Sorgerechtsübertragung

Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, so steht es jedem Elternteil offen, einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge zu stellen, z. B. weil notwendige Entscheidungen

nicht getroffen werden oder das gemeinsame Sorgerecht tatsächlich nicht ausgeübt wird⁹² (§ 1671 I BGB). Dem Antrag ist dann stattzugeben, wenn der andere Elternteil diesem zustimmt und das bereits 14 Jahre alte Kind nicht widerspricht (§ 1671 II Nr. 1 BGB). Außerdem ist dem Antrag zu entsprechen, wenn eine Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragssteller für das Kindeswohl am besten ist (§ 1671 II Nr. 2 BGB).

Ist die Mutter nach § 1626 a II BGB allein sorgeberechtigt, wird dem Vater auf Antrag die elterliche Sorge oder ein Teil davon übertragen, wenn die Mutter zustimmt, das Paar nicht nur vorübergehend getrennt lebt und eine Sorgerechtsübertragung dem Wohl des Kindes dient (§ 1672 I BGB).

Ist die elterliche Sorge auf den Antragssteller übertragen worden, so kann die gemeinsame Sorge nur noch vom Familiengericht und nicht mehr durch gemeinsame Sorgeerklärung (§ 1626 b III BGB) hergestellt werden (§ 1672 II BGB).

5.4.2 Ruhen der elterlichen Sorge

Das Ruhen der elterlichen Sorge wird vom Familiengericht festgestellt und bedeutet, dass der betroffene Elternteil die elterliche Sorge zwar weiterhin besitzt, diese aber bis zu einem erneuten Beschluss des Familiengerichts nicht ausüben darf (§§ 1673 - 1675 BGB). Gründe für das Ruhen der elterlichen Sorge sind, wenn

- das Gericht feststellt, dass ein Elternteil die elterliche Sorge für längere Zeit nicht ausüben kann (§ 1674 I BGB) (tatsächliche Verhinderung).
- ein Elternteil geschäftsunfähig ist (§ 1673 I BGB) (rechtliche Verhinderung).

⁹² Muscheler, K, Rn. 596.

- ein Elternteil beschränkt geschäftsfähig ist. Diesem steht nach § 1673 II 2 BGB jedoch weiterhin die tatsächliche Personensorge zu.
- ein Elternteil in die Adoption des Kindes eingewilligt hat bzw. deren Einwilligung durch das Gericht ersetzt wurde (§§ 1751 I 1, 1747 I, 1748 BGB).

Die Entscheidungsbefugnis ändert sich auch, wenn die tatsächliche Verhinderung nicht gerichtlich festgestellt wird (§ 1678 I BGB).

Sofern die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind und bei einem Elternteil die elterliche Sorge ruht bzw. er an der Ausübung tatsächlich verhindert ist, kann der andere Elternteil die elterliche Sorge alleine ausüben (§ 1678 I BGB).

War der betroffene Elternteil allein sorgeberechtigt (§§ 1671, 1672 BGB), so ist eine gerichtliche Entscheidung zu treffen und evtl. ein Pfleger oder Vormund zu bestellen (§§ 1678 I, 1696, 1773, 1909 I BGB). Besteht keine Aussicht auf Wegfall des Ruhens und besaß die betroffene Mutter das alleinige Sorgerecht nach § 1626 a II BGB, so ist die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, sofern dies dem Kindeswohl dient (§ 1678 II BGB).

Ist ein Elternteil an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert, ist es sinnvoll dessen Ruhen gerichtlich festzustellen. Ansonsten besitzt das Kind bei alleinigem Sorgerecht des betroffenen Elternteils keinen gesetzlichen Vertreter bzw. der nichtbetroffene Elternteil kann bei gemeinsamen Sorgerecht keine Entscheidungen von erheblicher Bedeutung treffen.⁹³

⁹³ siehe hierzu Ausführungen zu den Punkten 5. 3 „Ausübung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben der Eltern“ und Punkt 5. 4 „Veränderung der elterlichen Sorge“

5.4.3 Beendigung der elterlichen Sorge und deren Auswirkung

Die elterliche Sorge endet, wenn das Kind

- volljährig wird (§ 1626 BGB),
- stirbt (§ 1698 b BGB),
- adoptiert wird (§ 1755 I BGB)

oder wenn

- die Eltern sterben (§ 1677 BGB),
- einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen wird (§ 1666 BGB)

oder

- einem Elternteil nach §§ 1671, 1672 BGB die elterliche Sorge übertragen wird.

Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt und stirbt ein Elternteil oder wird einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen, so erhält der Überlebende das alleinige Sorgerecht (§ 1680 I und III BGB). War jedoch ein Elternteil allein sorgeberechtigt, so kann das Familiengericht dem verbliebenen Elternteil die alleinige Sorge übertragen, wenn

- die Alleinsorge auf § 1626 a II BGB beruht und die Übertragung dem Kindeswohl dient (§ 1680 II 2 BGB) oder
- die alleinige Sorge auf anderen Vorschriften basiert und die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1680 II 1 BGB).

Können beide Elternteile die elterliche Sorge nicht ausüben, ist ein Vormund zu bestellen (§ 1773 BGB).⁹⁴

⁹⁴ siehe Ausführungen zu Punkt 5. 6. 2 „Vormundschaft“

5.5 Entzug der elterlichen Sorge

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl oder Vermögen eines Kindes konkret und akut gefährdet und muss man dadurch mit schweren Schäden rechnen⁹⁵, hat das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die sorgeberechtigten Elternteile nicht bereit oder gewillt sind die Gefahr abzuwenden (§ 1666 I BGB). Eine Gefahr kann durch das Verhalten eines Dritten oder durch ein Fehlverhalten der Eltern hervorgerufen werden, welches vorliegt, wenn

- sie die elterliche Sorge missbräuchlich, d. h. zweck- und sinnwidrig ausüben⁹⁶.
- sie das Kind durch grob pflichtwidrige Untätigkeit vernachlässigen⁹⁷.
- sie unverschuldet versagen.

Das Familiengericht hat bei der Auswahl der erforderlichen Maßnahmen viele Möglichkeiten.⁹⁸ Es kann:

- nach §§ 27-35 SGB VIII Erziehungshilfen für das Kind anordnen⁹⁹,
- Maßnahmen gegen die Eltern treffen, wie das Verbot der gemeinsamen Nutzung der Kindswohnung (§ 1666 a I 2 BGB),
- Maßnahmen gegen Dritte anordnen (§ 1666 IV BGB),
- elterliche Erklärungen ersetzen (§ 1666 III BGB) oder
- die Personensorge ganz oder teilweise entziehen.

Das Gericht muss bei der Auswahl der Maßnahmen stets auf die Verhältnismäßigkeit achten und immer das mildeste Mittel wählen.¹⁰⁰

Nach § 1666 a I 1 BGB ist eine Trennung des Kindes von den Eltern nur zulässig, wenn keine anderen öffentlichen Hilfen zur Gefahrenabwehr in

⁹⁵ KK Familienrecht/Ziegler, § 1666 Rn. 2; Palandt/Diederichsen, § 1666 Rn. 8.

⁹⁶ Palandt/Diederichsen, § 1666 Rn. 11; Schwab, D., Rn. 637; Schlüter, W., Rn. 402.

⁹⁷ Palandt/Diederichsen, § 1666 Rn. 16; Schwab, D., Rn. 638; Schlüter, W., Rn. 402.

⁹⁸ Schwab, D., Rn. 641; Gernhuber, J./Coester-Waltjen, D., § 57 Rn. 117.

⁹⁹ Gernhuber, J./Coester-Waltjen, D., § 57 Rn. 117.

¹⁰⁰ BVerfG FamRZ 2002, 1393.

Betracht kommen. Ein Entzug der elterlichen Sorge darf sogar nur dann angeordnet werden, wenn keine anderen Maßnahmen erfolgreich waren bzw. diese zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen (§ 1666 a II BGB). Wer die elterliche Sorge im Falle eines Entzugs erhält, wurde unter Punkt 5. 4. 2 „Ruhe der elterlichen Sorge“ bereits erläutert.

Eine Vermögensgefährdung des Kindes liegt vor (§ 1666 II BGB), wenn die Eltern

- eine Schmälerung oder den Verlust des Kindesvermögens oder eine Verschuldung des Kindes billigend in Kauf nehmen¹⁰¹,
- ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommen,
- die Pflichten der Vermögenssorge verletzen oder
- gerichtliche Anordnungen bezüglich der Vermögenssorge nicht befolgen.

Ist eine Gefährdung des Kindesvermögens gegeben, kann das Gericht nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit den Eltern

- die Führung eines Vermögensverzeichnisses des Kindes auferlegen (§ 1667 I BGB),
- die Art der Geldanlage und die Geldabhebung nur durch gerichtliche Genehmigung vorschreiben (§ 1667 II BGB),
- Sicherheitsleistungen auferlegen (§ 1667 III BGB) oder
- die Vermögenssorge entziehen (§ 1666 a II BGB).

Besteht für das persönliche Wohl oder das Vermögen des Kindes keine Gefahr mehr, sind die gerichtlichen Anordnungen nach § 1696 II BGB aufzuheben bzw. sofern sie länger andauern regelmäßig zu überprüfen (§ 1696 III BGB).

¹⁰¹ Palandt/ Diederichsen, § 1666 Rn. 22; Schwab, D., Rn. 646.

5.6 Dritte als Inhaber der elterlichen Sorge

In einigen Fällen geben die Eltern einen Teil ihrer elterlichen Sorge ab. Die Gründe können sowohl freiwilliger Natur sein als auch vom Gericht angeordnet werden. In den folgenden Ausführungen werden die wesentlichen Fälle kurz dargestellt, die nicht nur bei alleinerziehenden Elternteilen vorliegen können.

5.6.1 Das „kleine Sorgerecht“

Ist ein alleinerziehender Elternteil allein sorgeberechtigt und heiratet er einen Dritten bzw. geht er eine eingetragene Lebenspartnerschaft (§ 9 LPartG) ein, so erhält der neue Ehegatte bzw. Lebenspartner¹⁰² ein „kleines Sorgerecht“ (§ 1687 b BGB). Damit erhält er die Befugnis über Dinge des täglichen Lebens gemeinsam mit dem Alleinsorgeberechtigten zu entscheiden (§ 1687 b I 1 BGB).¹⁰³ Der leibliche Elternteil gibt zwar so einen Teil seiner elterlichen Sorge an den neuen Ehegatten ab, jedoch ist seine Entscheidung maßgeblich, wenn sich die Ehegatten nicht einigen können.¹⁰⁴ Bei Gefahr in Verzug erhält der Stiefelternteil ein Notvertretungsrecht (§ 1687 b II BGB).

Das „kleine Sorgerecht“ kann nur beendet werden, wenn es zu einer nicht nur vorübergehenden Trennung der neuen Eheleute kommt (§ 1687 b IV BGB) oder das Familiengericht das Mitentscheidungsrecht aus Gründen des Kindeswohls beschränkt oder ausschließt (§ 1687 b III BGB).

5.6.2 Vormundschaft

Das Vormundschaftsgericht muss einen Vormund für ein Kind bestellen, wenn es unter keiner elterlichen Sorge steht (§§ 1773, 1774 BGB).

¹⁰² BVerfG NJW 2002, 2543, 2550.

¹⁰³ vgl. Palandt/Brudermüller zu § 9 LPartG Rn. 2.

¹⁰⁴ Veit FPR 2004, 67, 72.

Dies ist dann der Fall, wenn eines der folgenden Ereignisse bei beiden Elternteilen eintritt:¹⁰⁵

- Tod, Todeserklärung (§ 1677 BGB),
- Entzug der ganzen elterlichen Sorge (§§ 1666, 1666 a BGB),
- Ruhen der elterlichen Sorge bei fehlender Geschäftsfähigkeit (§ 1673 BGB) oder tatsächlichem Unvermögen (§ 1674 BGB).

Außerdem benötigt ein Kind immer einen Vormund, wenn sein Familienstand nicht geklärt ist (§ 1773 II BGB).

Daneben wird das Jugendamt von Amts wegen zum Vormund bestellt, wenn die Eltern einer Adoption zugestimmt haben, diese jedoch noch nicht verfügt wurde (§ 1751 I 2 BGB) oder ein nichteheliches Kind von Geburt an eines Vormundes bedarf (§ 1791 c I BGB). Dies ist bei Neugeborenen der Fall, deren Mutter noch minderjährig und unverheiratet ist.

Die Eltern können durch letztwillige Verfügung einen Vormund benennen, an dessen Bestellung das Vormundschaftsgericht außer in den Fällen des § 1778 I BGB gebunden ist (§§ 1776, 1777 III BGB). Sofern die Eltern abweichende Bestimmungen geäußert haben, gilt die des Letztverstorbenen (§ 1776 II BGB). Haben die Eltern jedoch keinen Wunsch geäußert, muss ein Vormund nach Anhörung des Jugendamts bestellt werden (§ 1779 I BGB). Dabei werden die persönlichen Verhältnisse des Vormundschaftskandidaten, die persönliche Bindung zum Kind und die Vermögenslage besonders berücksichtigt (§ 1779 II BGB). Stehen mehrere Personen zur Auswahl ist auf den mutmaßlichen Willen der Eltern, der persönlichen Bindung des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie auf das religiöse Bekenntnis des Mündels zu achten (§ 1779 III BGB). Sind keine Personen zur Übernahme der Vormundschaft geeignet bzw. lehnen diese die Übernahme ab (§ 1786 BGB) kann ein Vereinsvormund (§ 1791 a I

¹⁰⁵ siehe hierzu Punkt 5. 4 „Veränderung der elterlichen Sorge“

BGB; § 54 SGB VIII) oder als letzte Möglichkeit das Jugendamt (§ 1791 b BGB) als Vormund bestellt werden.

Ab dem Zeitpunkt der Ernennung („Bestallung“) hat der Vormund anstelle der bisherigen Sorgerechtsinhaber die rechtliche Vertretungsbefugnis für das Mündel und besitzt die Personen- und Vermögenssorge (§ 1793 I BGB).

Die Vormundschaft endet, sobald die Voraussetzungen für eine Vormundschaft nicht mehr erfüllt sind (§ 1882 i. V. m. § 1773 BGB).

5.6.3 Pflegschaft

Sind die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge tatsächlich¹⁰⁶ oder rechtlich verhindert, wird dem Kind ein Ergänzungspfleger zur Seite gestellt (§ 1909 BGB), wenn hierfür ein gegenwärtiger Bedarf besteht.¹⁰⁷

Der Ergänzungspfleger übernimmt in seinem Wirkungskreis anstelle der sorgeberechtigten Eltern die Vertretung des Kindes.

Eine rechtliche Verhinderung liegt dann vor, wenn

- der Sorgeberechtigte oder Vormund aufgrund einer Interessenskollision kraft Gesetzes die Vertretung des Kindes nicht übernehmen darf (§§ 1795, 1796, 181 BGB),
- ein Erblasser oder Schenker bestimmt hat, dass das Kindserbe bzw. geschenkte Vermögen nicht von der sorgeberechtigten Person verwaltet werden darf (§§ 1638 ff., 1803, 1909 I 2, 1794 BGB),
- das Kind gegenüber seinen Eltern sein Zeugnisverweigerungsrecht ausüben möchte¹⁰⁸ oder
- ein Teil der elterlichen Sorge entzogen wurde (§§ 1666 ff., 1837 IV BGB).

¹⁰⁶ siehe hierzu Punkt 5. 4 . 2. „Ruhe der elterlichen Sorge“

¹⁰⁷ BVerfG FamRZ 2003, 921; MünchKomm/Schwab § 1909 Rn. 33.

¹⁰⁸ BayObLG NJW 1998, 614, 615.

Das Ende der Ergänzungspflegschaft liegt dann vor, wenn

- die elterliche Sorge oder eine Vormundschaft endet (§ 1918 I BGB),
- die Angelegenheit, für die eine Ergänzungspflegschaft angeordnet wurde, beendet ist (§ 1918 III BGB) oder
- die Pflegschaft aufgehoben wird, weil der Grund der Anordnung entfallen ist (§ 1919 BGB).

Neben der Ergänzungspflegschaft gibt es noch sechs weitere Arten der Pflegschaft:

- Abwesenheitspflegschaft (§ 1911 BGB), die zur Regelung von Vermögensangelegenheiten gedacht ist, weil der Volljährige unbekanntem Aufenthaltsort ist oder sein Aufenthaltsort zwar bekannt ist, er aber an der Rückkehr verhindert ist
- Pflegschaft für eine Leibesfrucht (§ 1912 BGB)
- Pflegschaft für unbekanntes Beteiligte (§ 1913 BGB)
- Pflegschaft für ein Sammelvermögen (§ 1914 BGB)
- Nachlasspflegschaft (§ 1961 BGB)
- Prozesspflegschaft (§ 57 ZPO).

5.6.4 Pflegefamilie

In eine Pflegefamilie werden Kinder gebracht, wenn ¹⁰⁹

- es sich um eine Waise handelt,
- die Eltern das Kind freiwillig in eine Pflegefamilie geben, da sie denken, dass sie die Erziehung nicht richtig gewährleisten können oder
- ein Gericht die Erziehungsunfähigkeit der Eltern festgestellt hat und einen Heimaufenthalt des Kindes vermeiden wollen.

¹⁰⁹ Lüderitz, A./Dethloff, N., Familienrecht, § 14 Rn. 1.

Grundsätzlich benötigen die Pflegeeltern eine Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern (§§ 43 - 49 SGB VIII). Dies ist jedoch nach § 44 I 2 SGB VIII nicht der Fall, wenn sie

- als Vormund oder Pfleger bestellt sind,
- mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- das Kind lediglich bis zu acht Wochen pflegen,
- Kinder im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustauschs betreuen,
- Kinder aufnehmen, um eine Adoption zu erproben oder
- die Pflege aufgrund der Vermittlung des Jugendamts aufnehmen.

Durch die Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie sind die Pflegeeltern zur Pflege und Erziehung des Kindes verpflichtet.¹¹⁰ Anders als bei der Adoption soll der Aufenthalt in der Pflegefamilie grundsätzlich nur von kurzer Dauer sein.

Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge oder das Familiengericht nichts anderes bestimmt, ist die Pflegeperson zur Regelung von Angelegenheiten des täglichen Lebens berechtigt, wenn das Kind für längere Zeit in dessen Obhut lebt (§ 1688 I, II BGB).

Wird das Kind von den leiblichen Eltern freiwillig in die Pflegefamilie gebracht, so kann das Familiengericht nach § 1630 III BGB Angelegenheiten der elterlichen Sorge der Pflegefamilie übertragen.

Sobald die sorgeberechtigten Eltern ihr Kind wieder aus der Pflegefamilie herausnehmen möchten, kann dies auf Antrag der Pflegefamilie oder von Amts wegen durch das Familiengericht versagt werden, wenn das Kind bereits längere Zeit in der Pflegefamilie lebt und eine Wegnahme das Kindeswohl gefährdet (§ 1632 IV BGB). Dabei ist das Grundrecht der

¹¹⁰ Lüderitz, A./Dethloff, N., § 14 Rn. 9, 10.

Eltern nach Art. 6 II 1 GG¹¹¹, als auch das Alter des Kindes¹¹² zu berücksichtigen.

Wurde das Kind jedoch auf richterliche Entscheidung in die Pflegefamilie gebracht (§ 1666 BGB), so ist eine Rückführung nur möglich, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht mehr besteht (§ 1696 II BGB).

5.6.5 Adoption

Können die sorgeberechtigten Eltern die Versorgung und Erziehung des Kindes aus persönlichen, familiären oder finanziellen Gründen nicht gewährleisten, können sie ihr Kind zur Adoption freigeben.

Die Adoption soll dem Wohl des Kindes dienen und ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und dem Annehmenden begründen (§ 1741 I 1 BGB). Bevor jedoch einer Adoption zugestimmt wird, soll der Annehmende und das Kind erst eine angemessene Zeit zusammenleben (§ 1744 BGB).

Das Kind erhält in der Adoptivfamilie die Stellung eines leiblichen Kindes, während gleichzeitig die rechtliche Verbindung zwischen dem Kind und den leiblichen Eltern erlischt (§§ 1754 II, 1755 BGB). Sie sind somit nicht mehr im Besitz der Personen- und Vermögenssorge, und haben auch keine unterhalts- oder erbrechtlichen Ansprüche gegen das Kind.

Damit eine Adoption durch das Vormundschaftsgericht bewilligt wird, ist ein bedingungsloser und unbefristeter, notariell beurkundeter Antrag der annehmenden Person erforderlich (§ 1752 BGB). Diese muss grundsätzlich ein Mindestalter von 25 Jahren haben (§ 1743 BGB). Wichtig ist, dass Eheleute nur gemeinsam ein Kind adoptieren können (§ 1741 II 2 BGB). Es sei denn der neue Ehegatte des alleinerziehenden Elternteils möchte dessen Kind adoptieren (§ 1741 II 3 BGB). Eine weitere Ausnahme stellt § 1741 II 4 BGB dar.

¹¹¹ BVerfGE 1968, 176, 187; BVerfG FamRZ 1987, 786, 789.

¹¹² OLG Frankfurt FamRZ 2004, 720.

Der Adoption müssen das Kind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, die Kindseltern und unter Umständen der Ehegatte eines Annehmenden einwilligen (§§ 1746, 1747, 1749 BGB). Die Einwilligung der Kindseltern kann erst ab der 8. Woche nach der Geburt erteilt werden (§ 1747 II BGB) und unter den Voraussetzungen des § 1748 BGB vom Familiengericht ersetzt werden. Alle Einwilligungen müssen bedingungslos, unbefristet und unwiderruflich notariell beurkundet werden und können nicht von einem Vertreter abgegeben werden (§ 1750 BGB).

6 Umgangsrecht

Das Umgangsrecht ist ein Recht der Eltern, des Kindes und engen Bezugspersonen auf Umgang miteinander (§§ 1684, 1685 BGB). Die Eltern sind sogar zum Umgang mit dem Kind verpflichtet (§ 1684 I BGB). Solange die Eltern mit dem Kind zusammen in einem Haushalt leben, nehmen sie automatisch ihr Umgangsrecht wahr. Nach einer Trennung ist die Ausübung des Umgangsrecht vor allem für Kinder wichtig, da sie nur so zu dem anderen Elternteil und anderen umgangsberechtigten Personen Kontakt halten können. In meiner Umfrage gaben 68% der Alleinerziehenden an, dass ihr Kind regelmäßig zum anderen Elternteil Kontakt hat. Dabei ist zu beachten, dass der Umgang nicht immer persönlich sein muss, sondern auch durch Briefe und Telefongespräche wahrgenommen werden kann, wie es am Beispiel meiner Umfrage an nachfolgender Grafik zu sehen ist.¹¹³

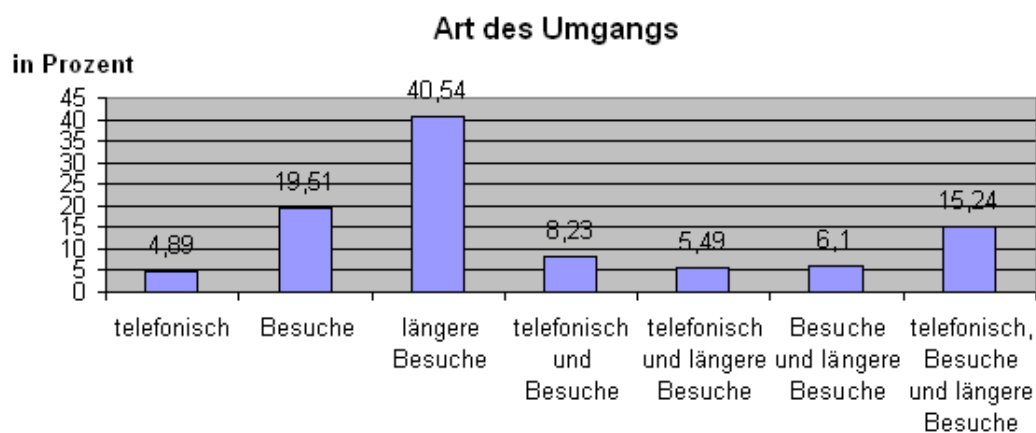


Abbildung 3: Auswertung meines Fragebogens, Frage 7 c¹¹⁴

¹¹³ Muscheler, K., Rn. 641; Schwab, D., Rn. 686; Blüte, Dieter, Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern, Bad Bodenteich, 2005, Rn. 177 (im Folgenden zitiert: Blüte, D.).

¹¹⁴ vgl. Anlage 2.

6.1 Personenkreis

Das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen ist vom Kind vor Gericht einklagbar¹¹⁵ (§ 1684 I 1. HS BGB). Demgegenüber steht auch das Recht und die Pflicht der Eltern einen Umgang mit ihrem Kind anzustreben (§ 1684 I 2. HS BGB).

Sofern es dem Kindeswohl entspricht, haben auch Geschwister und Großeltern des Kindes ein Umgangsrecht, aber keine Verpflichtung¹¹⁶ hierzu (§ 1685 I BGB).

Außerdem steht auch weiteren engen Bezugspersonen des Kindes ein Umgangsrecht zu, wenn sie mit dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung gepflegt haben, d.h. tatsächlich für das Kind Verantwortung getragen haben. Davon ist auszugehen, wenn die Bezugsperson und das Kind für längere Zeit in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt haben (§ 1685 II BGB). Die Beweislast liegt hier bei der Person, die den Umgang anstrebt.¹¹⁷

Demnach können enge Bezugspersonen sein:

- gegenwärtige oder frühere Stiefeltern oder Lebensgefährten der Eltern¹¹⁸,
- Pflegepersonen¹¹⁹,
- der biologische, aber nicht rechtliche Kindsvater, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind besteht bzw. bestand¹²⁰ oder
- leibliche Verwandte bei adoptierten Kindern¹²¹.

¹¹⁵ Muscheler, K., Rn. 637.

¹¹⁶ Schellhammer, K., Rn. 1179; Muscheler, K., Rn. 640; .

¹¹⁷ OLG Koblenz FamRZ 2000, 1111; Blüte FPR 2005, 5, 6.

¹¹⁸ Motzer FamRZ 2004, 1145, 1152.

¹¹⁹ BGH FamRZ 2001, 1456.

¹²⁰ BVerfG FamRZ 2003, 816; vgl. auch OLG Düsseldorf FamRZ 2004, 290; BVerfG FamRZ 2004, 1705.

¹²¹ Blüte, D., Rn. 227, Lüderitz, A./Dethloff, N., Rn. 98.

6.2 Umgangsvereinbarungen

Die Eltern sind in der Gestaltung des Umgangsrechts an keine gesetzlichen Bestimmungen gebunden.¹²² Meist treffen sie Vereinbarungen über folgende Punkte:

- Art, Ort und Dauer des Umgangsrechts,
- Modalitäten des Abholens und Zurückbringens,
- Übernahme von Kosten des Umgangsrechts.

Grundsätzlich werden die Kosten, die bei Durchführung des Umgangsrechts anfallen, vom Umgangsberechtigten getragen.¹²³ Besteht allerdings die Gefahr, dass der Umgang, aufgrund von finanziellen Engpässen oder organisatorischen Schwierigkeiten vereitelt wird, kann das Gericht den Elternteil, bei dem das Kind wohnt, zu finanzieller oder organisatorischer Mithilfe verpflichten.¹²⁴ So kann dem alleinerziehenden Elternteil auferlegt werden, dass er sein Kind zum Bahnhof oder Flughafen bringt¹²⁵ oder sich an den Umgangskosten zu beteiligen, sofern er hinreichend leistungsfähig ist.¹²⁶ Dies trifft vor allem dann zu, wenn er durch einen Umzug zu den erhöhten Kosten beigetragen hat.¹²⁷

Sofern sich die Eltern bezüglich des Umgangsrechts nicht einigen können, kann das Familiengericht den Umfang regeln (§ 1684 III BGB).¹²⁸

¹²² KK Familienrecht/ Ziegler, § 1684 Rn. 46, 47.

¹²³ Palandt/Diederichsen, § 1684 Rn 38; KK Familienrecht/Ziegler § 1684 Rn. 87.

¹²⁴ KK Familienrecht/Ziegler, § 1684 Rn. 87; Lüderitz, A./Dethloff, N., § 13 Rn. 190.

¹²⁵ BVerfG FamRZ 2002, 809; NJW 2002, 1864.

¹²⁶ OLG Dresden FamRZ 2005, 927; OLG Frankfurt FF 2003, 183; OLG Hamm FamRZ 2004, 560.

¹²⁷ Schlesw FamRZ 2006, 881.

¹²⁸ BVerfG FamRZ 1995, 86, 87.

6.3 Wohlverhaltensklausel

Der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, hat eine Beeinflussung des Kindes den Umgang mit dem anderen Elternteil abzulehnen zu unterlassen (§ 1684 II BGB). Der Umgangsberechtigte muss ebenfalls alles vermeiden, was die Erziehung des Kindes erschwert (§ 1684 II BGB).

Verstößt ein Elternteil gegen dieses Gebot kann das Familiengericht hierzu geeignete Anordnungen treffen (§ 1684 III 2 BGB). Diese können sein:

- die zwangsweise Durchsetzung der gerichtlichen Umgangsentscheidung z. B. durch Zwangsgeld (§ 33 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)),
- Änderung der gerichtlichen Umgangsentscheidung (§ 1696 BGB)¹²⁹,
- Entziehung des Sorgerechts (§ 1666 BGB) in Bezug auf die Durchführung des Umgangsrechts¹³⁰ und Anordnung einer Ergänzungspflegschaft¹³¹,
- Verurteilung zu Schadensersatz aufgrund nutzloser Aufwendungen von Seiten des Umgangsberechtigten¹³² oder
- Kürzung des Unterhalts des umgangsrechtsverittelnden Elternteiles¹³³.

¹²⁹ vgl. OLG Koblenz FamRZ 2003, 397.

¹³⁰ OLG Frankfurt NJW 2002, 3785.

¹³¹ BGH FamRZ 2005, 1471; OLG Frankfurt NJW 2000, 368; OLG Karlsruhe Jamt 2002, 135.

¹³² BGH FamRZ 2002, 1099; OLG Karlsruhe FamRZ 2002, 1056; AG Essen NJW 2003, 2247; BVerfG NJW 2002, 1864.

¹³³ OLG Nürnberg FamRZ 1994, 1393; OLG München FamRZ 1997, 1160; 1998, 750; OLG Karlsruhe FamRZ 1999, 92; OLG Frankfurt OLGR 2002; OLG Schleswig FamRZ 2003, 688; 2004, 808.

6.4 Beschränkung und Ausschluss des Umgangsrechts

Sofern es für das Kindeswohl erforderlich ist, kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder sogar ganz ausschließen (§ 1684 IV BGB). Eine Beschränkung des Umgangsrechts kann in der Form erfolgen, dass ein Umgang nur noch in Begleitung eines Dritten z. B. von einem Träger der Jugendhilfe oder einem Verein erfolgen darf (§ 1684 IV 4 BGB). Damit kann dem alleinerziehenden Elternteil die Angst genommen werden, dass dem Kind während des Umgangs etwas zustößt oder negativ beeinflusst wird.

Von einem Ausschluss des Umgangsrechts ist solange abzusehen, wie es andere Mittel gibt, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden.¹³⁴

Ein längerfristiger oder auf Dauer angesetzter Ausschluss bzw. eine Einschränkung des Umgangsrechts ist nur anzuordnen, sofern das Kindeswohl ansonsten gefährdet wird (§ 1684 IV 2 BGB).

Die Beschränkung bzw. der Ausschluss muss stets eine feste zeitliche Begrenzung beinhalten und soll nur von kurzer Dauer sein.¹³⁵

6.5 Befugnisse während des Umgangsrechts

Hält sich das Kind während der Zeit des Umgangs bei einer umgangsberechtigten Person auf, so kann diese:

- über Dinge der tatsächlichen Betreuung alleine entscheiden, sofern der andere Elternteil seine Einwilligung zu dem Umgang geben hat (§ 1687 I 4 BGB),
- bei Gefahr in Verzug alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Gefährdung des Kindes auszuschließen. (§ 1687 I 5 i. V. m. § 1629 I 4 BGB).

¹³⁴ BVerfG FamRZ 2005, 1057 u. 2006, 605; OLG Brandenburg FamRZ 2003, 947.

¹³⁵ Palandt/Diederichsen, § 1684 Rn. 34, 35.

7 Kinderbetreuung während der Erwerbstätigkeit

Ein Problem vieler erwerbstätigen Eltern ist, dass ihre Kinder während der Arbeitszeit betreut werden müssen. Im Vergleich zu Zwei-Elternfamilien gehen alleinerziehende Mütter jedoch häufiger einer Vollzeitbeschäftigung nach.¹³⁶ Aus diesem Grund hat die Kinderbetreuung für sie auch am Nachmittag eine große Bedeutung. In meiner Umfrage zeigte sich deutlich, dass 90% der teilnehmenden Alleinerziehenden einer Erwerbstätigkeit nachgehen. 41% dieser Berufstätigen besetzen eine Vollzeitstelle, 22% gehen einer Teilzeitbeschäftigung nach und 37% arbeiten nur einige Stunden in der Woche.¹³⁷ 36% der sich an der Umfrage beteiligten Alleinerziehenden würden sogar gerne noch mehr arbeiten. Dabei gaben sie mit 76% finanzielle Gründe an.¹³⁸

In der Ausgestaltung der Kinderbetreuungsformen sind die Alleinerziehenden sehr vielseitig, wie folgende Grafik belegt:

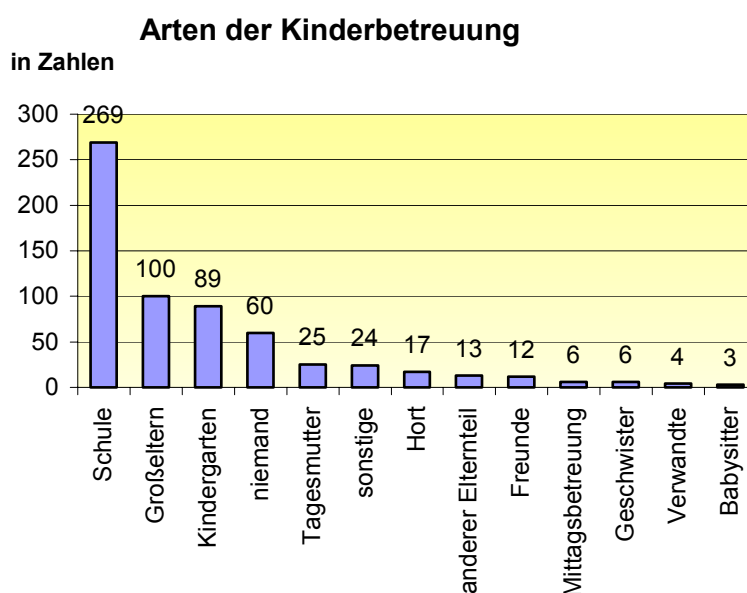


Abbildung 4: Auswertung meines Fragebogens, Frage 11 b¹³⁹

¹³⁶ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Leben und Arbeiten in Deutschland, Sonderheft 2: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Ergebnisse des Mikrozensus 2005, Wiesbaden, 2006, Schaubild 7, Seite 14, vgl. Anlage 14.

¹³⁷ Auswertung meines Fragebogens, Frage 11 a.

¹³⁸ Auswertung meines Fragebogens, Frage 11 c.

¹³⁹ vgl. Anlage 2.

7.1 Kinderbetreuungsformen bis zum Schuleintritt

Bis zu einem Alter von drei Jahren können die Kinder eine Kinderkrippe besuchen. Die Kinder werden in Gruppen von bis zu maximal 10 Kindern von Fachkräften betreut. Die Öffnungszeiten richten sich nach dem örtlichen Bedarf und betragen zwischen 10 und 50 Stunden pro Woche.¹⁴⁰ Bei der Besetzung freier Kinderkrippenplätze werden auf die sozialen und individuellen Bedürfnisse alleinerziehender Elternteile besonders geachtet.¹⁴¹

§ 24 SGB VIII räumt den Kindern sogar einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz im Alter von 3 bis 6 Jahren ein. Durch die Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes ab 1. 1. 2005 können auch Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen betreut werden (§ 24 II und III SGB VIII). Die Öffnungszeiten können vom Träger des Kindergartens frei bestimmt werden. In dieser Zeit erhalten die Kinder in Gruppen von 20 bis 28 Kindern durch Fachkräfte eine Betreuung.¹⁴²

7.2 Kinderbetreuungsformen während der Schulzeit

Schüler haben die Möglichkeit nach Unterrichtsende in einen Hort an der jeweiligen Schule oder in einen herkömmlichen Hort zu gehen. Einige Kindergärten bieten altersgemischte Gruppen an, in denen Schüler und Kindergartenkinder zusammen betreut werden.¹⁴³

¹⁴⁰ Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.), Informationen für Mütter und Väter, Stuttgart, 2007, Seite 40 (im Folgenden zitiert: Sozialministerium BW, Informationen für Mütter und Väter), vgl. Anlage 8.

¹⁴¹ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.), Allein erziehen in Bayern, München, 2004, Seite 151 (im Folgenden zitiert: StAMAS, Allein erziehen in Bayern), vgl. Anlage 5.

¹⁴² Sozialministerium BW, Informationen für Mütter und Väter, Seite 40 /41, vgl. Anlage 8.

¹⁴³ Sozialministerium BW, Informationen für Mütter und Väter, Seite 42/43, vgl. Anlage 8.

Daneben kann in Schulen eine flexible Nachmittagsbetreuung angeboten werden, deren zeitlicher Umfang und Leistung an den jeweiligen Schulen unterschiedlich ist.¹⁴⁴

Außerdem können die Kinder eine Ganztagesbetreuung besuchen, in der sie nach Schulschluss bis abends an mindestens 4 Wochentagen betreut werden. Sie erhalten dort ein Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, sportliche, musische und künstlerische Angebote.¹⁴⁵

7.3 Kinderbetreuungsformen in Betrieben

Neben der bekanntesten Form der betrieblichen Kinderbetreuung, der Errichtung eines eigenen Betriebskindergartens, gibt es auch andere Möglichkeiten, Eltern bei der Kinderbetreuung zu unterstützen:

- Kinder könnten in besonderen Situationen, wie z. B. Krankheit des Kindes, Überstunden, Krankheit der Tagesbetreuung, etc. mit an den Arbeitsplatz genommen werden¹⁴⁶,
- wenn zu wenige Kinder für einen Betriebskindergarten vorhanden sind, könnte eine eigene Tagesmutter beschäftigt werden, die die Kinder in den Betriebsräumen beaufsichtigt¹⁴⁷,
- Betreuungsplätze anderer Einrichtungen könnten speziell für betriebsangehörige Kinder reserviert werden¹⁴⁸,
- Betreuungsplätze könnten finanziell unterstützt werden¹⁴⁹ oder
- es könnte ein betriebseigenes Ferienprogramm aufgestellt werden bzw. externe Programme finanziell unterstützt werden, damit die Betreuung der Kinder in den Ferien sichergestellt ist¹⁵⁰.

¹⁴⁴ Sozialministerium BW, Informationen für Mütter und Väter, Seite 42, vgl. Anlage 8.

¹⁴⁵ Sozialministerium BW, Informationen für Mütter und Väter, Seite 43, vgl. Anlage 8.

¹⁴⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Betriebliches Engagement in der Kinderbetreuung – Checkheft für kleine und mittlere Unternehmen, Berlin, 2007, Seite 10-14 (im Folgenden zitiert: BmfSFJ, Betriebliches Engagement in der Kinderbetreuung), vgl. Anlage 6.

¹⁴⁷ BmfSFJ, Betriebliches Engagement in der Kinderbetreuung, Seite 30/31, vgl. Anlage 6.

¹⁴⁸ BmfSFJ, Betriebliches Engagement in der Kinderbetreuung, Seite 35/36, vgl. Anlage 6.

¹⁴⁹ BmfSFJ, Betriebliches Engagement in der Kinderbetreuung, Seite 24-27, vgl. Anlage 6.

¹⁵⁰ BmfSFJ, Betriebliches Engagement in der Kinderbetreuung, Seite 20, vgl. Anlage 6.

7.4 Betreuungsformen ohne Altersbegrenzung

Es gibt Betreuungsformen, die unabhängig vom Alter des Kindes auch zusätzlich zu den bereits beschriebenen Möglichkeiten gewählt werden können.

Zum einen gibt es die Möglichkeit der Tagespflege. Dort werden Kinder unterschiedlichen Alters von einer nicht dem Haushalt der Eltern angehörigen Person gegen Entgelt betreut. Die Betreuung erfolgt regelmäßig entweder in den Räumen der Tagespflegeperson oder im Haushalt des Kindes. Dabei sind die Betreuungszeiten individuell abstimmbare, so dass die Tagesmutter nur für ein paar Stunden oder auch den ganzen Tag auf das Kind aufpasst. Meist hat die Tagesmutter eigene Kinder, so dass die Kinder lernen in Gruppen zu spielen.¹⁵¹

Möchte man flexibel bei der Betreuungszeit sein, kann man auch ein Mädchen oder einen Jungen aus einem anderen Land für eine gewisse Zeit in seiner Familie aufnehmen (sog. Au pair). Ein Au pair erhält in der Gastfamilie Unterkunft, Verpflegung und ein Taschengeld. Dafür übernimmt er zum Teil die Kinderbetreuung und leichte Hausarbeiten. Im Vordergrund steht hier jedoch die Erlangung von Sprachkenntnissen für das Au pair.¹⁵²

Neben all diesen Betreuungsformen besteht auch die Möglichkeit das Kind von einem Babysitter beaufsichtigen zu lassen.

Ist das Kind erkrankt, so hat jeder Arbeitnehmer, sofern dies nicht durch Tarifvertrag ausgeschlossen ist, einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von maximal fünf Arbeitstagen, wenn keine andere Betreuung zur

¹⁵¹ Diller, Angelika/ Jurczyk, Karin/ Rauschenbach, Thomas: Tagespflege zwischen Markt und Familie, München, 2005, Seite 22 (im Folgenden zitiert: Diller, A./Jurczyk, K./Rauschenbach, T.).

¹⁵² Diehl, Ute/ Diehl, Karl, Die beste Betreuung für mein Kind, Berlin, 2005, Seite 77 (im Folgenden zitiert: Diehl, U./Diehl, K.).

Verfügung steht. Auf jeden Fall steht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit zu. Wenn der Arbeitnehmer einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, das Kind unter 12 Jahren und bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers mitversichert ist, besteht ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 20 Tagen pro Jahr und Kind. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch jedoch auf 50 Tage begrenzt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Krankengeldes ist ein ärztliches Attest, welches die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Pflege und Betreuung des Kindes nachweist.¹⁵³

Beamten wird bis zu vier Arbeitstagen im Jahr bezahlte Dienstbefreiung gewährt. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Dienstbefreiung entsprechend den Regelungen für gesetzliche Versicherte.¹⁵⁴

¹⁵³ StAMAS, Allein erziehen in Bayern, Seite 158/ 159, vgl. Anlage 5.

¹⁵⁴ StAMAS, Allein erziehen in Bayern, Seite 159, vgl. Anlage 5.

8 Namensrecht

Jeder Deutscher trägt einen Vornamen und einen Familiennamen (§ 21 I Nr. 1, 4 und 5 PStG). Der Familienname, auch Nachname genannt, ist entweder der Geburtsname oder sonstiger Familienname. Der Geburtsname kann sich unter den Voraussetzungen der unter 8. 2. 2 „Änderungsgründe des Kindesnamens“ aufgeführten Fälle und im Falle einer Adoption ändern. Dagegen ändert sich der Familienname nur, wenn eine Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen wird oder ein öffentlich-rechtliches Namensänderungsverfahren betrieben wird (§ 3 Namensänderungsgesetz (NÄG)).¹⁵⁵

Da sich Kinder auch durch den Namen mit ihren Eltern identifizieren, kann es für sie wichtig sein denselben Namen wie ihre Eltern zu tragen, um Nachfragen und Hänseleien gleichaltriger Kinder zu vermeiden.

8.1 Vorname des Kindes

Da eine nähere gesetzliche Regelung fehlt, haben die sorgeberechtigten Eltern grundsätzlich die freie Wahl bezüglich des Vornamens ihres Kindes, solange es dem Kindeswohl und dem Kinderschutz nicht entgegensteht.¹⁵⁶ Aus diesem Grund darf der Vorname das Kind nicht der Lächerlichkeit aussetzen und belästigend oder anstößig sein.¹⁵⁷ Außerdem muss der Vorname eindeutig auf das Geschlecht des Kindes hinweisen.¹⁵⁸

Können sich die Eltern über einen Vornamen nicht einigen, so kann das Familiengericht einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB übertragen.

¹⁵⁵ Muscheler, K., § 33 Rn. 569.

¹⁵⁶ Schwab, D., Rn 497; Gernhuber, StAZ 1983, 267

¹⁵⁷ Gernhuber, J./ Coester-Waltjen, D., § 54 Rn. 36.

¹⁵⁸ OLG Frankfurt StAZ 1998, 146.

Eine Änderung kann nur noch durch Angabe eines wichtigen Grundes erfolgen (§ 3 I NÄG).

8.2 Name des Kindes

Je nach Familienstand der Eltern kann der Familienname des Kindes unterschiedlich bestimmt werden. Sobald das Kind jedoch einen Namen erhalten hat, ist dieser nur noch unter den Voraussetzungen des Punktes 8.2.2 oder durch ein öffentlich-rechtliches Namensänderungsverfahren (§ 3 NÄG) zu ändern.

8.2.1 Namensbestimmung bei Geburt des Kindes

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt ¹⁵⁹ verheiratet und tragen sie einen gemeinsamen Ehenamen (§ 1355 I 1 BGB), erhält das Kind diesen automatisch (§ 1616 BGB).

Tragen die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern keinen Ehenamen oder sind sie nicht miteinander verheiratet, kann das Kind den Namen erhalten, den einer der Elternteile zum Zeitpunkt der Erklärung besitzt (§ 1617 I 1 BGB). Eine Kombination der beiden Namen der Eltern ist jedoch nicht möglich.¹⁶⁰ Entscheiden sich die Eltern für einen Namen, erhalten diesen alle weiteren gemeinsamen Kinder automatisch (§ 1617 I 3 BGB).

Können sich die Eltern innerhalb eines Monats nach der Geburt nicht für einen Namen entscheiden, überträgt das Familiengericht die Entscheidung auf einen Elternteil (§ 1617 II 1 BGB). Erfolgt dennoch keine Wahl des Kindesnamens, erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen wurde (§ 1617 II 3 und 4 BGB).

Ist die Geburt bereits beurkundet, muss die Erklärung öffentlich beglaubigt werden (§ 1617 I 2 BGB).

¹⁵⁹ Lüderitz, A./Dethloff, N., § 12 Rn. 6.

¹⁶⁰ BVerfG NJW 2002, 1256.

Besitzt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht und wurde kein Ehenamen bestimmt, erhält das Kind nach § 1617 a I BGB den Namen des allein sorgeberechtigten Elternteils, den er zum Zeitpunkt der Geburt führt.

Möchte der allein sorgeberechtigte, dass das Kind den Namen des anderen Elternteils annimmt, so kann er dies durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesbeamten angeben (§ 1617 a II 1 und 3 BGB). Hierzu ist jedoch die Einwilligung des namensgebenden Elternteils erforderlich und, sofern das Kind das 5. Lebensjahr vollendet hat auch dessen Einwilligung bzw. die seines gesetzlichen Vertreters (§ 1617 a II 2 und 4 i. V. m. 1617 c I BGB).

8.2.2 Änderungsgründe des Kindesnamens

Sobald sich bei den Eltern Änderungen bezüglich des Namens, Sorgerechts, der Vaterschaft oder durch Eingehen einer neuen Ehe ergeben, können sich diese auch auf den Namen des Kindes auswirken.

Je nach Alter des Kindes muss dieses jedoch durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung unter Umständen einer Namensänderung zustimmen (§§ 1617 b I 3 und 4, 1617 c I und III, 1618 3 und 6 BGB).

8.2.2.1 Änderungen des Sorgerechts

Kommt es erst später zur gemeinsamen Sorge, durch Abgabe der Sorgeerklärung oder durch Eheschließung, kann nach § 1617 b I BGB der Name des Kindes innerhalb von drei Monaten neu bestimmt werden. Die Bestimmungen zur Namenswahl¹⁶¹ sind auch hier einzuhalten. Das Kind kann sich je nach Alter durch öffentlich beglaubigte Erklärung der Namensänderung anschließen (§ 1617 b I 3 und 4 BGB).

Teilen die Eltern einen Änderungswunsch nicht innerhalb der Drei - Monats-Frist dem Standesbeamten mit behält das Kind seinen bisherigen Namen.

¹⁶¹ siehe Ausführungen unter Punkt 8. 2. 1 „Namensbestimmung bei Geburt des Kindes“

Erwirbt ein Elternteil das alleinige Sorgerecht kann der Kindesname nur durch ein förmliches Namensänderungsverfahren und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 3 NÄG) geändert werden.¹⁶²

8.2.2.2 Namenswechsel der Eltern

Ändert sich nach Bestimmung des Kindesnamens der Name der Eltern durch,

- nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens (§§ 1355 III, 1617 c I 1 BGB),
- Änderung des Ehenamens, der Kindesname ist (§ 1617 c II Nr. 1 BGB)
- Änderung des Familiennamens, der Kindesname ist in den Fällen des §§ 1617, 1617 a und 1617 b BGB, jedoch nicht aufgrund von Heirat oder Begründung einer Lebensgemeinschaft (§ 1617 c II Nr. 2 BGB).

überträgt sich diese je nach Alter des Kindes automatisch auf das Kind (§ 1617 c I 1 und 2 BGB).

8.2.2.3 Scheinvaterschaft

Wird eine Vaterschaft erfolgreich angefochten (§§ 1599 ff. BGB) und trägt das Kind den Namen des Anfechtenden, so kann es nach § 1617 b II BGB, einen Antrag auf Änderung seines Namens auf den Namen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt getragen hat, stellen. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann auch der vermeintliche Vater den Antrag stellen. Je nach Alter des Kindes kann dieses auch selbstständig eine Namensänderung beantragen (§ 1617 b II 3 BGB). Die Erklärungen müssen gegenüber dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden (§ 1617 b II 2 BGB).

¹⁶² Palandt/ Diederichsen, § 1617 b Rn. 1.

8.2.2.4 „Einbenennung“

Heiratet der alleinerziehende Elternteil eine Person, die nicht Elternteil des Kindes ist und wird ein Ehename bestimmt, so kann das minderjährige¹⁶³ und unverheiratete Kind durch „Einbenennung“ den „neuen“ Familiennamen ebenfalls annehmen (§ 1618 1 BGB). Durch den gemeinsamen Namen und die Aufnahme in einen gemeinsamen Haushalt entsteht bei dem Kind ein Dazugehörigkeitsgefühl zu der neuen Familie.

Der „neue“ Familienname kann dem bisherigen Namen des Kindes auch vorangestellt oder angehängt werden (§ 1618 2 BGB), so dass das Kind einen Doppelnamen erhält.

Je nach Alter des Kindes muss dieses der Einbenennung zustimmen (§ 1618 3 und 6 BGB). Daneben ist die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich, sofern das Kind dessen Namen führt oder auch das gemeinsame Sorgerecht besteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung ersetzen, wenn die Namensänderung dem Kindeswohl entspricht

Alle erforderlichen Erklärungen sind öffentlich zu beglaubigen (§ 1618 5 BGB).

8.3 Ehename

Haben die Ehegatten einen Ehenamen bestimmt, so behalten sie diesen auch nach dem Tod eines Ehegatten oder nach der Scheidung (§ 1355 V 1 BGB). Da sich die betroffenen Person meist nicht mehr mit dem bisherigen Ehenamen identifizieren kann, kann sie durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung den Geburtsnamen bzw. den Namen, der zum Zeitpunkt der Eheschließung getragen wurde, wieder annehmen bzw. dem Ehenamen voranstellen oder anhängen (§ 1355 I 2 BGB).

¹⁶³ Schwab, D., Rn. 507.

9 Gesetzliches Erbrecht

Sobald ein Verstorbener weder einen Erbvertrag abgeschlossen noch ein Testament hinterlassen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.¹⁶⁴

In Abhängigkeit ihrer Nähe zu dem Verstorbenen, werden die Hinterbliebenen in verschiedene Ordnungen eingeteilt, die in der folgenden Grafik sehr deutlich dargestellt sind:

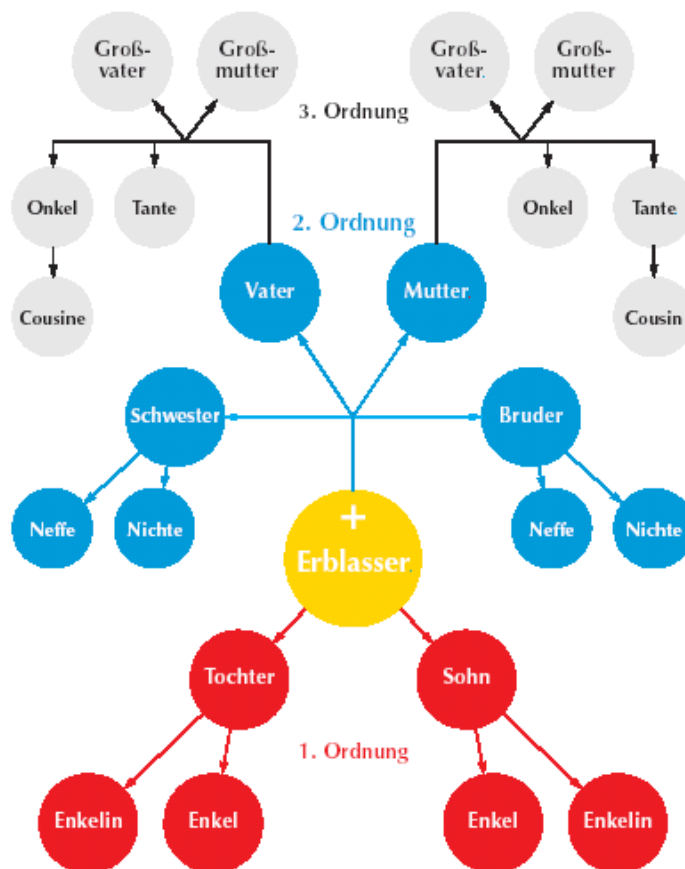


Abbildung 5 Bayerisches Justizministerium (Hrsg.), *Vorsorge für den Erbfall*, S. 8¹⁶⁵

Darüber hinaus gibt es auch noch Erben entfernterer Ordnungen, die entsprechend dem Diagramm ermittelt werden (§§ 1928, 1929 BGB). Bei den Erben bis zur vierten Ordnung (Urgroßeltern § 1928 I BGB) treten bei deren Tod deren Kinder ein (§§ 1924 III, 1925 III, 1926 III, 1928 III BGB).

¹⁶⁴ Palandt/Edenhofer, § 1922 Rn. 1.

¹⁶⁵ vgl. Anlage 4.

Solange ein Erbe der näheren Ordnung noch vorhanden ist, schließt dieser die Verwandten der entfernteren Ordnung vom Erbe aus (§ 1930 BGB).

Personen, die mit dem Erblasser nicht verwandt (§§ 1924 bis 1929 BGB) oder verheiratet (§§ 1931 BGB, § 10 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)) sind, sind vom gesetzlichen Erbe ausgeschlossen. Lediglich durch Testament oder Erbvertrag können sie bedacht werden (§§ 1937, 1941 BGB). Sind keine Verwandten mehr am Leben und wurde kein Testament verfasst, erbt der Staat (§ 1936 BGB).

9.1 Gesetzliches Erbrecht des Kindes

Jedes Kind kann von seiner Mutter und seinem Vater, sofern dieser nach § 1592 BGB feststeht, erben (§ 1924 I BGB). Da im Erbrecht nicht die biologische, sondern die rechtliche Verwandtschaft maßgebend ist, besteht ein gesetzliches Erbrecht des Kindes nur für den rechtlichen Vater. Der biologische, aber nicht rechtliche Vater kann sein Kind nur durch ein Testament bedenken.

Sind mehrere Kinder von dem Tod des Elternteils betroffen, erben diese zu gleichen Teilen und unabhängig, ob die Kinder ehelich, nicht-ehelich oder adoptiert¹⁶⁶ sind (§ 1924 IV BGB).

Waren die Eltern zum Zeitpunkt des Todes verheiratet und haben in einer Zugewinnngemeinschaft¹⁶⁷ gelebt, so erben die Kinder neben den überlebenden Elternteil die Hälfte der Erbmasse. Haben die Eltern Gütertrennung vereinbart, so haben die Kinder einen Anspruch auf drei Viertel der Erbmasse (§ 1931 I i. V. m. § 1371 BGB).

Waren die Eltern zum Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet, so steht den Kindern die gesamte Erbmasse des Verstorbenen zu (§ 1924 II BGB).

¹⁶⁶ Palandt/Edenhofer, § 1924 Rn. 7, Brox, Hans/Walker, Wolf, Erbrecht, 22. Auflage, Köln, 2007, Rn. 49 u. 50 (im Folgenden zitiert: Brox, H./Walker, W.).

¹⁶⁷ siehe Ausführungen unter Punkt 9. 2 „gesetzliches Erbrecht des Ehegatten“

9.2 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

Von den 483 sich an meiner Umfrage beteiligten Alleinerziehenden gaben 4% an, dass sie aufgrund des Todes ihres Partners oder Ehemannes alleinerziehend wurden¹⁶⁸. Doch auch wenn sich die Ehegatten bereits getrennt haben, kann sowohl dem Alleinerziehenden als auch dem anderen Elternteil ein gesetzliches Erbrecht zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt des Todes eine wirksame Ehe bestand.¹⁶⁹ Dies bedeutet, dass folgende Fälle nicht eingetreten sein dürfen (§ 1933 BGB):

- Aufhebung der Ehe
- Rechtskräftige Scheidung der Ehe,
- Antrag der Scheidung oder Vorliegen deren Zustimmung,
- Erhebung einer Eheaufhebungsklage.

Haben die Eheleute bei Eingehen der Ehe keine andere Vereinbarung getroffen, so gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB).

Der überlebende Ehegatte (§§ 1931 und 1371 I BGB) erbt neben

- Verwandten der ersten Ordnung: $\frac{1}{2}$,
- Verwandten der zweiten Ordnung: $\frac{3}{4}$,
- Verwandten der dritten Ordnung: $\frac{3}{4}$ und zusätzlich die Anteile von bereits verstorbenen Großeltern (§ 1931 I 2 BGB),
- weiter entfernten Verwandten: alleine.

Sofern zum Zeitpunkt des Todes noch ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde, steht dem überlebenden Ehegatten, unabhängig von der Höhe der Erbquote, die Dinge, die er zur angemessenen Haushaltsführung benötigt, im Voraus zu (§ 1932 I 2 BGB). Erben neben dem Ehegatten noch weitere Personen der zweiten und höheren Ordnung, so erhält der Ehegatte alle zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände (§ 1932 I 1 BGB).

¹⁶⁸ Auswertung meines Fragebogens, Frage 9, vgl. Anlage 2.

¹⁶⁹ Brox, H./Walker, W., Rn. 65.

Haben die Ehegatten durch einen Ehevertrag den Güterstand der Gütertrennung vereinbart (§§ 1363, 1414 BGB), hat dies Auswirkungen auf die Erbquote des überlebenden Ehegatten (§ 1931 I 1 BGB).

Der verbliebene Ehegatte erbt dann neben

- Verwandten der ersten Ordnung $\frac{1}{4}$, jedoch ist sein Anteil mindestens genauso hoch wie der seiner Kinder (§ 1931 IV BGB)
- Verwandten der zweiten Ordnung: $\frac{1}{2}$
- Verwandte der dritten und höheren Ordnung: alleine.

Haben zwei Personen des gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde die Lebenspartnerschaft eintragen lassen, so haben sie dieselben Erbrechte wie miteinander verheiratete Personen (§ 10 I, II LPartG). Entscheidend ist, dass die Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt des Todes bestand und die Aufhebung nicht beantragt bzw. ihr zugestimmt wurde oder ein begründeter Aufhebungsantrag gestellt wurde (§ 10 III Nr. 1 und 2 LPartG).

9.3 Pflichtteil

Hat der Verstorbene zu Lebzeiten ein Testament verfasst (entweder vom Notar aufgenommen oder eigenhändig geschrieben), so wird dadurch die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen (§ 1937 BGB).¹⁷⁰ Lediglich sehr nahe Angehörige, also die Kinder, Ehegatten, Lebenspartner und Eltern des Erblassers, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden und erhalten einen Pflichtteil (§ 2303 BGB). Die Eltern des Verstorbenen sind jedoch nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn keine weiteren Erben vorhanden sind (§ 2309 BGB).

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Anspruch auf Geldzahlung und beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbquote¹⁷¹ (§ 2303 I 2 BGB).¹⁷²

¹⁷⁰ Palandt/Edenhofer, § 1937 Rn. 1.

¹⁷¹ siehe Ausführungen unter Punkt 9. 1 „Gesetzliches Erbrecht des Kindes“ und unter Punkt 9. 2 „Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten“

¹⁷² Leipold, Dieter, Erbrecht, 16. Auflage, Tübingen, 2006, Rn. 828.

Der Pflichtteil kann nur in Ausnahmefällen, die abschließend¹⁷³ in § 2333 BGB aufgeführt sind, durch eine letztwillige Verfügung unter Angabe des genauen Grundes entzogen werden (§ 2336 BGB).

9.4 Testamentsvollstrecker

Nach dem Tod eines Elternteils erhält in der Regel der andere Elternteil das Sorgerecht und somit auch die Sorge über das Vermögen des Kindes.¹⁷⁴ Möchte der versterbende Elternteil das Erbe von der Vermögenssorge des anderen Elternteils ausnehmen, kann er einen Testamentsvollstrecker bestellen, der das Erbe des Kindes verwaltet.

Der Testamentsvollstrecker kann durch ein Testament oder durch einen Erbvertrag (§§ 2198, 2299 I BGB) bestellt werden. Dieser hat dann den Nachlass zu verwalten, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen und die Erbauseinandersetzung herbeizuführen (§§ 2203, 2204, 2205 I BGB). Hierfür erhält er eine Vergütung, sofern der Verstorbene keine andere Regelung getroffen hat (§ 2221 BGB).

Die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker ist dann beendet, wenn

- die Aufgabe erfüllt ist,
- 30 Jahre seit dem Todesfall vergangen sind, es sei denn eine andere Regelung wurde getroffen (§ 2210 BGB),
- der Testamentsvollstrecker stirbt (§ 2225 BGB),
- er vom Nachlassgericht entlassen wird (§ 2227 I BGB),
- er nur noch beschränkt geschäftsfähig ist oder er für all seine Vermögensangelegenheiten unter Betreuung steht (§ 2225, 2201 BGB)¹⁷⁵ oder
- er kündigt (§ 2226 BGB).

¹⁷³ BGH NJW 1974, 1084; Mü NJW-RR 03, 1230.

¹⁷⁴ siehe Ausführungen unter Punkt 5. 4. 3 „Beendigung der elterlichen Sorge und deren Auswirkung“

¹⁷⁵ BayObLG FamRZ 1995, 962.

10 Ausblick

Die Bundesregierung bemüht sich durch zahlreiche Reformen hauptsächlich die finanzielle Situation der Familien zu verbessern. So trat am 1. 1. 2008 die Reform des Unterhaltsrechts in Kraft, die einen gesetzlichen Mindestunterhalt für Kinder festlegt. Außerdem werden im Jahr 2008 Änderungen beim Unterhaltsvorschuss, beim BAföG, bei der zusätzlichen Altersvorsorge und beim Kinderzuschlag wirksam.¹⁷⁶

Doch nicht nur in finanzieller Hinsicht gibt es Neuerungen zur Unterstützung von Familien. Die Bundesregierung hat den Ländern und Kommunen Geld zum Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten von unter Drei-Jährigen zum 1. 1. 2008 zugesprochen.¹⁷⁷ Dies ist sehr zu begrüßen, da vor allem Alleinerziehende, die frühzeitig einer Beschäftigung nachgehen möchten, auf gute Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder angewiesen sind.

Meiner Meinung ist es jedoch auch wichtig, sich Gedanken über die Betreuung von minderjährigen Kindern während der Ferien zu machen. Gerade berufstätige Alleinerziehende stehen vor dem Problem, wer die Betreuung ihrer Kinder während der Kindergarten- oder Schulferien übernimmt, da der jährliche Urlaubsanspruch die Ferientage bei weitem nicht abdeckt. Stehen keine Verwandten oder Bekannten zur Verfügung, die die Betreuung übernehmen können, müssen die Kinder oft alleine zu Hause bleiben, was sicherlich nicht ihrer Entwicklung dient. Zwar gibt es Angebote von sozialen Einrichtungen zur Ferienbetreuung, doch diese

¹⁷⁶Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Was ändert sich für Familien 2008?, www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/familie,did=104478.html, 19.2.2008, vgl. Anlage 3.

¹⁷⁷Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Was ändert sich für Familien 2008?, www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/familie,did=104478.html, 19.2.2008, vgl. Anlage 3

sind aufgrund der großen Nachfrage meist schon vor Anmeldebeginn ausgebucht.

Aus dem Ergebnis der Auswertung von Frage 13 meines Fragebogens, lässt sich ablesen, dass nur 41% der Alleinerziehenden mit ihrer derzeitigen Situation zufrieden sind, wobei sich weitere 4% mit ihrer Situation arrangieren können. Von den verbleibenden 55% wünschen sich 35% mehr Unterstützung. 20% fühlen sich überfordert, gestresst und hilflos, unzufrieden, auch finanziell oder allein gelassen.¹⁷⁸

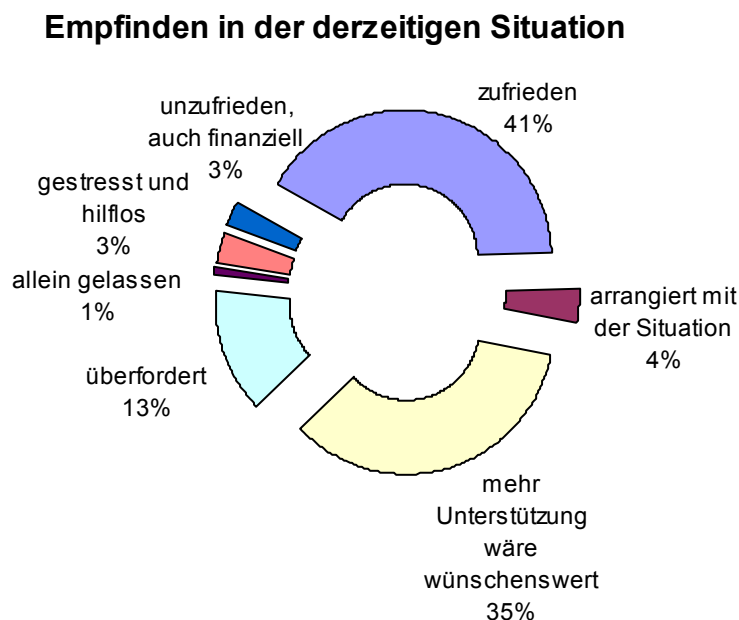


Abbildung 6: Auswertung meines Fragebogens, Frage 13¹⁷⁹

Grund für die Unzufriedenheit der Alleinerziehenden könnte sein, dass das Verhältnis zum anderen Elternteil bei 27% der allein erziehenden Elternteile nicht vorhanden beziehungsweise in 19% der Fälle angespannt ist. In vielen Fällen verändert sich die Beziehung zum anderen Elternteil immer wieder.¹⁸⁰

¹⁷⁸ Auswertung meines Fragebogens, Frage 13, vgl. Anlage 2.

¹⁷⁹ vgl. Anlage 2.

¹⁸⁰ Auswertung meines Fragebogens, Frage 8 a, vgl. Anlage 2.

Interessant ist, dass sich 39% der Alleinerziehenden ein besseres Verhältnis zum anderen Elternteil wünschen. Als Gründe gab die Mehrheit der Eltern an, dass dies dem Wohle des Kindes dienen würde. Weitere Gründen seien unter anderem, dass Erziehungsfragen besser miteinander abgesprochen werden könnten, die Verantwortung besser verteilt werden könnte oder auch mehr Unterstützung erfolgen könnte.¹⁸¹

Gründe für den Wunsch eines besseren Verhältnisses zum anderen Elternteil

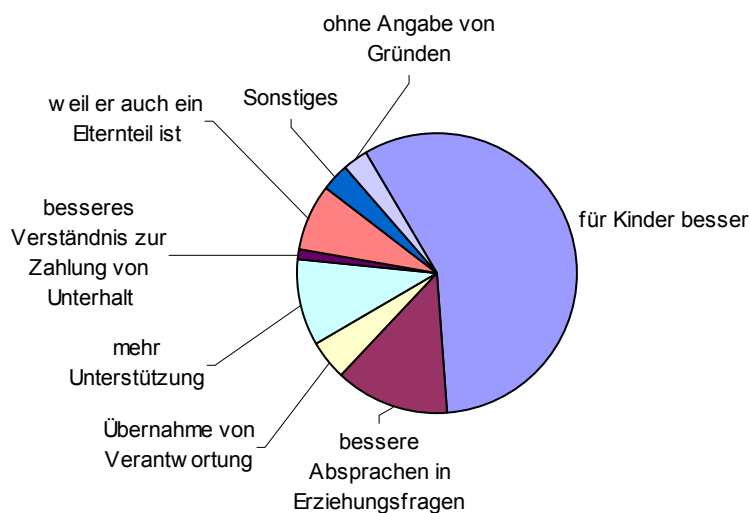


Abbildung 7: Auswertung meines Fragebogens, Frage 8 b¹⁸²

In den vergangenen Jahren ist eine Tendenz zu erkennen, dass immer mehr Kinder bei alleinerziehenden Eltern aufwachsen. Aus diesem Grund werden auch die damit verbundenen Probleme steigen. Es ist die Aufgabe der Bundesregierung sich für Alleinerziehende stark zu machen und sie nicht nur finanziell zu unterstützen. Auch ein Umdenken in der Gesellschaft ist zur Minderung der Probleme notwendig, wobei mir bewusst ist, dass dieser Prozess sehr langwierig ist und nur schwer erreichbar ist.

¹⁸¹ Auswertung meines Fragebogens, Frage 8 b, vgl. Anlage 2.

¹⁸² vgl. Anlage 2.

Anlage 1: Fragebogen

FRAGEBOGEN

für allein erziehende Eltern

1. Wie alt sind Sie?

- 15-20 21-25 26-30
 31-40 41-50 51-60
 61-65

2. Sie sind

- männlich weiblich

3. Welcher ist Ihr höchster schulischer Abschluss?

- Schulabschluss ja nein
 abgeschlossene Berufsausbildung
 Universitätsstudium FH -Studium

4. Wie viele Kinder haben Sie?

- 1 2 3 mehr als 3

5. Wie alt sind Ihre Kinder? (Für jedes Kind bitte ein Kreuz)

- 0-3 Jahre 4-6 Jahre 7-9 Jahre
 10-12 Jahre 13-15 Jahre 16-18 Jahre

6. Leben Sie außer mit Ihrem/n Kind/er mit weiteren Personen in einem Haushalt?

- nein ja, nämlich mit
 Eltern eigenen Geschwistern
 neuen Partner Großeltern
 sonstige

7 a. Haben Sie die alleinige elterliche Sorge?

- nein ja

7 b. Hat/Haben Ihr/e Kind/er regelmäßig zum anderen Elternteil Kontakt?

- nein ja

7 c. Wie sieht dieser aus?

- telefonisch bzw. schriftlich Besuche
 längere Besuche einschließlich Übernachtungen

8 a Wie ist Ihr Verhältnis zum anderen Elternteil?

- nicht vorhanden freundschaftlich schwankend
 angespannt

8 b. Wünschen Sie sich ein besseres Verhältnis zum anderen Elternteil?

- nein ja, weil

9. Aus welchen Gründen wurden Sie zu einer/einem allein erziehenden Mutter/Vater?

- Trennung vom Ehegatten/Partner Scheidung
 Tod des Partners/Ehegatten

10. Wie lange sind Sie bereits allein erziehend?

- seit Geburt des Kindes 1 Jahr 2 Jahre
 länger als 2 Jahre

11 a. Sind Sie berufstätig?

- nein ja, nämlich
[] Vollzeit [] Teilzeit [] ...Std/Woche
in Ihrem erlernten Beruf [] ja [] nein

11 b. Wer übernimmt in dieser Zeit die Betreuung der Kinder?

- Kindergarten/Krabbelstube Schule Tagesmutter
 eigene Eltern sonstige,

11 c. Würden Sie gerne mehr arbeiten?

- nein ja, wegen Kontakt zu anderen Menschen
 finanzielle Gründe

12. Erhalten Sie in rechtlichen Dingen oder bei der Betreuung des/r Kindes/er von Dritten Hilfe?

- nein ja, von
 Eltern Freunden eigenen Geschwistern
 Jugendamt älteren Geschwister des Kindes
 Beratungsstelle sonstige,.....

13. Wie fühlen Sie sich in Ihrer momentanen Situation?

- zufrieden mehr Unterstützung wäre wünschenswert
 überfordert

14. Wollen Sie noch weitere Kinder?

- nein ja, wie viele

Anlage 2: Auswertung Fragebogen

Auswertung Fragebogen

Um mir einen Überblick über die Lebenssituation alleinerziehender Elternteile zu machen, begann ich während meiner Praxiszeit im Jugendamt einen Fragebogen zu entwickeln. Die Mitarbeiter meiner Ausbildungsstelle unterstützten mich bei der Verbreitung des Fragebogens indem sie Hilfesuchenden den Fragebogen zum Ausfüllen gaben. Hilfe erhielt ich auch von den zahlreichen Internetforen und den im Bundesgebiet tätigen Verein für alleinerziehende Mütter und Väter (VAMV), die meine Umfrage auf ihrer Internetseite einstellten. Außerdem bekam ich zahlreiche Antworten auf meine Emails, die ich an viele größeren Städte und Landkreise in Deutschland verschickt habe. Da ich meinen Fragebogen hauptsächlich elektronisch verbreitet habe, kann ich leider keine Rücklaufquote benennen. Insgesamt wurden 550 Fragebögen ausgefüllt.

Bei der Definition Alleinerziehender schließe ich mich in meinen Ausführungen dem statistischen Bundesamt an.¹⁸³ Demnach sind nur diejenigen alleinerziehend, die nicht mit einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben.¹⁸⁴ Aus diesem Grund habe ich bei meinem Textteil hauptsächlich die Ergebnisse der Fragebögen Alleinerziehender im engeren Sinn verwendet. Bei den Fragen, die ich nicht in meinen Ausführungen verarbeitet habe, habe ich alle ausgefüllten Fragebögen ausgewertet. Ein Hinweis ist zu Beginn der Auswertung der jeweiligen betroffenen Frage zu sehen.

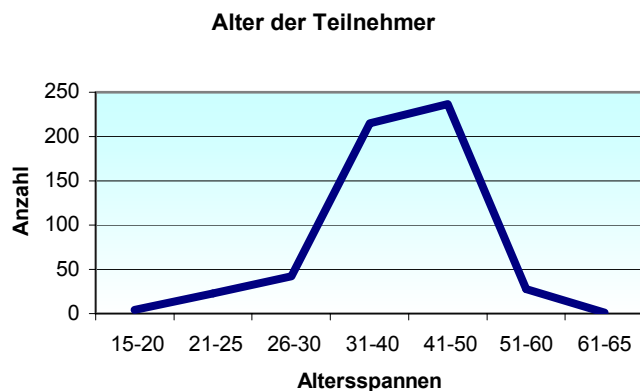
¹⁸³ weitere Ausführungen zu Beginn meiner Einleitung, Punkt 1.

¹⁸⁴ nähere Beschreibung bei der Auswertung von Frage 6

1. Wie alt sind Sie?

Bei der Auswertung dieser Frage wurden **alle ausgefüllten Fragebögen** berücksichtigt.

	<i>absolut</i>	<i>Prozent</i>
15-20	4	0,73%
21-25	23	4,18%
26-30	42	7,64%
31-40	215	39,09%
41-50	237	43,09%
51-60	28	5,09%
61-65	1	0,18%
Summe	550	100%



Es ist sehr deutlich zu sehen, dass der Hauptanteil der Teilnehmer zwischen 41 und 50 Jahren (43,09%) bzw. zwischen 31 und 40 Jahren (39,09%) alt ist. Im Vergleich dazu ist der Anteil der 21 bis 25 Jährigen mit 4,18% und dem der 26 bis 30 Jährigen mit 7,64% sehr gering. Zu beachten ist jedoch hierbei, dass diese Altersspanne nicht 10 sondern nur 5 Jahre beträgt. 5,09% der Teilnehmer sind zwischen 51 und 60 Jahren alt. Die beiden Randaltersgruppen 15 bis 20 Jahre und 61 bis 65 Jahren machen mit 0,73% und 0,18% einen schwindend geringen Anteil aus.

2. Sie sind

	<i>absolut</i>	<i>Prozent</i>
Männlich	34	7%
weiblich	449	93%
Summe	483	100%

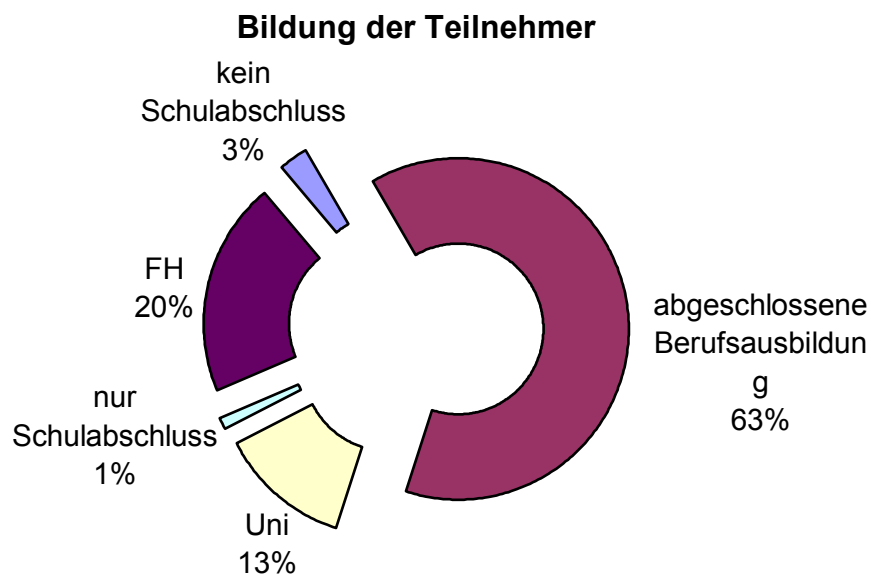
Von den 483 Alleinerziehenden im engeren Sinn sind 93% weiblich und nur 7% männlichen Geschlechts. Dies weicht deutlich von der ermittelten Alleinerziehendenquote des statistischen Bundesamtes ab, nach der 87 % der Alleinerziehenden Frauen und 13% Männer sind.¹⁸⁵ _

3. Welcher ist Ihr höchster schulischer Abschluss?

Bei der Auswertung dieser Frage wurden **alle ausgefüllten Fragebögen** berücksichtigt.

	<i>absolut</i>	<i>Prozent</i>
Kein Schulabschluss	15	3%
Nur Schulabschluss	6	1%
Abgeschlossene Berufsausbildung	348	63%
Universitätsstudium	70	13%
FH- Studium	111	20%
Summe	550	100%

¹⁸⁵ Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Leben und Arbeiten in Deutschland –Haushalte, Familien und Gesundheit, Ergebnisse des Mikrozensus 2005, Wiesbaden, 2006, Schaubild 17, Seite 36, vgl. Anlage 13



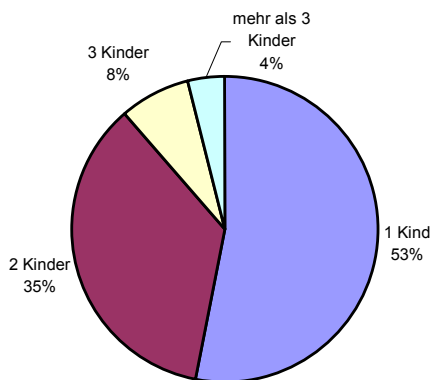
Von den 550 Teilnehmern hat der überwiegende Teil eine Berufsausbildung abgeschlossen (63%). 20% haben an einer FH und 13% an einer Universität studiert. 1% hat die Schule erfolgreich abgeschlossen. Allerdings besitzen 3% der Teilnehmer keinen Schulabschluss.

4. Wie viele Kinder haben Sie?

Bei der Auswertung dieser Frage wurden **alle ausgefüllten Fragebögen** berücksichtigt.

	<i>absolut</i>	<i>Prozent</i>
1	292	53%
2	195	35%
3	42	8%
Mehr als 3	21	4%
Summe	550	100%

Anzahl der Kinder der Teilnehmer

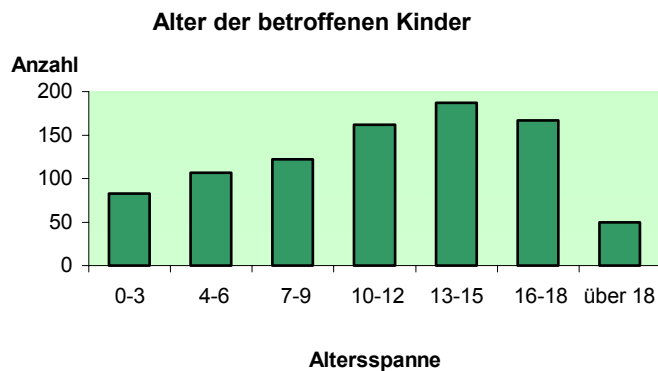


Es ist sehr deutlich zu sehen, dass mehr als Dreiviertel der Teilnehmer nur ein (53%) oder zwei Kinder (35%) hat. 8% sind Eltern von 3 Kindern und nur noch 4% haben mehr als 3 Kinder.

5. Wie alt sind Ihre Kinder? (Für jedes Kind bitte ein Kreuz)

Bei der Auswertung dieser Frage wurden **alle ausgefüllten Fragebögen** berücksichtigt.

	<i>absolut</i>	<i>Prozent</i>
0-3 Jahre	83	9%
4-6 Jahre	107	12%
7-9 Jahre	122	14%
10-12 Jahre	162	18%
13-15 Jahre	187	22%
16-18 Jahre	167	19%
über 18 Jahre	50	6%
Summe	878	100%



Anhand vorstehender Grafik ist sehr deutlich zu sehen, dass mit dem Alter auch der Anteil der betroffenen Kinder in dieser Altersspanne steigt. Bei den 0 – 3 Jährigen sind es „nur“ 83, während schon 107 Kinder zwischen 4 und 6 Jahren und 122 Kinder zwischen 7 und 9 Jahren alt sind. Bei der Altersspanne der 10 bis 12 Jährigen ist ein weiterer Anstieg auf 162 zu beobachten. Nach der mit 187 mal am häufigsten vertretene Altersgruppe der 13 – 15 Jährigen ist ein Rückgang auf 167 Kinder bei den 16 bis 18 Jährigen zu sehen.

Bei den Teilnehmern an der Umfrage leben insgesamt bereits 50 volljährige Kinder in einem Haushalt.

Grund dafür, dass 65% der Kinder älter als 10 Jahre ist, könnte der sein, dass 82,18%¹⁸⁶ der Teilnehmer zwischen 30 und 50 Jahren alt ist und somit in der Regel auch schon ältere Kinder haben.

¹⁸⁶ siehe Auswertung Frage 1

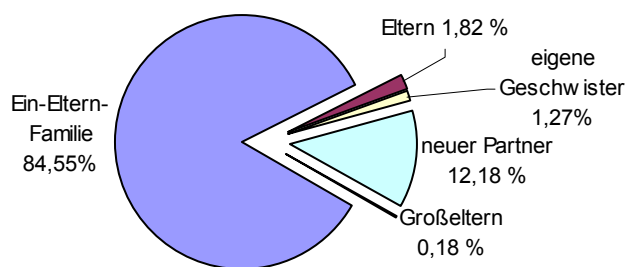
6. Leben Sie außer mit Ihrem/n Kind/er mit weiteren Personen in einem Haushalt?

Bei der Auswertung dieser Frage wurden **alle ausgefüllten Fragebögen** berücksichtigt.

	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>Prozent</i>
Nein		465*	84,55%
Ja	86		
Nämlich mit	Eltern	10*	1,82%
	Eigenen Geschwistern	7*	1,27%
	Neuen Partner	67	12,18%
	Großeltern	1*	0,18%
	Sonstige	0	0%
Summe		550	100%

* Die Summe dieser Zahlen ergibt die Zahl der Alleinerziehenden im engeren Sinn: $465 + 10 + 7 + 1 = 483$

Übersicht der im Haushalt lebenden Personen



Mit dieser Frage konnten die Alleinerziehenden im engeren Sinn¹⁸⁷ bestimmt werden. 12,18% der Teilnehmer leben bereits wieder mit einem neuen Partner in einem Haushalt und zählen somit nach der Definition des

¹⁸⁷ nähere Ausführungen zu Beginn der Einleitung, Punkt 1 und zu Beginn der Auswertung.

statistischen Bundesamtes¹⁸⁸ nicht mehr als alleinerziehend. Die verbleibenden Teilnehmer zählen zu den Alleinerziehenden im engeren Sinn, da sie nur mit ihrem Kind (dies ist in 84,55% der Fragebögen der Fall) oder mit ihren Verwandten (bei 1,82% mit ihren Eltern, bei 1,27% mit den Geschwistern und bei 0,18% mit den eigenen Großeltern) zusammen leben. Insgesamt sind somit 87,82% (dies entspricht 483 Personen) alleinerziehend im Sinne der Definition des statistischen Bundesamtes.

7 a. Haben Sie die alleinige elterliche Sorge?

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Nein	232	48%
ja	251	52%
Summe	483	100%

Von den 483 Alleinerziehenden besitzen 52% das alleinige Sorgerecht, während sich dieses 48% mit dem anderen Elternteil teilen.

7 b. Hat/Haben Ihr/e Kind/er regelmäßig zum anderen Elternteil Kontakt?

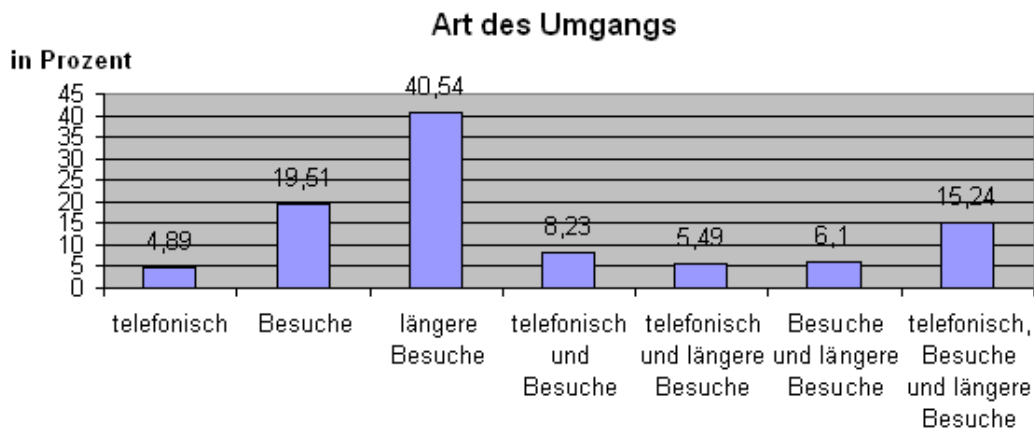
	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Nein	155	32%
Ja	328	68%
Summe	481	100%

68% der Alleinerziehenden gaben an, dass ihr Kind zum anderen Elternteil regelmäßig Kontakt hat. Bei 32% besteht jedoch kein Kontakt zum anderen Elternteil. 2 Alleinerziehende beantworteten diese Frage nicht.

¹⁸⁸ siehe Punkt 1 „Einleitung“ und Vorbemerkung zur Auswertung des Fragebogens

7 c. Wie sieht dieser aus?

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Telefonisch	16	4,89%
Besuche	64	19,51%
Längere Besuche einschließlich Übernachtungen	133	40,54%
Telefonisch und Besuche	27	8,23%
Telefonisch und längere Besuche	18	5,49%
Besuche und längere Besuche	20	6,10%
Telefonisch, Besuche und länger Besuche	50	15,24%
Summe	328	100%



Bei 4,89% der Kinder, die regelmäßig zum anderen Elternteil Kontakt haben, besteht dieser ausschließlich aus Telefonaten, bei 19,51% aus kurzen Besuchen und bei 40,54% aus längeren Besuchen mit Übernachtungen. 8,23% telefonieren und besuchen den anderen Elternteil

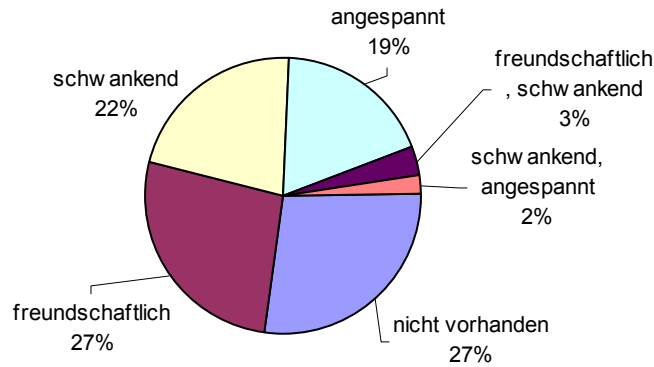
für einige Stunden. Weitere 5,49% halten ebenfalls telefonisch Kontakt und übernachten auch immer wieder bei dem anderen Elternteil.

6,10% besuchen den anderen Elternteil über eine kurze oder längere Zeitspanne, telefonieren jedoch nicht mit diesem. 15,24% der Alleinerziehenden gaben an, dass der Kontakt sowohl telefonisch, als auch durch kurze und länger andauernde Besuche stattfindet.

8 a Wie ist Ihr Verhältnis zum anderen Elternteil?

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Nicht vorhanden	128	27%
Freundschaftlich	130	27%
Schwankend	106	22%
Angespannt	90	19%
schwankend, freundschaftlich	16	3%
Schwankend, angespannt	10	2%
Freundschaftlich, angespannt	0	0%
Summe	481	100%

Verhältnis zum anderen Elternteil



Von den 483 Alleinerziehenden haben 2 diese Frage nicht beantwortet, da der andere Elternteil bereits verstorben ist.

Bei 27% der verbleibenden Alleinerziehenden besteht kein Kontakt zum anderen Elternteil und bei weiteren 19% ist dieser angespannt. Immerhin 27% berichteten über ein freundschaftliches Verhältnis. Bei 22% der Alleinerziehenden verändert sich die Beziehung zum anderen Elternteil immer wieder. Zwar freundschaftlich, aber dennoch schwankend ist das Verhältnis bei 3% der alleinerziehenden Elternteile. 2% gaben ein schwankendes und angespanntes Verhältnis an.

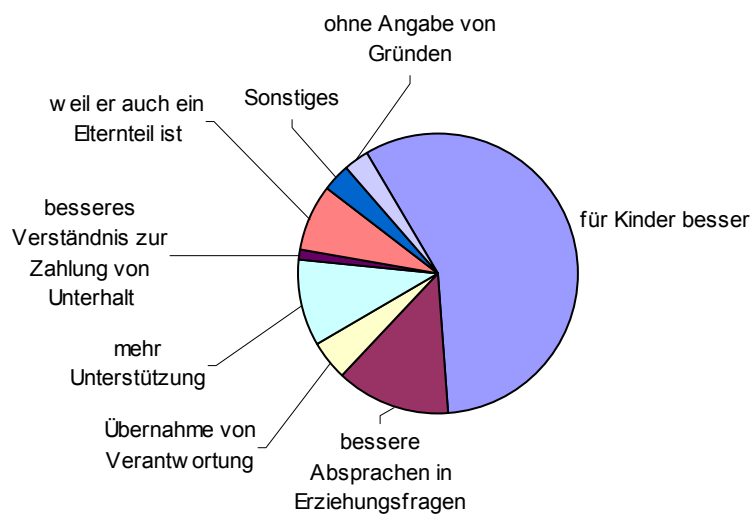
8 b. Wünschen Sie sich ein besseres Verhältnis zum anderen Elternteil?

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Nein	293	61%
Ja	190	39%
Summe	483	100%

Gründe:

	<i>absolut</i>	<i>Prozent</i>
Für Kinder besser	108	56,8%
Bessere Absprachen in Erziehungsfragen	25	13,2%
Übernahme von Verantwortung	9	4,7%
Mehr Unterstützung	19	10%
Ohne Angabe von Gründen	6	3,2%
Weil er auch ein Elternteil ist	15	7,9%
Besseres Verständnis zur Zahlung von Unterhalt	2	1%
Sonstiges	6	3,2%
Summe	190	100%

Gründe für den Wunsch eines besseren Verhältnisses zum anderen Elternteil



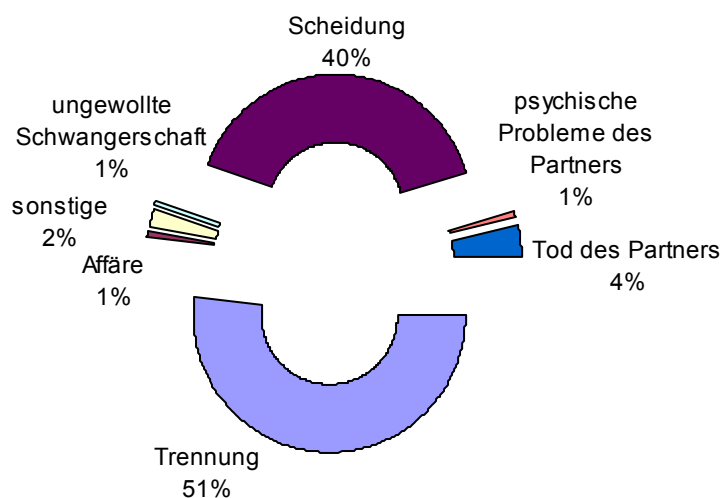
61% der alleinerziehenden Eltern wünschen sich kein besseres Verhältnis zum anderen Elternteil. Anzumerken ist jedoch hierbei, dass von dieser Personengruppe bereits 40% (117 Alleinerziehende) ein freundschaftliches Verhältnis pflegen.

Von den 39% die sich ein besseres Verhältnis wünschen, möchten dies zu 56,8% für ihre Kinder. 13,2% denken, dass dadurch Erziehungsfragen besser abgesprochen werden könnten, Verantwortung vom anderen Elternteil übernommen werden könnte (4,7%) oder auch ein besseres Verständnis zur Zahlung vom Unterhalt vorhanden wäre (1%). 7,9% gaben als Grund für den Wunsch eines besseren Verhältnisses zum anderen Elternteil an, dass er auch ein Elternteil ist. Weitere 3,2% gaben sonstige Gründe an. 6 Alleinerziehende (3,2%) wünschen sich zwar ein besseres Verhältnis zum anderen Elternteil gaben jedoch keine Gründe an.

9. Aus welchen Gründen wurden Sie zu einer/einem alleinerziehenden Mutter/Vater?

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Trennung vom Partner/Ehegatten	252	51%
Scheidung	193	40%
Tod des Partners/Ehegatten	19	4%
Affäre	3	1%
Ungewollte Schwangerschaft	3	1%
Psychische Probleme des Partners	3	1%
sonstige	10	2%
Summe	483	100%

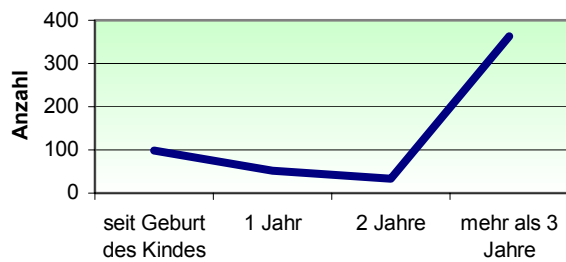
Gründe, warum die Elternteile alleinerziehend wurden



51% der Alleinerziehenden ziehen ihr Kind aufgrund einer Trennung und 40% als Folge einer Scheidung alleine groß. 4% wurden alleinerziehend, weil ihr Partner oder Ehemann verstarb. Bei jeweils 1% der Alleinerziehende liegen die Gründe darin, dass das Kind aus einer Affäre stammt, die Schwangerschaft nicht geplant war oder der Partner unter psychischen Problemen litt. 2% gaben keine Gründe an.

10. Wie lange sind Sie bereits alleinerziehend?

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Seit Geburt des Kindes	94	20%
1 Jahr	50	10%
2 Jahre	31	6%
Mehr als 2 Jahre	308	64%
Summe	483	100%



20% der Alleinerziehenden müssen schon seit Geburt des Kindes dieses alleine groß ziehen. 10% sind seit 1 Jahr und 6% seit 2 Jahren alleinerziehend. Bei 64% der Alleinerziehenden liegt der Grund, warum sie ihr Kind alleine erziehen seit mehr als 2 Jahren zurück.

11 a. Sind Sie berufstätig?

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Nein	50	10%
Ja, nämlich	433	90%
Summe	478	100%

	Absolut	Prozent
Vollzeit	180	41%
Teilzeit	94	22%
Einige Stunden/Woche	159	37%
Summe	433	100%

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
In erlernten Beruf	272	57%
Nicht in erlernten Beruf	208	43%
Summe	480	100%

90% der Alleinerziehenden gehen einer Beschäftigung nach, während nur 10% nicht arbeiten. 5 Alleinerziehende beantworteten die Frage, ob sie

arbeiten nicht. Eine deutliche Abweichung zeigt das statistische Bundesamt, das von einer Beschäftigungsquote der Alleinerziehenden von 65% ausgeht.¹⁸⁹

Von den erwerbstätigen Alleinerziehenden, besetzen 41% eine Vollzeit und 22% eine Teilzeitstelle. 37% arbeiten nur einige Stunden pro Woche. Das statistische Bundesamt hat dagegen eine Vollzeitquote von 51% und eine Teilzeitquote von 49% ermittelt.¹⁹⁰

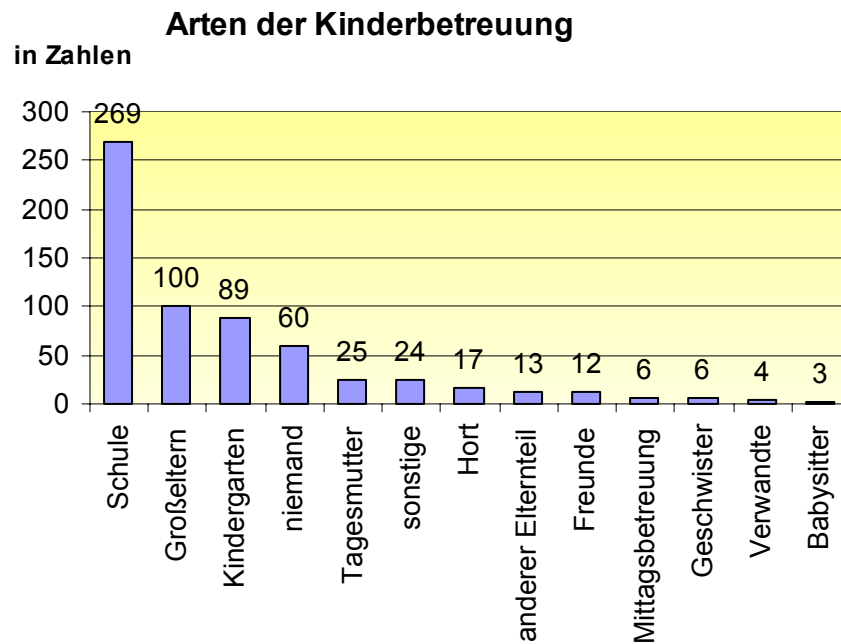
57% der erwerbstätigen Alleinerziehenden arbeiten in ihrem erlernten Beruf und 43% nicht in dem erlernten Beruf. 3 Alleinerziehende beantworteten diese Frage nicht.

11 b. Wer übernimmt in dieser Zeit die Betreuung der Kinder?

	<i>Absolut</i>
Schule	269
Großeltern	100
Kindergarten	89
Niemand	60
Tagesmutter	25
Sonstige	24
Hort	17
Anderer Elternteil	13
Freunde	12
Mittagsbetreuung	6
Geschwister	6
Verwandte	4
Babysitter	3
Summe	628

¹⁸⁹ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Leben und Arbeiten, Sonderheft 2: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Ergebnisse des Mikrozensus 2005, Wiesbaden, 2006, Tabelle 5 und 6, vgl. Anlage 14

¹⁹⁰ Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Leben und Arbeiten in Deutschland, Sonderheft 2: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Ergebnisse des Mikrozensus 2005, Wiesbaden, 2006, Tabelle 5 und 6, vgl. Anlage 14.



Bei dieser Frage zeigt sich sehr deutlich, dass die Alleinerziehenden für die Betreuung ihrer Kinder verschiedene Betreuungsmöglichkeiten, auch mehrere gleichzeitig in Anspruch nehmen. Die staatlichen Bildungseinrichtungen Schule und Kindergarten wurden 269 bzw. 89 mal genannt. Daneben übernimmt bei 17 Alleinerziehenden ein Hort die Betreuung. 100 Alleinerziehende gaben an, dass die Großeltern des Kindes auf das Kind aufpassen. Bei 25 Alleinerziehenden betreut eine Tagesmutter und 3 mal ein Babysitter das Kind. Der andere Elternteil übernimmt bei 13 Alleinerziehenden und Freunde bei 12 Alleinerziehenden die Kinderbetreuung. Relativ gleich häufig wurden die Mittagsbetreuung (6 mal), die Geschwister des Kindes (6 mal), Verwandte (4 mal) und ein Babysitter (3 mal) genannt. 24 Alleinerziehende bedienen sich anderer Betreuungsmöglichkeiten.

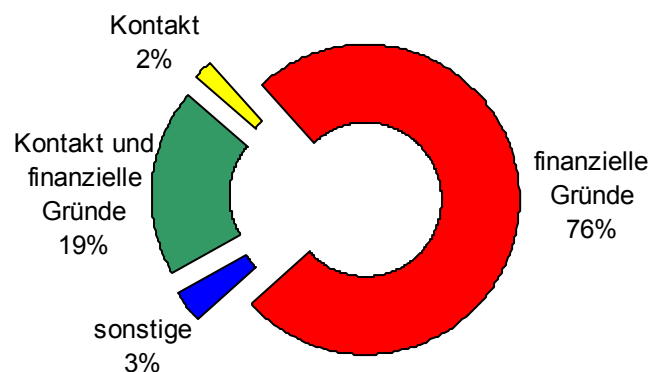
60 Alleinerziehende teilten mit, dass ihr Kind auf sich selbst gestellt ist und keine Betreuung möglich ist.

11 c. Würden Sie gerne mehr arbeiten?

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Nein	302	63%
Ja	181	37%
Summe	483	100%

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Kontakt zu anderen Menschen	4	2%
Finanzielle Gründe	136	76%
Sonstiges Gründe	6	3%
Kontakt und finanzielle Gründe	35	19%
Summe	181	100%

Gründe mehr arbeiten zu wollen



Nur 37% der Alleinerziehenden würden gerne noch mehr arbeiten. Diese geringe Zahl liegt allerdings daran, dass ohnehin schon 41% der erwerbstätigen Alleinerziehenden einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen. 63% können sich nicht vorstellen noch mehr zu arbeiten. Von denjenigen, die noch mehr arbeiten möchten, gaben 76% finanzielle Gründe an. 19% aus finanziellen Gründen und um Kontakt zu anderen

Menschen zu erhalten. 2% möchten nur mehr arbeiten um Kontakte zu knüpfen und 3% gaben keine Gründe an.

12. Erhalten Sie in rechtlichen Dingen oder bei der Betreuung des/r Kindes/er von Dritten Hilfe?

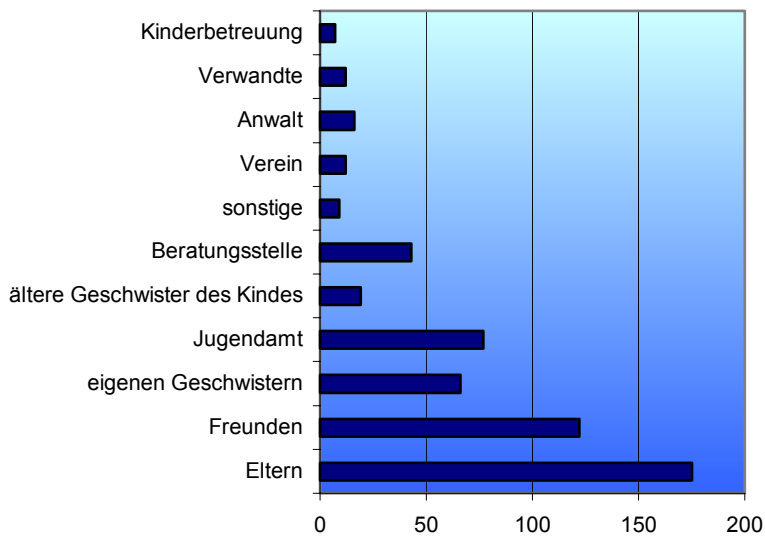
	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Nein	198	58%
Ja	278	42%
Summe	476	100%

42% der Alleinerziehenden nehmen Hilfe in Anspruch. 58% kommen auch ohne Hilfe zurecht, wobei 7 Alleinerziehende diese Frage nicht beantworteten.

Von wem:

	<i>absolut</i>
Eltern	175
Freunde	122
Eigene Geschwister	66
Jugendamt	77
Ältere Geschwister des Kindes	19
Beratungsstelle	43
Verein	12
Anwalt	16
Verwandte	12
Kinderbetreuung	7
Sonstige	9
Summe	558

Inanspruchnahme von Hilfe



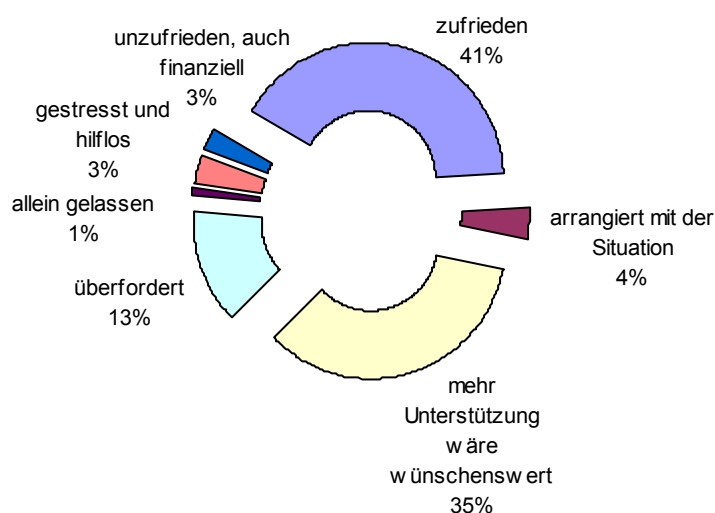
Am häufigsten wird den Alleinerziehenden von den Eltern geholfen (175 mal) dicht gefolgt von den Freunden (122 mal). Das Jugendamt unterstützt 77 der Alleinerziehenden, 43 mal eine Beratungsstelle und 16 mal ein Anwalt. Bei 66 Alleinerziehenden helfen deren Geschwister. Relativ gleich häufig wurden die älteren Geschwister des Kindes (19 mal), ein Verein (12 mal), Verwandte (12 mal) und die Kinderbetreuung (7 mal) genannt. 9 Alleinerziehende gaben noch sonstige Personen und Einrichtungen an, die sie unterstützten.

13. Wie fühlen Sie sich in Ihrer momentanen Situation?

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Zufrieden	198	41%
Arrangiert mit der Situation	18	4%
Mehr Unterstützung wäre wünschenswert	168	37%
Überfordert	65	13%
Allein gelassen	5	1%
Gestresst und hilflos	15	3%
Unzufrieden, auch finanziell	14	3%
Summe	483	100%

41% der Alleinerziehenden fühlen sich in ihrer derzeitigen Situation zufrieden und weitere 4% haben sich mit dieser arrangiert. 37% wünschen sich mehr Unterstützung. Die verbleibenden Alleinerziehenden fühlen sich überfordert (13%), gestresst und hilflos (3%), unzufrieden, auch in finanzieller Hinsicht (3%) oder allein gelassen (1%).

Empfinden in der derzeitigen Situation



14. Wollen Sie noch weitere Kinder?

	<i>Absolut</i>	<i>Prozent</i>
Nein	406	84%
Ja	47	10%
Ja, aber nur mit Partner	14	3%
Vielleicht	14	3%
Summe	481	100%

84% der Alleinerziehenden wünschen sich keine weiteren Kinder. Von den verbleibenden 16% können sich 3% weitere Kinder vielleicht vorstellen. 3% wünschen sich zwar noch ein Kind, doch nur mit einem Partner. Nur 10% haben einen uneingeschränkten Kinderwunsch.

Anlage 3: Was ändert sich für Familien 2008


<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/familie,did=104478.html>, vom 19.02.2008

Inhalt

Do 20.12.2007

Was ändert sich für Familien 2008?



2008: Gesetzliche Neuerungen 

"Familie soll auch in Zukunft in Deutschland Top-Thema bleiben", sagt Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen. "Der Bund wird weiter mit Hochdruck daran arbeiten, die Rahmenbedingungen für Familien in Deutschland weiter zu verbessern. Das Elterngeld hat sich ein Jahr nach dem Start als Renner entpuppt. Mich freut vor allem, dass sich immer mehr Väter Zeit für ihre Neugeborenen reservieren. Ich hoffe, dass dieser Trend auch in 2008 anhält."

- Kinderzuschlag künftig unbefristet

Der Bundestag hat beschlossen, dass Eltern mit geringen Einkommen zukünftig zeitlich unbegrenzt den Kinderzuschlag erhalten können. Bisher war die Bezugsdauer auf 36 Monate begrenzt.

- Bundesmittel für den Ausbau der Kleinkindbetreuung werden bereitgestellt

Mit der Zustimmung zum Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz hat der Bundesrat grünes Licht für die Einrichtung des Sondervermögens "Kinderbetreuungsbaus" gegeben. Damit können die Länder und Kommunen ab dem 1. Januar 2008 beginnen, ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der unter Dreijährigen aufzubauen.

Bis 2013 soll ein qualitätsgerechtes und vielfältiges Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder dieser Altersgruppe vorhanden sein. Darüber hinaus soll ein Netzwerk qualifizierter Tagesmüttern das Angebot ergänzen.

- Unterhaltsvorschuss

Änderungen ab dem 01. Januar 2008

Die Höhe der Unterhaltsleistungen wird für das gesamte Bundesgebiet vereinheitlicht. Das bedeutet:

Die Höhe der derzeitigen Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in den alten Bundesländern wird beibehalten; der Betrag in den neuen Bundesländern wird entsprechend angehoben.

- Unterhaltsrechtsreform

Kinder haben Vorrang bei Unterhaltszahlungen

Die Förderung des Kindeswohls ist der Kernpunkt des neuen Unterhaltsrechts. Der Unterhalt für die Kinder hat künftig Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Nicht verheiratete Mütter und Väter, die Kinder betreuen werden besser gestellt. Zudem wurde der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit geschiedener Ehegatten gestärkt.

- BAföG

Neu: Kinderbetreuungszuschlag als Vollzuschuss

Neben der Erhöhung der Förderhöchstsätze zum Herbst 2008, ist ein Kernelement der Änderung, die Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung durch die Einführung eines Kinderbetreuungszuschlages zu fördern. Ebenso soll es BAföG- Berechtigten in Zukunft leichter fallen, eigenes Geld zur staatlichen Förderung hinzuzuverdienen.

Auch kann zukünftig ein Vollstudium in einem der EU- Staaten und der Schweiz gefördert werden.

- Zusätzliche Altersvorsorge

Neue Kinderzulage, Entgeltumwandlung bleibt abgabenfrei

Der Staat baut die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge weiter aus. Die Riester-Zulage wird für Kinder, die ab dem 1. Januar 2008 geboren werden, von 185 auf 300 Euro pro Jahr erhöht. Darüber hinaus bleibt die Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge über das Jahr 2008 hinaus bestehen. Damit wird eine dauerhafte Grundlage für die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge geschaffen.

- Persönliches Budget für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen

Ab dem 1. Januar 2008 haben behinderte Menschen Anspruch auf ein Persönliches Budget. Mit einem Persönlichen Budget können behinderte Menschen Leistungen zur Teilhabe selbständig einkaufen und bezahlen. Auch Eltern können für ihre behinderten Kinder Persönliche Budgets beantragen. Es ergänzt die bisher üblichen Dienst- oder Sachleistungen.

- Senkung der Arbeitslosenbeiträge auf 3,3 Prozent

Der Bundestag hat beschlossen, dass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung weiter sinken - ab 1. Januar 2008 auf 3,3 von bisher 4,2 Prozent.

- Keine Beitragspflicht auf steuerfreie Vergütungen von ehrenamtlich Tätigen

Rückwirkend für das Jahr 2007 können ehrenamtlich Tätige eine Vergütung von jährlich insgesamt 500 Euro im Jahr steuerfrei erhalten. Nunmehr zieht die Sozialversicherung nach. Die steuerfreie Vergütung ist ab dem 1. Januar 2008 auch beitragsfrei zur Sozialversicherung.

Weitere Informationen zu den Änderungen finden Sie im Familien-Wegweiser.

Externe Links zum Thema

- **Internetseite Familien-Wegweiser**

© Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Anlage 4: Vorsorge für den Erbfall

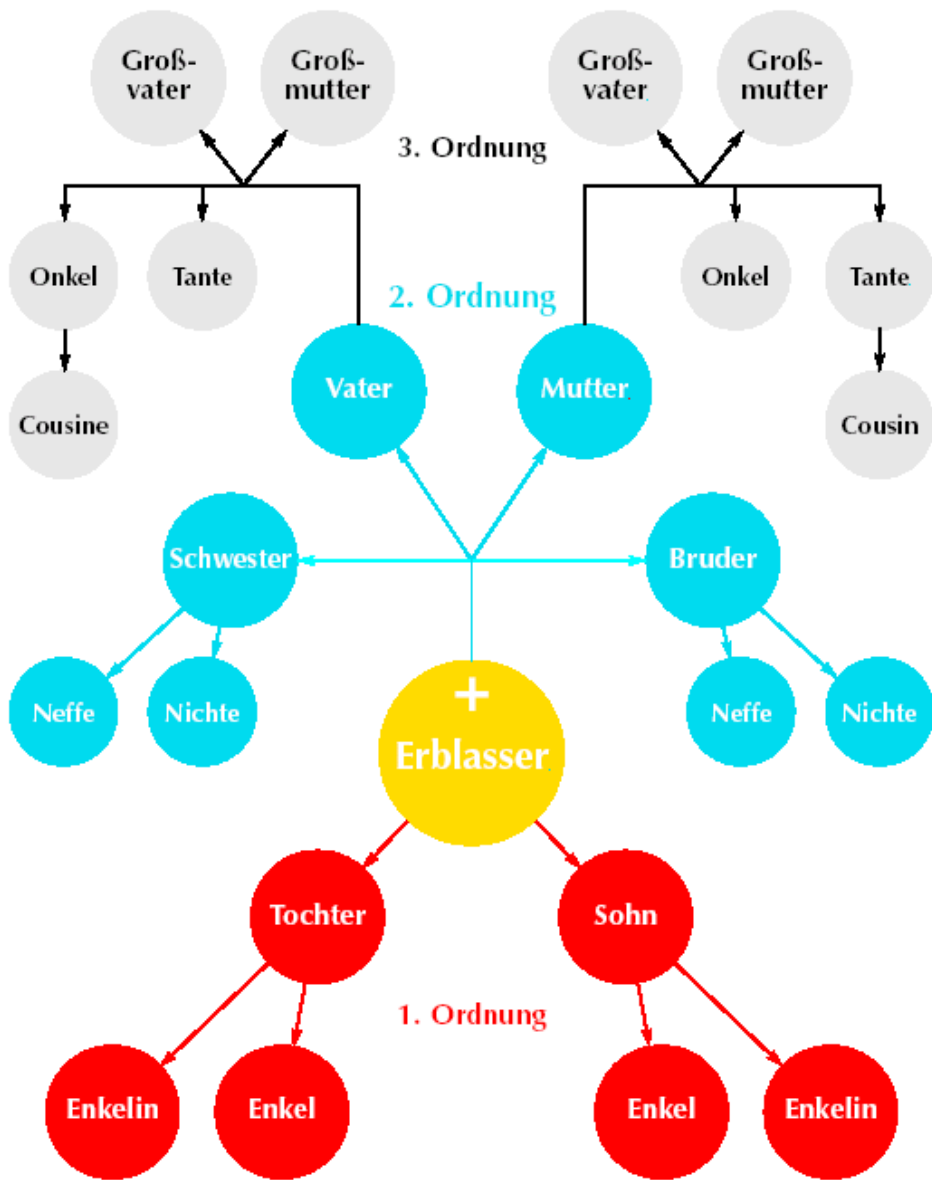


Vorsorge für den **ERBFALL**

durch
Testament
Erbvertrag
Schenkung



Übersicht gesetzliche Erbfolge



www.justiz.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: März 2007
1. Auflage

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Druck: J. P. Himmer GmbH & Co. KG, Augsburg

Bestellnummer 32320
© 2007 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Anlage 5: Allein erziehen in Bayern



*Allein
erziehen
in Bayern*

Ratgeber



Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzerstraße 9
80797 München

Nr. VI 2/0873-1/7/04

Herstellung:
Grafische Gestaltung:
PicaArt Werbeagentur Anja Mittra, Nürnberg
www.picaart.de

Druck:
westermann druck GmbH, Braunschweig

Bildnachweis:
Photodisc, Getty Images, creativ collection

Nachdruck und Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Einwilligung
des Herausgebers und mit Quellenangabe gestattet.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Allein erziehen in Bayern

11. Kindertagesbetreuung

Dreh- und Angelpunkt für die Vereinbarkeit von Elternschaft und Erwerbstätigkeit ist eine zufriedenstellende Kinderbetreuung – dies gilt für Alleinerziehende ganz besonders. Daher beschäftigen sich fast alle allein erziehenden Mütter und Väter mit der Frage, wie, wo und durch wen ihre Kinder zuverlässig und gut versorgt werden, während sie erwerbstätig sind.

Da es heute eine Vielfalt an Betreuungsangeboten gibt, soll dieser Überblick Ihnen helfen, sich umfassend zu informieren und die richtige Wahl zu treffen.

Alle Angebote der Kindertagesbetreuung sind kostenpflichtig. Allerdings können Sie beim Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, wenn Sie mit der Finanzierung Schwierigkeiten haben. Je nach Ihren Einkommensverhältnissen können die Betreuungskosten dann ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden.

11.1 Kinderkrippe

Ein besonderes Problem für Alleinerziehende ist die Betreuung der Kinder bis zum dritten Lebensjahr, insbesondere, wenn sie erwerbstätig sein wollen/müssen. Von den verschiedenen Angeboten sind Kinderkrippen sicherlich die bekanntesten Betreuungsformen für Kleinkinder. Hier werden die Kleinen in Gruppen bis zu 12 Kindern von Erziehern/innen und Kinderpflegern/innen betreut und versorgt. Krippenplätze gibt es vor allem in größeren Städten. Bei der Vergabe wird auf die besonderen sozialen und individuellen Bedürfnisse Alleinerziehender Rücksicht genommen.

§ Richtlinien zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Kinderkrippen (Krippenrichtlinie – KrippenRL –, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 14.06.2002 Nr. VI 4/7357-1/2/02

Allein erziehen in Bayern

11.7 Eltern- und Selbsthilfeinitiativen

In den letzten Jahren gründeten Eltern vielfach Selbsthilfeinitiativen und nahmen die Betreuung der Kinder selbst in die Hand. Diese Art der Einrichtungen setzen eine aktive Elternarbeit voraus (z. B. Betreuungsdienst, Kochen, Putzen). Am einfachsten ist es, Sie nehmen das Telefonbuch zur Hand und sehen nach, welche Selbsthilfeinitiativen es bei Ihnen vor Ort gibt. Auskünfte können auch Kirchen, Wohlfahrtsverbände sowie das Jugendamt geben.



Örtliche Eltern- und Selbsthilfeinitiativen zur Kinderbetreuung; Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt

11.8 Kurzzeitbetreuung

a) Betreuung erkrankter Kinder

Erwerbstätige Alleinerziehende kommen schnell in eine schwierige Situation, wenn ihr Kind krank wird: Wer betreut es? Erwerbstätige Eltern haben in diesem Falle Anspruch auf bezahlte Freistellung in Höhe von maximal fünf Arbeitstagen, wenn keine andere Betreuung zur Verfügung steht. Dieser Anspruch kann allerdings durch einen Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder auch im Arbeitsvertrag selbst ausgeschlossen sein.

Unabhängig davon, ob ein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht, haben Arbeitnehmer/innen mit Anspruch auf Krankengeld gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Die unbezahlte Freistellung kann nicht durch Tarifvertrag o. ä. ausgeschlossen werden. Außerdem haben Sie Anspruch auf Bezug von Krankengeld, wenn Sie versicherungspflichtig arbeiten und Ihr krankes Kind unter 12 Jahre alt ist. Dann können Sie für 20 Tage pro Kalenderjahr bei Ihrer Krankenkasse Entgeltfortzahlung in Form von Krankengeld in Anspruch nehmen, sofern Ihr Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert ist. Voraussetzung ist ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit der Beauf-

Allein erziehen in Bayern

sichtigung, Pflege und Betreuung des Kindes nachweist. Bei mehreren Kindern unter zwölf Jahren beträgt der Freistellungs- und Krankengeldanspruch insgesamt höchstens 50 Tage. Der Zeitraum einer bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber (siehe oben) wird auf diese Zeit angerechnet.



Arbeitgeber; Krankenkasse



§ 616 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –;
Tarif- oder Arbeitsvertrag;
§ 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V –

Bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann allein erziehenden Beamten oder Beamtinnen bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr bezahlte Dienstbefreiung gewährt werden. Darüber hinaus besteht für Beamte und Beamtinnen, deren Dienstbezüge die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten (2004: 3.862,5 € pro Monat oder 46.350 € pro Jahr) die Möglichkeit der Dienstbefreiung entsprechend der Regelungen für gesetzlich Versicherte.



Dienststelle



§ 16 Abs. 1 und 3 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter – UrV –

**Anlage 6: Betriebliches Engagement in der
Kinderbetreuung**



Betriebliches Engagement in der Kinderbetreuung

Checkheft für kleine und mittlere Unternehmen



Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
10118 Berlin
www.bmfsfj.de

© DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag
10178 Berlin
www.dihk.de

Bezugsstelle Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand Juli 2007

Gestaltung KWI GmbH, Osnabrück

Druck Musterdruckerei

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 018 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* jeder Anruf kostet 12 Cent pro Minute

** nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 3,9 Cent,
pro angefangene Minute

Bei akuten Betreuungsengpässen:

Kinder in der Firma



Viele Situationen kann man nicht oder nur schlecht vorhersehen. Manchmal müssen Kinder sehr plötzlich einige Zeit betreut werden. Oder es gilt, eine vorhersehbare Betreuungslücke zu schließen:

Die Tagesmutter ruft morgens an und sagt, dass sie heute leider krank ist, oder in der Grundschule fallen kurzfristig Stunden aus.

Eine Teilzeitkraft hat einen ungeplanten Arbeitseinsatz am späten Nachmittag, wenn der Kindergarten schon geschlossen hat.

Eine Mitarbeiterin in Elternzeit möchte gern an einer Sitzung teilnehmen, auf der eine für ihre Arbeit wichtige neue Software vorgestellt wird, sie hat aber keine Betreuung für ihre sieben Monate alte Tochter.

Immer im Blick der Eltern

In solchen und ähnlichen Fällen kann das nahe Liegende die beste Lösung sein: **Warum nicht einfach das Kind mit an den Arbeitsplatz nehmen?** Sofern es nicht die Sicherheit (etwa beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien oder Werkzeugen) gefährdet, sind Kinder kurzfristig und in Ausnahmefällen in vielen Firmen willkommen. Gerade in kleinen und mittleren Betrieben ist diese Art der Flexibilität vielerorts schon üblich, ohne dass es bewusst als familienfreundliche Maßnahme vermittelt wird. Die Erfahrung zeigt, dass ein Kind in der Regel kein großes Durcheinander in den Betrieb bringt bzw. Eltern und Belegschaft von der Arbeit abhält. Meistens wissen Eltern gut, was sie ihrem Kind und ihren Kolleginnen und Kollegen „zumuten“ können und welche Lösungen für alle praktikabel sind.

Wenn Sie solche Lösungen zulassen und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, dass es möglich ist, gelegentlich Kinder mitzubringen – das ist schon die halbe Miete. Alle weiteren Maßnahmen (beispielsweise ein eigenes Eltern-Kind-Zimmer oder eine Spielecke) zählen zur „Kür“; sie erleichtern

die Situation, gerade wenn solche Fälle häufiger eintreten, sind aber keine Voraussetzung, damit es funktioniert. Sie können die Betreuung in der Firma aufwerten, indem Sie Spielmaterialien bereitstellen oder bei Bedarf sogar Betreuungspersonen hinzuziehen. Oft ist gar nicht viel nötig, damit sich ein Kind wohl fühlt und die Beschäftigten weiter ungestört ihre Arbeit verrichten können. Für die in diesem Abschnitt vorgestellten Lösungen gibt es nur wenige Voraussetzungen – die Versicherungsfrage muss aber geklärt werden. Es bedarf jedoch keines großen Aufwands wie behördliche Genehmigungen und extra Kindertoiletten. Sie können und sollen aber keine regelmäßige Betreuung ersetzen.

Immer im Blick der Eltern: Kinder am Arbeitsplatz

Viele Tätigkeiten lassen es zu, das Kind einfach mitzubringen. Im gleichen Raum ist das Kind beaufsichtigt und der Elternteil kann seine Aufgaben zumindest zum Teil erledigen. Schon mit der offiziellen Ankündigung, dass das Mitbringen von Kindern in dringenden Fällen grundsätzlich möglich ist, nehmen Sie den Eltern viel Druck

und können Sie Fehlzeiten verhindern. Besonders unproblematisch ist das Mitbringen von Kindern im Säuglingsalter, die noch recht viel schlafen und wenig mobil sind, oder ab dem Alter von vier Jahren, wenn sich ein Kind meist schon längere Zeit ruhig allein beschäftigen kann. Für stillende Mütter ist es ein Vorteil, wenn das Kind in der Nähe ist. Ab dem Krabbelalter kann es zunächst schwieriger werden, ein Kind am Arbeitsplatz zu beschäftigen. Oft haben Kinder dann einen ausgeprägten Bewegungsdrang. Wenn nicht sichergestellt ist, dass Vater oder Mutter das Kind im Blick behalten können, ist es besser, eine andere Betreuung zu finden (siehe Seite 17 und 18).

Wo Kinder sind, geht es meist nicht geräuschlos zu: Sie lachen, weinen, brabbeln und spielen eben. Sorgen Sie dafür, dass Konflikte gar nicht erst entstehen können und klären Sie die wichtigsten Fragen schon im Vorfeld: Stört es die Sicherheit, die Kolleginnen und Kollegen, Kundinnen und Kunden oder die Eltern selbst, wenn ein Kind am Arbeitsplatz ist? Stellen Sie allgemeine Regeln zum Mitbringen von Kindern an den Arbeitsplatz auf.

Bei akuten Betreuungsgengpässen:

Immer im Blick der Eltern

Solche Regeln für Kinder im Betrieb können lauten:

Lösungen zur Kinderbetreuung in der Firma bedeuten nicht, dass sich der Arbeitgeber um alles kümmern muss. Er lässt zu, dass Eltern sich am Arbeitsplatz um ihre Kinder kümmern dürfen.

Die Verantwortung für die Kinder bleibt bei den Eltern. Sie können ihre Kinder mitbringen, sind aber aufgefordert zu überlegen, wie es am besten gehen könnte.

Am Anfang steht das Gespräch. Vorgesetzte müssen vorhergefragt werden, sollten aber auch generelle Bereitschaft signalisieren.

Kolleginnen und Kollegen dürfen immer sagen, wenn es ihnen zuwiel wird. Dann wird in einem vermittelnden Gespräch versucht, eine andere Lösung zu finden.

Lassen Sie es auf einen Versuch ankommen! Die Erfahrung zeigt, dass Eltern ein Entgegenkommen zu schätzen wissen

und verantwortungsvoll mit dieser Möglichkeit umgehen. Funktioniert es nicht, lässt sich das Problem vielleicht durch andere Maßnahmen wie ein Eltern-Kind-Büro (siehe Seite 14), flexible Arbeitszeiten oder Telearbeit in den Griff bekommen.

Wichtig ist dabei, mit der Betriebs-Haftpflichtversicherung schriftlich abzuklären, ob die Kinderbetreuung im eigenen Betrieb bereits in der Versicherung eingeschlossen ist oder mit aufgenommen

Windwärts Energie GmbH

Das kleine Hannoveraner Unternehmen für Wind- und Solarenergieprojekte ist auch ein kinderreiches: 22 Kinder im Alter von drei Monaten bis 17 Jahren gehören zu den 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ein flexibles Arbeitszeitmodell trägt zur Balance zwischen Beruf und Familie bei. Die Familien suchen sich die Kinderbetreuung an ihren Wohnorten selbst und nutzen dabei ihr privates Netzwerk. Fallen kurzfristig Betreuungsmöglichkeiten aus, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Notfall von Zuhause aus arbeiten. Für dringende Termine im Büro können die Kinder mitgenommen werden. In der unternehmenseigenen Küche besteht die Möglichkeit, Mahlzeiten zuzubereiten oder Babynahrung aufzuwärmen. Das alles geht ohne

ein separates Kinderzimmer. Kinder gehören bei der Windwärts Energie GmbH einfach zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und werden positiv im Unternehmen aufgenommen. In Betreuungsnotfällen halten sie sich in den Arbeitsräumen der Eltern oder in einem ruhigen Nachbarraum auf. Allein die Möglichkeit, Kinder notfalls mitzubringen, eröffnet den Eltern Spielräume für flexibles Reagieren in unvorhergesehenen Situationen. Der Stress zwischen den Lebensbereichen Beruf und Familie sinkt. Es entstehen viel weniger plötzliche Ausfallzeiten aufgrund einer fehlenden Kinderbetreuung.

Kontakt: Windwärts Energie GmbH, Frau Sybilla Reckel, Plaza de Rosalia 1, 30449 Hannover, Telefon: 0511 12 357331, E-Mail: sybilla.reckel@windwaerts.de

werden muss. Bezüglich einer speziellen Unfallversicherung empfiehlt es sich bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft nachzufragen oder aber bei einem privaten Unfallversicherungsträger. Eine Unfallversicherungspflicht besteht hier nicht, ist aber zu empfehlen.

Gegen Langeweile: Ein Kinderkoffer

Dieser Koffer enthält Dinge, die Kindern Spaß machen. Je nach Alter der Nutzer kann er sehr unterschiedlich aussehen (siehe Beispielkoffer). Da er vor allem in Ausnahmefällen gefragt ist, kommt es hier weniger auf pädagogischen Anspruch an als auf schnellen Spaß und gute Ablenkung. Ideal sind inter-

aktive Spielzeuge, mit denen Kinder sich eine Weile allein beschäftigen können. Wenn ein Computer zur Verfügung steht, ist für ältere Kinder kindgerechte Spiel- und Lernsoftware eine gute Idee.

Der Koffer ist natürlich nicht unbedingt wörtlich zu nehmen. Vielleicht tut es auch eine Schublade, ein Regalfach oder eine ungenutzte Ecke? Beteili-

Beispielkoffer

Für Babies

Sehr kleine Kinder brauchen noch nicht viel: Wechselwindel, Schnuller und Kuscheldecke – all das haben Babyeltern meist ohnehin dabei. Kommt das Kind öfter mit in die Firma, ist es ganz praktisch, wenn die Eltern einige Dinge einfach da lassen können und beispielsweise nicht immer die Feuchttücher oder den Flaschenwärmer mitbringen müssen.

- Waschbare Knautsch- und Kuscheltiere
- Krabbeldecke und Schlafmöglichkeit – eventuell lohnt sich die Anschaffung eines Kinder-Reisebetts
- Mobile Spieltrapez, unter dem Babys im Liegen etwas zu gucken und zum Anfassen haben
- Spielbrett oder andere bunte Würfel und Kugeln, in denen sich etwas bewegt und die nicht zu laute Geräusche machen

Für Kinder ab ca. 1,5 Jahren:

- (Steck-)Bausteine aus Holz oder Plastik
- Bilderbücher und einfache Holzpuzzles
- Kinderteppich mit aufgemalten Häusern und Straßen, dazu Spielzeugautos, Mensch- und Tierfiguren aus Plastik oder Holz
- Holzisenbahn
- Puppen und Puppenwagen

Für Kinder ab 3 Jahren:

- Kassettenrecorder oder CD-Player mit Kopfhörer und Hörspielen – das beschäftigt auch beim Malen oder lässt entspannt etwas länger träumen
- Bilderbücher und Puzzles
- Dicke Malstifte und Papier, farbige Knete
- Lern- und Legespiele, Holzperlen zum Auffadeln
- Legosteine, Haymobilfiguren u. a. altersgerechtes Spielzeug

Für Schulkinder:

- Kinderbücher für unterschiedliche Lesefertigkeiten (beginnend mit Schreibschrift und wenig Text bis hin zu Büchern für Viertklässler)
- Mal- und Bastelutensilien (Klebestift, buntes Papier und abgerundete Kinderschere)
- Legosteine
- Altersgerechte Spielsoftware, sofern ein Computer verfügbar ist oder Spielekonsole
- Hörspiele für die Grundschul Kinder in Erweiterung des vielleicht schon vorhandenen Angebotes zum Kassettenrecorder oder CD-Player mit Kopfhörer – auch für die Größeren noch ein attraktives Angebot, das dem Sprachgefühl förderlich ist

Bei akuten Betreuungsengpässen:

Ein Platz für Kinder

gen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter! Manche werden sich freuen, wenn das Spielzeug, dem die eigenen Kinder schon entwachsen sind, noch Verwendung findet. Nicht alles muss neu sein, aber natürlich kindersicher und sauber. Eine Rundmail, die zu Spenden aufruft, kann helfen, einen solchen Kinderkoffer nahezu kostenneutral zu realisieren.

Ein Platz für Kinder – drinnen oder draußen

Unter Umständen lohnt es sich, ein eigenes **Eltern-Kind-Büro** einzurichten. Etwa wenn die Arbeit im Großraumbüro oder der Kundenbetrieb in einer Praxis gestört wird. Das klingt oft aufwändiger als es ist. Vielleicht steht ohnehin

ein Zimmer leer? Mit einigen Handgriffen ist es rasch kindersicher (siehe Kasten) gemacht und wird – am besten mit Hilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – kindgerecht ausgestattet. Orientieren Sie sich am Alter und den Bedürfnissen der Kinder. Während für die ganz Kleinen eine Wickelgelegenheit und eine weiche Liegeunterlage unverzichtbar sind, genügt für größere Kinder oft ein Sitzplatz zum Malen oder für Hausaufgaben. Eine kurze Bedarfsabfrage – z. B. persönlich oder per E-Mail – unter den Beschäftigten hilft, das Angebot entsprechend anzupassen.

Wenn das Firmengelände gute Voraussetzungen bietet, ist auch ein Platz im Freien zum Spielen, eventuell mit Sand-

kasten oder Fußballtor, eine gute Ergänzung. Die Sicherheit hat natürlich oberste Priorität: Niemals sollten Kinder in der Firma – auch nur für kurze Zeit – unbeaufsichtigt bleiben. Auf Dauer kann ein Eltern-Kind-Büro keine Betreuung ersetzen. Auch hier gilt: Klären Sie vorher, inwieweit der Versicherungsschutz Ihrer Betriebs-Haftpflicht und die Unfallversicherung greifen.

Kinder fühlen sich überall wohl, wo sie willkommen sind und etwas Beschäftigung haben. Eine besonders hübsche Gestaltung ist daher keine zwingende Voraussetzung. Bedenken Sie aber, dass eine Spielecke auch ein wichtiges Signal für Kunden ist: Hier sind nicht nur Mitarbeiterkinder, sondern auch Kunden mit Kindern willkommen. Und was spricht beispielsweise bei Einzelhändlern dagegen, dass auch Kunden ihre Kinder mitbringen, wenn diese sich dort beschäftigen können?

Ist der Raum auch kindersicher?

- ! alle Steckdosen mit Kindersicherung versehen
- ! gefährliche Werkzeuge, Chemikalien, Medikamente, Zigaretten und Alkohol kindersicher verschlossen oder höher als für Kinder erreichbar aufbewahren
- ! Bücherwände, Regale, alles große Bewegliche usw. gegen Umstürzen sichern
- ! Schubladen, Schranktüren und Fenster mit Sicherheitsriegeln versehen
- ! Treppen, Stufen, Öfen etc. mit entsprechenden Gittern sichern
- ! wertvolle Ausstattung (EDV-Technik) gegen Beschädigung sichern
- ! keine Tischdecken benutzen, Teppiche mit Gleitschutz versehen
- ! Notfallkasten, Telefonnummern von Kinderärzten und ein Poster „Erste-Hilfe-am-Kind“ bereitstellen

Bei akuten Betreuungsengpässen:

Praktisch und preiswert | **Wohin in den Ferien**

Wohin in den Ferien? Betreuung in der Firma und Ferienreisen

Ferienzeiten sind für Beschäftigte oft ein kritischer Betreuungseingpass. Schulen und viele Kindergärten schließen, und gerade Eltern von schulpflichtigen Kindern können diese Zeit nicht völlig mit ihrem Urlaub abdecken. Die Arbeitgeber können nicht zu vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichzeitig Urlaub geben. Ein gutes Ferienangebot lohnt sich deshalb für Unternehmen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach Arbeitsanfall eingesetzt werden, Streitigkeiten im Team um die Urlaubszeiten werden entschärft. Das Unternehmen kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl bei der Vermittlung als auch bei den Kosten einer Ferienbetreuung unterstützen. Es gibt zwei Möglichkeiten der Ferienbetreuung:

Betreuungsangebote in eigener Regie: Auf dem Firmengelände oder firmennah wird wochen- oder tageweise eine Betreuung organisiert. Da dies sehr aufwändig ist, lohnt sich ein eigenes Ferienprogramm erst ab mehreren Kindern. Je nach Alter der Kinder sind ein bis zwei Betreuerinnen oder Betreuer für vier bis acht Kinder einzuplanen. Das können auch Studentinnen und Studenten oder pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, sie sollten allerdings Erfahrungen im Umgang mit Kindern haben. Für einzelne Kinder, wenn sich ein eigenes Ferienprogramm nicht lohnt, ist eine „kleine Lösung in der Firma“ (siehe Seite 17 und 18) im Unternehmen denkbar, die sich auch kurzfristig realisieren lässt.

Freizeiten externer Anbieter: Oft kann man als Unternehmen Plätze in den Angeboten externer Anbieter buchen. Solche Tagesfreizeiten oder auch Ferienfahrten werden u. a. von Jugendämtern, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, Jugendverbänden und Jugendzentren veranstaltet. Eine Möglichkeit ist es auch, einen Partner zu suchen, der ein solches Programm mit Ihnen entwickelt. Oft liegt das Mindestalter bei 6 Jahren, bei vielen auch darüber. Bei Ferienfahrten ist pro Kind und Woche mit Kosten zwischen 180 und 400 Euro zu rechnen.

Kostengünstig und effektiv:

Der Kinderbetreuungszuschuss



Die Möglichkeit, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen finanziellen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zu zahlen, wird bisshervon Unternehmen noch wenig genutzt. Dabei bietet dieses Instrument eine Reihe von Vorteilen:

Kostengünstig und effektiv: Wenn die Bedingungen erfüllt sind, ist der Zuschuss steuer- und sozialversicherungsfrei. Das Unternehmen zahlt nur den Zuschuss, den es steuerlich absetzen kann, spart aber an Sozialversicherungsbeiträgen.

Individuell und variabel: Es gibt viele verschiedene Einsatzmöglichkeiten, z. B. als Anreiz zur frühen Rückkehr.

Flexibel und anpassungsfähig: Der Zuschuss ist in der Höhe variabel und ohne Obergrenze. Er muss nicht dem gesamten Personal gewährt werden.

Schnell und passgenau:

Auf diese Weise bieten Sie Ihren Beschäftigten schnelle und deutlich spürbare finanzielle Entlastung.

Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer profitieren davon direkt in Euro und Cent. Nicht zu unterschätzen ist sein Effekt auf Motivation und Loyalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein Kinderbetreuungskostenzuschuss bietet sich in den verschiedensten Situationen an – beispielsweise wenn eine Gehaltserhöhung ansteht, bei einer Erhöhung der Arbeitsstunden oder im Rahmen des Wiedereinstiegswährend oder nach der Elternzeit. Auch bei Neueinstellungen kann er dazu beitragen, die Arbeitsstelle für eine Fachkraft attraktiver zu machen. Und gerade Geringverdiener profitieren deutlich von einem Kinderbetreuungskostenzuschuss!

WICHTIG: Ein betrieblicher Kinderbetreuungszuschuss bleibt sinnvoll, auch wenn Kinderbetreuungskosten nun teilweise steuerlich absetzbar sind. Eltern nützt ein solcher Zuschuss immer, gerade bei geringen Einkommen. Wenn der Zuschuss für eine regelmäßige Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter vor der

Schutzzeit gezahlt wird, ist er sogar steuer- und sozialabgabenfrei und damit günstiger als die neue steuerliche Absetzbarkeit, die sich ja auf das Nettoeinkommen der Eltern bezieht. Wenn ein Kinderbetreuungszuschuss nicht abgabenfrei ist, da er für ältere Kinder oder andere Betreuungsformen genutzt wird, dann kann er in Kombination mit den neuen Steuervorteilen die Eltern ebenfalls wirksam unterstützen.

Wann ist der Kinderbetreuungszuschuss abgabenfrei?

Damit dieser Zuschuss steuer- und sozialabgabenfrei (§ 3 Nr. 33 EStG, § 1 Arbeitsentgeltverordnung) ist, ist er an Voraussetzungen geknüpft:

Das Kind ist noch nicht schulpflichtig und/oder noch keine 6 Jahre alt.

Das Kind wird in „Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen“ betreut – das sind z. B. Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Kindertagespflegestellen außerhalb des eigenen Haushalts; die Betreuung im Haushalt, z. B. durch Kinderfrauen, Haushaltshilfen oder Familienangehörige, genügt hier nicht.

Der Zuschuss wird „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitlohn“ gezahlt – er wird also „oben drauf gesattelt“. Eine reine Gehaltsumwandlung oder die Umwandlung einer bereits feststehenden Gehaltserhöhung sind nicht möglich.

Der Zuschuss ist ausschließlich für die Kinderbetreuung zweckgebunden: Unterbringung, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung. Dafür ist ein Nachweis über die tatsächlichen Betreuungskosten nötig. Weiterführende Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Betreuung des Kindes zusammenhängen (z. B. für den Unterricht eines Kindes oder für die Beförderung zwischen der Wohnung und dem Kindergarten), sind steuerpflichtig.

Dies alles gilt für die regelmäßige Betreuung. Kosten für Notbetreuung sind nicht steuerlich begünstigt.

Es lohnt sich für beide Seiten, einen solchen Zuschuss zu prüfen: Der Arbeitgeber spart für den Zuschussbetrag seinen Anteil an der Sozialversicherung und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer spart Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Die Möglichkeit

Kostengünstig und effektiv:

abgabenfreier Kinderbetreuungszuschuss

ist damit eine interessante Alternative zur Gehaltserhöhung – auch für Väter.

Selbst kleine Beträge (z. B. 20 oder 50 Euro im Monat) können eine spürbare Entlastung für die Eltern sein. Denn gerade beim Wiedereinstieg nach einer Kinderpause fragt sich manches Paar: „Lohnt sich das denn, wenn das verdiente Geld zum Großteil in die Kinderbetreuung fließt?“ Besonders für Frauen mit geringem Gehalt und ungünstiger Steuerklasse kann der Zuschuss deutliche Anreize zur frühen Berufsrückkehr geben. Bei Neuein-

stellungen empfiehlt es sich, schon bei Vertragsabschluss zu prüfen, ob ein Teil des Gehaltes als Zuschuss gezahlt werden kann. Für individuelle vertragsrelevante Fragen steht Ihnen sicherlich jederzeit entweder Ihr Steuer- oder Ihr Anwaltsbüro zur Verfügung.

Bei dieser Modellrechnung, bei der statt einer Gehaltserhöhung ein Kinderbetreuungszuschuss zum Zuge kommt, wird der Vorteil deutlich:

Liegt das Bruttoeinkommen höher als die Beitragsbemessungsgrenzen, so spart der

Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin anteilig die Lohnsteuer; der Arbeitgeber hat ebenfalls einen Vorteil, denn jenseits der Beitragsbemessungsgrenzen entstehen keine höheren Sozialabgaben mehr für ihn.

Je nach Situation kann dieses Arrangement zum beiderseitigen Vorteil dienen – zumindest solange das Kind noch nicht schulpflichtig ist. Wenn das Kind 6 Jahre alt ist, gibt es zwei Optionen: Entweder wird der Zuschuss zu einer steuerpflichtigen Gehaltserhöhung oder man schaut nach anderen günstigen Modellen, wie etwa nach der Entgeltumwandlung zugunsten der betrieblichen Altersvorsorge.

Beispiel:

Steuerklasse III, 1 Kind, ohne Kirchensteuer, KV 13,8%

	Gehaltserhöhung	Kinderbetreuungskosten-zuschuss
Brutto	2.280 €	2.280 €
Gehaltserhöhung	120 €	-
Brutto	2.400 €	2.280 €
Lohnsteuer/Soli	114 €	90 €
Sozialversicherung Arbeitgeber-Anteil	498 €	473 €
Sozialversicherung Arbeitnehmer-Anteil	520 €	494 €
Kinderbetreuungszuschuss	-	120 €
Netto Arbeitnehmer	1.766 €	1.816 €
Personalaufwand Arbeitgeber	2.898 €	2.873 €
Vorteil Arbeitgeber		25 €
Vorteil Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer		50 €

Trotzdem überlegenswert

Trotzdem überlegenswert: Finanzielle Zuschüsse zu anderen Anlässen

Treffen die oben beschriebenen Voraussetzungen nicht zu, weil das Kind beispielsweise schon in die Schule geht oder zu Hause von einer Kinderfrau betreut wird, kann es sich trotzdem lohnen, der bzw. dem Beschäftigten einen Zuschuss zur Betreuung zu zahlen.

In diesen Fällen ist der Zuschuss zwar nicht steuer- und sozialversicherungsfrei, Sie als Arbeitgeber können ihn aber natürlich auch in voller Höhe als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Die Leistung stellt bei den Beschäftigten lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar.

Nicht zu unterschätzen ist der Effekt solcher Maßnahmen auf

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Sie signalisieren eine Wertschätzung ihrer Arbeit und können besonders Frauen zur frühen Rückkehr in den Beruf motivieren. Es gibt viele Anlässe, einen Zuschuss zu zahlen. Warum nicht bei einer längeren Dienstreise eine kleine Aufwandsentschädigung für die Großmutter gewähren, die extra zur Enkelbetreuung anreist?

Gynäkologische Praxis Dorint Indefrei, Alfter

In der gynäkologischen Praxis von Dorint Indefrei sind zwei Ärztinnen in Teilzeit beschäftigt. Durch die Einstellung der beiden Ärztinnen entlastete sich die Praxisinhaberin und erhielt gleichzeitig die Möglichkeit, ihr Leistungsspektrum zu erweitern. Die Praxis bietet unter anderem Geburtsvorbereitung, Infoabende für werdende Eltern und fachspezifische Akupunktur an.

Eine der beiden angestellten Ärztinnen hat zwei kleine Kinder. Mit ihr wurde eine Vereinbarung



zum Kinderbetreuungszuschuss geschlossen. Da die Entgelte freiverhandelbar sind, erhält sie ein etwas niedrigeres Grundgehalt als ihre Kollegin. Diese Gehälter werden komplett versteuert. Die Ärztin mit Kindern bekommt zusätzlich den zweckgebundenen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten für das jüngere Kind unter 6 Jahren. Dieser betrug im letzten Jahr, als beide Kinder noch unter 6 Jahre alt waren, monatlich insgesamt ca. 400 Euro. Die Arbeitszeit wird flexibel den Verfügbarkeiten der Mitarbeiterinnen (abhängig von deren Kinderbetreuungszeiten) und den Belangen der Praxis entsprechend vereinbart. Durch eine befristete Mehrarbeit der beiden in Teilzeit beschäftigten Ärztinnen, die später u. a. in Freizeit abgegolten wird, kann auch z. B. die Urlaubszeit der Praxisinhaberin ohne Praxis-schließung realisiert werden.

Kontakt: Frau Dorint Indefrei, Am Herrenwingert 6, 53347 Alfter, Telefon: 0 2224/5069

Dauerhaft und nach Ihren Bedürfnissen:

Flexibel und kostengünstig | Minikita

Flexibel und kostengünstig: Anbindung an Tagesmütter in der Nähe

Eine verlässliche und hochwertige Betreuung auch für nur wenige Kinder lässt sich günstig mit Hilfe einer Tagesmutter realisieren. Eine Tagesmutter betreut in der eigenen Wohnung bis zu fünf Kinder. Für ihre Tätigkeit benötigt sie in der Regel eine Erlaubnis durch das Jugendamt. Sie sollte sorgfältig ausgesucht sein und zumindest eine Grundqualifizierung durchlaufen haben. In der Regel ist eine Tagesmutter selbstständig tätig, selten ist sie beim Jugendamt oder bei einer Firma fest angestellt. Viele Familien bevorzugen die familiäre Atmosphäre und Flexibilität dieser Betreuungsform und schätzen eine Unterstützung des Betriebes für Kinderbetreuung in Kindertagespflege.

Die Möglichkeiten der Kooperation mit einer Tagesmutter sind vielfältig. Beispielsweise kann Ihr Unternehmen durch Sachspenden – etwa Mobiliar, Spielmaterial oder einen Zwillingsskinderwagen – eine Tagesmutter unterstützen, die dafür regelmäßig oder in Notsituationen ein Firmenkind betreut. Auch ein Zuschuss zur Altersvorsorge ist möglich und

für die Tagesmütter sehr sinnvoll, da diese mit ihrer Tätigkeit oft nur wenig verdienen und für das Alter entsprechend schlecht abgesichert sind. Durch Ihre Unterstützung kann die Bereitschaft der Tagesmutter erhöht werden, die Kinder flexibler auch mal zu ungewöhnlichen Zeiten zu betreuen.

Sie können die Zusammenarbeit noch intensivieren und im Betrieb Ihre eigene Kindertagespflegestelle einrichten, in der eine Tagesmutter ausschließlich oder – je nach Bedarf – vorwiegend Firmenkinder betreut und sich zeitlich auch auf den Betrieb einstellt. Diese Form der Kinderbetreuung in Tagespflege für ein oder mehrere Unternehmen wird auch „Familienkrippe“ genannt. Mit einer guten Ausstattung, Weiterbildung der Tagesmutter und einer Vertretungsregelung für Notfälle – finanziell gefördert durch Ihre Firma – kommt sie in der Qualität einer Einrichtung sehr nahe. Steigt der Betreuungsbedarf über die maximal zulässigen fünf Kinder, lässt sich einfach eine weitere Kindertagespflegestelle eröffnen. Je nach Bundesland und Region ist mit Gesamtkosten für einen Platz für ein Kind im Monat bei

40 Wochenstunden von mindestens ca. 600 bis zu 1.100 Euro zu rechnen.

Auch Kindertagespflegestellen können von einem Verbund von Firmen genutzt werden. Beim Aufbau und für den laufenden Betrieb können Sie sich Unterstützung durch Tagespflegeexperten, etwa beim Jugendamt, in Tagesmüttervereinen oder durch kommerzielle Dienstleister holen.

„Minikita“ – die kleine Kindertagesstätte

Wenn mehr als 5 Kinder eine Betreuung benötigen, dann kann sich die Einrichtung einer betriebseigenen, eingruppigen Kinderbetreuungseinrichtung lohnen. Eine solche Einrichtung – man könnte sie „Minikita“ nennen – ist keine Kindertagespflegestelle, sondern gehört zum System der Kindertageseinrichtungen. Ihre „Minikita“ ist nur deutlich kleiner als für Kindertagesstätten üblich, die meist mehrere Gruppen von Kindern betreuen. Qualifiziertes Personal (mindestens eine Person muss eine Erzieherausbildung haben) kümmert sich in geeigneten Räumen um die Kinder. Wichtig zu wissen ist, dass alle Bundesländer auf der Basis der bundesgesetzlichen

Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ihr Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen mit eigenen Gesetzen und weiteren Vorschriften gestalten. Je nach Gestaltungswille haben die Länder weitere Gesetze oder Vorschriften zu Teilthemen erlassen. Darin sind z. B. Anforderungen an das Personal, die Elternmitwirkung und das Finanzierungsverfahren geregelt. Welche landesrechtlichen Regelungen im Einzelnen gelten, wissen die örtlichen Jugendämter, die Landesjugendämter oder andere Expertinnen und Experten, die Sie hinzuziehen können.

Eine eigene Einrichtung mit einer vergleichsweise geringen Kinderzahl lohnt sich vor allem, wenn das Betreuungskonzept längerfristig ausgerichtet ist – die Einrichtung praktisch mit den Kindern wachsen kann. So lässt sich sicherstellen, dass die Plätze auch über mehrere Jahre hinweg genutzt werden.

Sie können für Ihre „Minikita“ Räume anmieten oder Räume auf dem Firmengelände nutzen. Auf jeden Fall müssen Sie sich diese von der lokal zuständigen Behörde

genehmigen lassen. Zu den laufenden Betriebskosten müssen die Investitionskosten einkalkuliert werden, die von den nötigen Baumaßnahmen, also den Räumlichkeiten und den geltenden Auflagen sowie der benötigten Ausstattung und Einrichtung abhängen. Kooperation mit einem externen Träger, der in der Kinderbetreuung erfahren und ausgewiesen ist, reduziert den Organisationsaufwand auf ein Minimum und unterstützt Sie auch bei der Kooperation mit den Behörden. Erkundigen Sie sich auch beim Jugendamt nach den Möglichkeiten einer öffentlichen Bezuschussung! Durch das Anfang 2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz sind viele Kommunen bestrebt, die Betreuung besonders für Kinder unter 3 Jahren auszubauen und daher offen für neue Betreuungsangebote. Auskünfte dazu gibt Ihr Jugendamt.

Eine Betriebskindertagesstätte

Ab ca. 15 zu betreuenden Kindern kann eine dann „normalgroße“ Kinderbetreuungseinrichtung die passende Lösung für Ihr Unternehmen sein. Die jeweilige Gruppenstärke richtet sich in der Regel

nach der Altersstufe der Kinder und der Öffnungsdauer. Nicht ganz einfach kann es sein, ein Angebot zu schaffen, das die Bedürfnisse aller Eltern im Unternehmen in Sachen Kinderbetreuung berücksichtigt. Möglicherweise ist es sinnvoller, mit einem Angebot zu starten, das anfangs nur einige Aspekte abdeckt. Beispielsweise könnten zunächst Plätze für eine bestimmte Altersgruppe oder einige Plätze mit attraktiven Öffnungszeiten für diejenigen bereitgestellt werden, die einen ganz akuten Bedarf haben.

Wie bei der „Minikita“ sind bei einer Betriebskindertagesstätte alle Kosten als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar. Für die Finanzierung gibt es unterschiedliche Modelle: Das Unternehmen kann die Kosten allein tragen oder die Eltern beteiligen. Öffentliche Zuschüsse bei der Kommune oder beim Land können – sofern Fördermodelle vorhanden sind – ebenfalls beantragt werden. Meist sind diese an Bedingungen gebunden und es gilt zu prüfen, inwieweit sie mit den Zielen des Unternehmens vereinbar sind. Das können Einschränkungen der zu betreuenden Altersgruppen oder der Öffnungszeiten oder die Auflage,

Belegplätze – garantierte Betreuung

Belegplätze – garantierte Betreuung und passende Öffnungszeiten

In manchen Krippen, Kindergärten oder Horten können Sie Belegplätze reservieren. Diese Plätze werden dann bevorzugt an Firmenkinder vergeben. Als Gegenleistung erhält die Einrichtung eine finanzielle Förderung vom Unternehmen. Über den Umfang der Leistungen beider Seiten wird eine Ver-

einbarung getroffen. Geregelt wird auch, wann der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung die Plätze anderweitig vergeben kann, sollten irgendwann weniger Plätze benötigt werden als verabredet. Damit sind Belegplätze auch bei schwankendem Bedarf ein sehr flexibles Instrument.

Abnehmende Kinderzahlen machen es für Kinderbetreuungseinrichtungen in manchen Regionen zunehmend

attraktiv, mit Unternehmen zu kooperieren, um die vorhandenen Plätze überhaupt zu besetzen. Im Rahmen einer Kooperation ist es auch möglich, die Öffnungszeiten der Einrichtung den Bedürfnissen Ihrer Firma entsprechend anzupassen. Das Unternehmen kann dann eventuell die zusätzlich anfallenden Investitionskosten übernehmen, wie etwa die Einrichtung einer Küche, weil die Einrichtung nun über Mittag geöffnet hat.

Simon Möhringer Anlagenbau GmbH

Das nordbayerische Familienunternehmen Möhringer versteht die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben als Teil der sozialen Verantwortung, die der Arbeitgeber gegenüber seinen Beschäftigten hat. Dazu gehören für den Hersteller von Holzbearbeitungsanlagen Arbeitsbedingungen, die sowohl betrieblichen als auch familiären Anforderungen gerecht werden. Seit 1999 bietet die Firma Möhringer ihren Angestellten Kinderbetreuungsplätze an. Die Einrichtung wird gemeinsam mit der Kommune und der bayerischen Staatsregierung als eingetragener Verein betrieben. Im Ort befindet sich der Hauptsitz des Unternehmens mit rund 60 Beschäftigten in den Bereichen Technik und Verwaltung. Nur drei Kilometer weiter befindet sich der Produktionsstandort mit weiteren 60 Beschäftigten, die teilweise im Schichtbetrieb arbeiten.

In der Kindertagesstätte werden Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule betreut. Aktuell besuchen vier „Möhringer-Kinder“ die Einrichtung mit insgesamt 16 Kindern. Es gibt flexible Hol- und Bringzeiten innerhalb der Öffnungszeiten von 7:15 Uhr bis 13:30 Uhr. Die Nachmittagsbetreuung wird von den Eltern privat organisiert. Entweder steht ein „familiäres Netz“ (Großeltern etc.) zur Verfügung, oder die Arbeitszeit wird den Öffnungszeiten der Einrichtung angepasst.

Die Elternbeiträge orientieren sich an den ortsüblichen Sätzen kommunaler Kindergärten und werden von den Eltern selbst getragen. Die laufenden Kosten für die Einrichtung werden anteilig von der Kommune, der Staatsregierung und der Firma Möhringer getragen.

Kontakt: Dr. Stefan Möhringer, Industriestraße 1,
D-97353 Wiesentheid, Telefon: 093 83/950-29,
E-Mail: stm@moehringer.com

Dauerhaft und nach Ihren Bedürfnissen:

Belegplätze – garantierte Betreuung | **Back-up-Plätze**

Die Kostenunterschiede bei Belegplätzen können erheblich sein: Einige Träger von Einrichtungen bieten Plätze für Notfälle bereits gegen geringe Spenden von einigen hundert Euro pro Jahr an. Im Regelfall setzen die Träger jedoch eine deutlich höhere, an den Betriebs- und Vorhaltungskosten orientierte Kostenbeteiligung an (z. B. ist bei Vollkosten von ca. 14.000 Euro pro Jahr für einen Belegplatz mit Kosten von etwa 20 Prozent, also jährlich 2.800 Euro zu rechnen). Die Eltern tragen meist den ortsüblichen einkommensabhängigen Elternbeitrag. Die eigenen Aufwendungen kann Ihr Unternehmen steuermindernd geltend machen. Die Kombination mit einem Kinderbetreuungszuschuss für die Eltern ist ebenfalls möglich (Seite 24).

Back-up-Plätze – im Notfall auf der sicheren Seite

Kurzfristig können Kinder, wenn die reguläre Betreuung ausfällt, in einer betriebseigenen Einrichtung oder bei der kooperierenden Tagesmutter untergebracht werden. Das kann beispielsweise während der Ferien oder wegen Krankheit einer Tagesmutter der Fall sein. Manchmal reicht auch der reguläre Betreuungsumfang nicht aus, wenn z. B. eine Weiterbildung oder ein vorübergehender Arbeitseinsatz an einem anderen Unternehmensstandort ansteht.

Für solche Situationen kann generell eine bestimmte Anzahl von Plätzen freigehalten werden. Der Vorteil liegt auf der Hand: Jeder genutzte Platz bedeutet einen eingesparten Ausfalltag der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die andernfalls nicht oder nur eingeschränkt hätten arbeiten können.

Leider ist die Gründung einer eigenen Notfall-Einrichtung mit relativ hohem Aufwand verbunden. Die Kosten für eine Kindernotfallbetreuung bewegen sich etwa in der gleichen Höhe pro Platz wie bei einer regulären Einrichtung, sind aber bei Nichtnutzung kaum anders verwendbar. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht, wenn z. B. während der Ferien sehr viele Kinder (siehe Seite 20) oder Kinder mit stark abweichenden Betreuungszeiten betreut werden sollen. Soweit sich die Bereitstellung und die Kostenübernahme einer Kindernotbetreuung im Betrieb, einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter (nicht bei Betreuung zu Hause) als für betriebsfunktionale Zielsetzungen notwendig erweist, sind diese Kosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht als Arbeitslohn anzusehen (H 70 „Allgemeines zum Arbeitslohnbegriff“ IStH 2006) und somit lohnsteuerfrei, unabhängig vom Alter des betreuten Kindes.

Anlage 7: Die Beistandschaft



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesministerium
der Justiz

Die Beistandschaft.



Hilfen des Jugendamtes bei der Feststellung der
Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhalts

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Die Broschüre wurde unter Mitwirkung des Deutschen
Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg, erstellt.

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 018 88/80 80 800
Fax: 018 88/10 80 80 800
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:

November 2005

Gestaltung:

KIWI GmbH, Osnabrück

Druck:

Laupenmühlen Druck und Medienservice, Bochum

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 018 01/9070 50*
Fax: 018 88/5 55 44 00
Montag-Donnerstag 7-19 Uhr

* nur Anrufer aus dem Postnetz, 9-18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute

8. Wann endet die Beistandschaft?

Wann endet die Beistandschaft? Der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, kann diese jederzeit ganz oder teilweise beenden. Dazu genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt.

Die Beistandschaft endet automatisch, wenn der/die Antragsteller/Antragstellerin die Voraussetzungen dafür (siehe oben unter 4.) nicht mehr erfüllt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn dem/der bisher allein sorgeberechtigten Antragsteller/Antragstellerin das Sorgerecht entzogen wird oder die Eltern zusammenleben und die gemeinsame Sorge begründen. Die Beistandschaft endet auch, wenn das Kind volljährig wird oder sein Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

9. Was, wenn ich für mein Kind Sozialleistungen erhalte?

Was, wenn ich für mein Kind Sozialleistungen erhalte? Wenn die von einem Elternteil geschuldeten Unterhaltszahlungen teilweise oder ganz ausbleiben, erbringen z. B. die Unterhaltsvorschussstellen, Arbeitsagenturen oder Sozialämter finanzielle Leistungen, die das ausgleichen. In diesen Fällen gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes auf den betreffenden Sozialleistungsträger über oder werden von ihm übergeleitet, wie es in der Rechtssprache heißt.

Damit stehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gleich mehreren zu: den Sozialleistungsträgern für die vergangenen Zeiträume, in denen Sozialleistungen gewährt wurden, und dem Kind für den laufenden Unterhalt. Daher kann es sinnvoll sein, die Unterhaltsansprüche in einer Hand zusammenzuführen. Die rückständigen und laufenden Ansprüche können wieder beim Kind zusammengefasst werden. Rechtlich nennt sich das treuhänderische Rückübertragung. Dieser liegt ein Vertrag zwischen dem betreuenden Elternteil und dem Sozialhilfeträger zugrunde, dessen Abschluss für den Elternteil freiwillig ist.

Deshalb empfehlen die Ämter gelegentlich, eine Beistandschaft einrichten zu lassen oder Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt oder durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin in Anspruch zu nehmen. Dies erscheint häufig sinnvoll, denn der

Anlage 8: Informationen für Mütter und Väter

Informationen für Mütter und Väter



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. **Missbräuchlich** ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. **Untersagt** ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. **Erlaubt** ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Broschüre "Informationen für Mütter und Väter" 12. Auflage**Herausgeber:**

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Schellingstraße 15 70174
Stuttgart

Telefon: (07 11) 1

23-0 Telefax: (07

11) 1 23-39 18

Internet: www.sozialministerium-bw.de

Druck: W. Kohlhammer Druckerei, Stuttgart

Bildnachweis: Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

Stand: August 2007

VI. KINDERBETREUUNG

In Baden-Württemberg gibt es vielfältige Kinderbetreuungsangebote. Sie umfassen die Betreuung von Kleinkindern bis hin zu Schulkindern. Nachfolgend werden die Betreuungsangebote einschließlich der Tagespflege allgemein vorgestellt. Sollten Sie Fragen zu konkreten Betreuungsangeboten in Ihrer näheren Umgebung haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem Bürgermeisteramt Ihrer Wohnsitzgemeinde oder ggf. auch der Gemeinde, in der sich Ihre Arbeitsstelle befindet, in Verbindung zu setzen.

KINDERKRIPPE

Für die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren (Kleinkindern) stehen Betreuungsplätze in Kinderkrippen zur Verfügung (i.d.R. höchstens 10 Kinder je Gruppe). Diese Einrichtungen sind auf die besonderen Bedürfnisse von Kleinkindern abgestimmt. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich durch Fachkräfte. Die Anzahl der Fachkräfte richtet sich nach der Betreuungszeit. Die Öffnungszeit von Kinderkrippen hängt vom örtlichen Bedarf ab und kann 10 bis mehr als 50 Std./Woche betragen.

Kinderkrippen ermöglichen den Kindern erste Gruppenerfahrung und den Eltern Kontakt und Austausch untereinander. Sie sollen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern eine Grundlage für eine gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kleinkindern schaffen. Träger und Ansprechpartner: Kinderkrippen können von unterschiedlichen Trägern geführt werden und dadurch unterschiedliche pädagogische Ausrichtungen haben. Träger einer Kinderkrippe können Gemeinden oder auch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt) sowie sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (z.B. eingetragene Vereine, Betriebe oder auch Elterninitiativen) sein. Kosten: Die Gebühren (Elternbeiträge) für die Betreuung sind unterschiedlich. Sie werden vom Träger der Einrichtung selbstständig festgelegt und können vom Einkommen der Eltern, von der Anzahl der Kinder in einer Familie und von der Betreuungszeit abhängig sein.

KINDERGARTEN, KINDERTAGESSTÄTTE

Ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung können die Kinder einen Kindergarten besuchen. Beim Kindergarten handelt es sich um eine Einrichtung der Jugendhilfe, deren Besuch freiwillig ist. Da sich die Einrichtungen grundsätzlich nach dem örtlichen Bedarf richten, können Anzahl und Angebote unterschiedlich sein. Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird von den Städten und Gemeinden erfüllt. Die Einrichtungen können selbst bestimmen, welche Gruppenformen bzw. Öffnungszeiten sie anbieten. Es gibt folgende Formen der Betreuung:

VI. KINDERBETREUUNG

- ⌘ vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen,
- ⌘ vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen,
- ⌘ Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten oder auch
- ⌘ Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (meist sieben bis zehn Stunden).

Die Gruppengrößen variieren je nach Gruppenform bzw. Öffnungszeit zwischen 20 und höchstens 28 Kindern. Für die Betreuung der Kinder sind Fachkräfte erforderlich. Die Anzahl der Fachkräfte richtet sich nach der Gruppengröße und der Betreuungszeit. Im Kindergarten können in sog. altersgemischten Gruppen auch Kleinkinder betreut werden. In diesen Fällen gelten je nach der Zahl der Kleinkinder andere Gruppengrößen.

Auf folgende Kriterien sollten Sie bei der Auswahl eines geeigneten Kindergartenplatzes achten: 1. Die pädagogischen Angebote sollten mit den eigenen Vorstellungen übereinstimmen.

Daher sollten Sie sich über die verschiedenen Träger und deren pädagogische Ansätze informieren. 2. Standort und Öffnungszeiten sollten den persönlichen Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werden.

Träger und Ansprechpartner:

Träger eines Kindergartens können Gemeinden oder auch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt) sowie sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (z.B. eingetragene Vereine) sein.

Der Träger des Kindergartens ist auch immer Ihr Ansprechpartner. Handelt es sich beispielsweise um eine kirchliche Einrichtung, können Sie sich an den Pfarrer und die Kindergartenleiterin wenden. Überwacht werden die Einrichtungen vom Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Die Kindergartenanmeldung erfolgt direkt bei der jeweiligen Einrichtung. Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig nach den freien Plätzen zu erkundigen. Ein einheitliches Anmeldeformular gibt es nicht. Vielmehr hat jede Einrichtung ihre eigenen Unterlagen und Formulare. Kosten: Die Elternbeiträge beziehungsweise Gebühren für die Betreuung sind unterschiedlich. Sie werden wie bei Kinderkrippen vom Träger der Einrichtung selbstständig festgelegt und können abhängig sein: ⌘ vom Einkommen der Eltern, ⌘ von der Anzahl der Kinder in einer Familie ⌘ und von der Betreuungszeit.

TAGESELTERN

Eine Alternative zur Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung ist die Betreuung durch Tagespflegepersonen (Tagesmütter). Tagespflege bedeutet, dass ein Kind für einen Teil des Tages oder ganztags in einer anderen Familie oder auch in der Wohnung

VI. KINDERBETREUUNG

seiner Eltern durch eine Tagesmutter betreut wird. Es handelt sich somit um eine fami-lienähnliche Betreuungsform mit flexiblen Betreuungszeiten. Eine Betreuung durch Tageseltern ist auch in anderen, für die Tagespflege geeigneten Räumen möglich. Ansprechpartner: Bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegestelle helfen Ihnen die Jugendämter oder die örtlichen Tagesmüttervereine. Sie vermitteln geeignete Tagesmütter und bieten auch nach der erfolgten Vermittlung sowohl den Eltern als auch der Tagespflegeperson Beratung und Begleitung an. Der Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. hat mit finanzieller Unterstützung des Landes ein nahezu flächendeckendes Netz von örtlichen oder auf Kreisebene tätigen Tagesmüttervereinen aufgebaut. Deren Aufgabe ist es, in Kooperation mit dem Jugendamt Tagespflegestellen zu vermitteln und Tagesmütter für ihre Aufgabe zu qualifizieren und fortzubilden. Kosten: Das Landesjugendamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sowie der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben gemeinsam Empfehlungen zur laufenden Geldleistung für Kinder in Tagespflege herausgegeben. Diese sehen folgende Sätze vor (Stand: 01.01.2007):

laufende Stufe	Wöchentliche Betreuungszeit in Stunden	Monatliche Geldleistung in Euro
1	7 bis unter 20	187
2	20 bis unter 30	304
3	30 bis unter 40	379
4	40 und mehr	446

Weitere Informationen zum Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. und zu den Standorten der örtlichen Tagesmüttervereine erhalten Sie unter folgender Internetadresse: www.tagesmuetter-bw.de .

SCHULKINDBETREUUNG

Auch für Schulkinder gibt es Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts. Gerade für die jüngeren Kinder ist das Angebot der verlässlichen Grundschule interessant, die einen verlässlichen Unterrichtsblock und eine bedarfsorientierte Betreuung beinhaltet. Eine Erweiterung des Betreuungsangebots bietet die flexible Nachmittagsbetreuung, die auch an weiterführenden Schulen eingerichtet werden kann. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Hort an der Schule oder einen herkömmlichen Hort zu besuchen.

Manche Träger haben auch Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen getroffen, um die Betreuung für Schulkinder zu ermöglichen und auszubauen. So bieten zum Beispiel

VI. KINDERBETREUUNG

Kindergärten in Zusammenarbeit mit der Schule den Besuch altersgemischter Gruppen an, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen, vom Kleinkind bis zum Schulkind, gemeinsam betreut werden.

Die Betreuungsangebote werden zum Teil auch durch Maßnahmen der Jugendhilfe oder durch eine Kooperation mit außerschulischen Partnern wie zum Beispiel Musikschulen oder Kunstschulen ergänzt. Auch örtliche Vereine können das Betreuungsangebot bereichern. Kooperationen mit Vereinen, beispielsweise im Rahmen des Kooperationsprogramms Schule - Sportverein, haben schon eine längere Tradition. Erforderlich ist bei dieser Zusammenarbeit aber immer die Absprache vor Ort zwischen Schule, Verein und kommunalem Träger der Betreuung.

Das Land wird in den kommenden Jahren ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Netz von Ganztagsschulen an Grundschulen und weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I) aufbauen. Ganztagsschulen nach Landeskonzept bieten einen Ganztagsbetrieb an mindestens vier Tagen mit täglich sieben Zeitstunden (Ganztagsschulen in offener Angebotsform bzw. acht Zeitstunden/Grund- und Hauptschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung). An Tagen mit Ganztagsbetrieb wird ein Mittagessen angeboten.

Träger und Ansprechpartner:

Ob und welche Betreuung angeboten wird, entscheiden die Schulträger (Gemeinden und Stadtkreise) beziehungsweise die freien Träger (z.B. Fördervereine) auf Grund des bestehenden Bedarfs. Ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler besteht nicht. Auskünfte über das konkrete Betreuungsangebot einer Schule und die Vertragsbedingungen erhalten Sie bei den jeweiligen Schulsekretariaten, Gemeinden oder Städten. Kosten: Die Elternbeiträge bzw. Gebühren für die Betreuung werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und können abhängig sein \propto vom Einkommen der Eltern \propto von der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie \propto von der Betreuungszeit

Weitere Informationen zur Schulkindbetreuung finden Sie in der Broschüre "Aspekte der verlässlichen Grundschule" des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Eine Übersicht der Standorte der öffentlichen Ganztagsschulen in Baden-Württemberg erhalten Sie im Internet unter www.km-bw.de (dort unter „Themen“ - Ganztagsschulen). Informationen stehen auch im Internet unter www.service-bw.de zur Verfügung.

ARBEITGEBERFINANZIERTER KINDERBETREUUNG

Eine familienfreundliche Personalpolitik in den Unternehmen wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Vor allem größere Firmen arbeiten derzeit schon mit privaten Kinderbetreuungsvermittlungen wie dem "Familienservice" zusammen bzw. finanzieren für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Inanspruchnahme. Ein Kinderbetreuungsange-

Anlage 9: Familien in Deutschland

Familien in Deutschland

Ergänzende Tabellen zur Pressekonferenz
am 28. November 2007 in Berlin –
Ergebnisse des Mikrozensus 2006

Statistisches Bundesamt

Mikrozensus 2006

Pressekonferenz am 28. November 2007 in
Berlin

Tabelle 3: Familien mit Kindern unter 18 Jahren nach Familienform

Jahr	Insgesamt	Paare		Lebensgemeinschaften darunter		Alleinerziehende		Mütter	
		zusammen	Ehepaare zusammen	nichteheliche Lebens- gemeinschaften 1 000	zusammen	Väter			
Deutschland									
April	1996	9 429	8 125	7 673	452	449	1 304	166	1 138
April	1997	9 435	8 093	7 617	476	471	1 342	175	1 167
April	1998	9 360	8 008	7 508	500	494	1 352	168	1 184
April	1999	9 292	7 897	7 364	533	529	1 395	168	1 227
Mai	2000	9 241	7 823	7 264	559	554	1 418	170	1 248
April	2001	9 163	7 693	7 107	586	580	1 470	193	1 277
April	2002	9 156	7 667	7 036	631	625	1 490	190	1 300
Mai	2003	9 080	7 543	6 873	670	663	1 536	197	1 340
März	2004	8 985	7 412	6 729	684	677	1 573	195	1 378
Jahr	2005	8 901	7 338	6 654	684	682	1 563	154	1 409
Jahr	2006	8 761	7 144	6 476	668	664	1 617	164	1 454
Früheres Bundesgebiet ohne Berlin									
April	1996	7 203	6 293	6 063	230	227	910	125	785
April	1997	7 266	6 319	6 067	251	248	947	135	813
April	1998	7 257	6 309	6 036	274	269	947	128	819
April	1999	7 256	6 265	5 973	292	289	991	130	861
Mai	2000	7 280	6 268	5 954	314	310	1 012	127	885
April	2001	7 258	6 205	5 875	330	326	1 054	147	907
April	2002	7 298	6 216	5 855	361	357	1 083	145	937
Mai	2003	7 285	6 164	5 766	398	394	1 120	152	968
März	2004	7 248	6 097	5 691	405	400	1 152	150	1 002
Jahr	2005	7 241	6 077	5 670	407	405	1 164	118	1 046
Jahr	2006	7 166	5 953	5 556	397	395	1 213	133	1 080
Neue Länder einschl. Berlin									
April	1996	2 225	1 832	1 609	223	222	393	41	353
April	1997	2 168	1 774	1 549	225	223	395	40	355
April	1998	2 102	1 698	1 472	226	225	404	39	365
April	1999	2 036	1 632	1 390	241	240	405	38	366
Mai	2000	1 961	1 555	1 310	245	244	406	43	363
April	2001	1 905	1 488	1 232	256	254	416	46	370
April	2002	1 859	1 451	1 181	270	268	408	45	363
Mai	2003	1 795	1 379	1 107	271	269	416	45	371
März	2004	1 737	1 316	1 037	278	277	421	45	376
Jahr	2005	1 660	1 261	983	277	276	399	36	363
Jahr	2006	1 595	1 190	920	270	270	405	31	374

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

Die Ergebnisse bis 2004 beziehen sich auf eine feste Berichtswoche, die Ergebnisse ab 2005 auf den Jahresdurchschnitt.

Familien mit Kindern unter 18 Jahren: Hierzu zählen alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, d.h. Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie alleinerziehende Mütter und Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren im Haushalt und ggf. weiteren minder- oder volljährigen Kindern. Einbezogen sind in diesen Familienbegriff - neben leiblichen Kindern - auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder.

Kinder in der Familie: Hierzu zählen ledige Personen (ohne Altersbegrenzung) mit mindestens einem Elternteil, ohne Lebenspartner/in und ohne eigene Kinder im Haushalt.

Statistisches Bundesamt 2007

Anlage 10: Statistiken der Kinder – und Jugendhilfe 2006

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften,
Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen



2006

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 16.07.2007
Artikelnummer: 5225202067004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VIII B, Telefon: +49 (0) 1888 / 6448167; Fax: +49 (0) 1888 / 6448994 oder E-Mail:
jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	1991	1992	1993	1994	1995	1996
	Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften Kinder und Jugendliche am Jahresende						
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft						
1	gesetzliche Amtspflegschaft 1)	501 521	532 359	555 077	580 805	604 171	630 035
2	je 10 000 Kinder und Jugendliche 2)	323	339	350	366	380	396
3	bestellte Amtspflegschaft	24 209	26 394	29 323	29 503	31 130	31 909
4	je 10 000 Kinder und Jugendliche 2)	16	17	19	19	20	20
5	darunter in Unterhaltspflegschaften	3 554	4 777	5 339	4 620	4 772	5 067
6	gesetzliche Amtsvormundschaft	11 301	11 862	12 202	12 098	12 278	12 681
7	je 10 000 Kinder und Jugendliche 2)	7	8	8	8	8	8
8	bestellte Amtsvormundschaft	29 270	31 530	33 104	33 761	35 414	36 012
9	unter Beistandschaft für Elternteile 1)	85 052	98 324	111 773	118 605	130 558	132 154
10	darunter in Unterhaltsbeistandschaften 3)	69 780	84 796	97 510	102 493	116 036	118 148
	Sorgerechtsentzug Im Berichtsjahr						
11	Anzeigen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche	8 759	9 160	9 277	9 129	9 220	9 518
11A	je 10 000 Kinder und Jugendliche 2)	6	6	6	6	6	6
12	Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche	6 998	7 288	7 570	7 733	8 477	8 163
12A	je 10 000 Kinder und Jugendliche 2)	5	5	5	5	5	5
13	Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise auf das Jugendamt für Kinder und Jugendliche	6 818	7 930	8 240	7 730	7 550	7 404
14	dar. nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts	3 283	3 749	3 785	3 347	3 373	3 075
	Vaterschaftsfeststellungen 4) Im Berichtsjahr						
15	Fälle insgesamt	127 286	126 994	127 456	125 958	127 865	137 417
16	Vaterschaft festgestellt	116 715	116 509	117 631	116 288	118 764	128 517
17	durch freiwillige Anerkennung	109 109	109 224	110 016	108 357	110 898	120 194
18	durch gerichtliche Entscheidung	7 606	7 285	7 615	7 931	7 866	8 323
19	Vaterschaft nicht festgestellt	10 571	10 485	9 825	9 670	9 101	8 900
	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde (am Jahresende)						
20	in Vollpflege	8 481	9 034	9 456	8 599	8 675	7 392
21	in Wochenpflege	449	314	250	221	249	722
22	in Tagespflege 5)	6 641	6 017	6 369	5 916	6 702	7 533
23	Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht	-	-	-	-	-	-

1) Die gesetzlichen Amtspflegschaften sind seit dem 1.7.1998 entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden - Beistandschaftsgesetz vom 4.12.1997 (BGBl. I S. 2404)

2) Bevölkerungsstand: 31.12.

3) Ab 2000 werden Unterhaltsbeistandschaften nicht mehr ausgewiesen.

4) Ab 1998 nur die bei den Jugendämtern erfaßten Fälle, ab 2005 nicht mehr erhoben

5) Ab 2005 nicht mehr erhoben.

und Jugendhilfe 1991 - 2008

schaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis,
stellungen, Sorgerecht

1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Lfd. Nr.
660 635	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
410	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
32 300	26 046	25 203	24 607	24 848	24 857	26 760	26 049	26 957	27 261	3
20	18	18	16	16	16	18	18	19	19	4
4 651	2 669	1 717	1 546	931	964	912	661	625	537	5
12 667	13 001	10 651	10 075	10 388	10 288	10 217	9 554	9 311	8 567	6
8	8	7	6	7	7	7	6	6	6	7
35 636	35 272	33 221	33 056	32 651	31 721	32 761	30 935	30 447	29 900	8
130 285	706 414	673 503	660 304	663 920	667 828	663 416	664 062	669 046	665 069	9
113 536	261 273	393 108	-	-	-	-	-	-	-	10
8 969	8 393	8 413	8 496	8 965	8 536	8 888	10 516	9 724	10 764	11
6	5	5	5	6	6	6	7	7	7	11A
7 964	7 717	7 774	7 505	6 099	6 123	6 104	6 527	6 666	6 572	12
5	5	5	5	5	5	5	6	6	7	12A
7 159	6 380	6 220	6 094	6 548	6 369	6 233	6 256	6 609	7 538	13
3 053	2 710	2 539	2 526	2 761	2 501	2 257	2 062	2 052	2 143	14
148 959	136 029	110 348	105 106	104 483	104 569	109 051	106 697	x	x	15
								x	x	
140 333	129 483	105 064	100 801	100 788	101 113	105 973	105 818	x	x	16
131 908	120 664	97 231	93 095	93 443	93 116	97 669	97 546	x	x	17
8 425	8 619	7 833	7 706	7 345	7 997	8 304	8 272	x	x	18
								x	x	
8 626	6 546	5 264	4 307	3 695	3 456	3 076	2 679	x	x	19
6 651	6 556	7 078	5 702	5 201	4 713	4 749	3 758	5 436	5 548	20
163	105	83	82	81	82	56	36	90	129	21
6 797	6 667	7 578	7 351	9 014	7 461	8 406	8 901	x	x	22
-	-	-	-	-	-	-	-	15 158	24 472	23

Anlage 11: Statistisches Jahrbuch 2007

STATISTISCHES JAHRBUCH 2007

Für die Bundesrepublik Deutschland

*Statistical Yearbook 2007
For the Federal Republic of Germany*

Statistisches Bundesamt

Herausgeber (Published by): Statistisches Bundesamt (Federal Statistical Office), Wiesbaden
Informationen (Information): Statistisches Bundesamt
Informationsservice (Information Service)
D-65180 Wiesbaden
• Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05
• Telefax: +49 (0) 611 / 75 33 90
www.destatis.de/fo Kontakt

Homepage: www.destatis.de

Erschienen im September 2007 (Published in September 2007)

Preis (Price): EUR 71,-

Bestellnummer (Order number): 1010110-07700-1

ISBN: 978-3-8246-0803-4

Redaktionsschluss: 1. August 2007 (Editorial work terminated on 1 August 2007)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

(Reproduction and distribution, also of parts, are permitted provided that the source is mentioned.)

Technische Herstellung (Technical Production): Werbedruck Schreckhase, Dörnbach 22, 36285 Spongenberg, www.schreckhase.de

Vertriebspartner (Distribution Partner): SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
D-72774 Reutlingen
• Telefon: +49 (0) 70 71 / 93 53 50
• Telefax: +49 (0) 70 71 / 93 53 35
destatis@s-f-g.com
www.destatis.de

Alleinerziehende sind Väter und Mütter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner/-in mit ihren minder- oder volljährigen Kindern (siehe Kinder) in einem Haushalt zusammen leben. Elternteile mit Lebenspartner/-in im Haushalt zählen zu den Lebensgemeinschaften (siehe Lebensgemeinschaften) mit Kindern.

Ausländische Bevölkerung: Dazu zählen alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländern und Ausländerinnen. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Asylsuchende: Ausländer und Ausländerinnen, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG beantragt haben und über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Bevölkerung: Alle Personen am Ort der alleinigen bzw. Hauptwohnung. Diese Definition entspricht – insbesondere wegen der anderen Zuordnung von verheirateten, nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebenden Personen mit mehreren Wohnungen im früheren Bundesgebiet – nicht mehr voll dem früheren Wohnbevölkerungsbegriff. Aus diesem Grund wurde ab der Ausgabe 1984 des Statistischen Jahrbuchs die Bezeichnung »Wohnbevölkerung« generell durch »Bevölkerung« ersetzt.

Nach dem In-Kraft-Treten der Meldegesetze in den neuen Ländern und Berlin-Ost findet der Begriff der Bevölkerung am Ort der alleinigen bzw. Hauptwohnung auch dort Anwendung. Zur Bevölkerung zählen auch die im früheren Bundesgebiet sowie in den neuen Ländern und Berlin-Ost gemeldeten Ausländer und Ausländerinnen (einschließlich der Staatenlosen). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Eine **Bevölkerungsvorausberechnung** liefert Erkenntnisse darüber, wie sich die Bevölkerungszahl und deren alters- und geschlechtsspezifische Struktur bei Eintreffen der Annahmen zur künftigen Entwicklung der Geburtenhäufigkeit, der Lebenserwartung sowie der Wanderungen entwickeln würde.

Ehelösungen (Scheidungen): Hierzu zählen die Ehelösungen durch gerichtliches Urteil (Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe, seit 1.7.1998 in der Aufhebung zusammengefasst, und Ehescheidung; siehe Tabelle 2.31 f.) oder durch Tod (siehe Tabelle 2.29, Spalte »verheiratet«).

Eheschließungen: Hier werden die standesamtlichen Trauungen gezählt, auch die von Ausländern und Ausländerinnen, mit Ausnahme der Fälle, in denen beide Ehegatten zu den im früheren Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften bzw. zu den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Familienangehörigen gehören. Die Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbebewegung in den neuen Ländern und Berlin-Ost basieren bis einschließlich 1990 noch auf den Definitionen und Methoden der Statistik der ehem. DDR. Bei einem rückwirkenden Vergleich mit dem früheren Bundesgebiet ist dies zu beachten. So wurden dort alle standesamtlichen Trauungen gezählt, bei denen mindestens ein Ehepartner seinen ständigen Wohnsitz in der ehem. DDR hatte.

Die **Familie** im »statistischen Sinn« umfasst im Mikrozensus – abweichend von früheren Veröffentlichungen – alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, d. h. Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie

allein erziehende Mütter und Väter mit ledigen Kindern im Haushalt. Einbezogen sind in diesen Familienbegriff – neben leiblichen Kindern – auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder ohne Altersbegrenzung.

Familienstand: Im Mikrozensus wird unterschieden zwischen ledig, verheiratet zusammen lebend (Ehepaare), verheiratet getrennt lebend, geschieden und verwitwet. Personen, deren Ehepartner/-in vermisst wird, gelten als verheiratet und Personen, deren Ehepartner/-in für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Verheiratet getrennt Lebende sind solche Personen, deren Ehepartner/-in sich zum Berichtszeitpunkt zeitweilig oder dauernd nicht im befragten Haushalt aufgehalten und für den/die die/der befragte Ehepartner/-in keine Auskünfte erteilt hat.

Geborene (= Geburten): Die Unterscheidung zwischen »ehelich und nichtehelich« Geborenen bzw. seit 1.7.1998 »Kind miteinander verheirateter Eltern« und »Kind nicht miteinander verheirateter Eltern« richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Als »Kind miteinander verheirateter Eltern« gilt ein Kind seit 1.7.1998 dann, wenn es nach Eingehen einer Ehe oder bis zu 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod geboren wurde. Zuvor hatten Kinder auch dann als ehelich gegolten, wenn sie bis zu 302 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod oder gerichtliches Urteil geboren worden waren.

Geburtenhäufigkeit: Allgemeine Geburtenziffer = Anzahl der Lebendgeborenen bezogen auf 1 000 Einwohner; allgemeine Fruchtbarkeitsziffer = Anzahl der Lebendgeborenen bezogen auf 1 000 Frauen im Alter von 15 bis unter 45 Jahren; altersspezifische Geburtenziffern = Anzahl der Lebendgeborenen der Mütter bestimmten Alters je 1 000 Frauen gleichen Alters. Die in Tabelle 2.25 angegebene Summe der altersspezifischen Geburtenziffern (= zusammengefasste Geburtenziffer) ergibt die Zahl der Kinder, die 1 000 Frauen im Laufe ihres Lebens gebären, und zwar unter der Annahme, dass sich die altersspezifischen Geburtenziffern künftig nicht ändern. Diese zusammengefasste Geburtenziffer wird von Änderungen im Altersaufbau nicht beeinflusst.

Gestorbene: Nicht berücksichtigt werden Totgeborene, standesamtlich beurkundete Kriegssterbefälle und gerichtliche Todeserklärungen.

Hauptwohnung: Sie wird in § 12 Abs. 2 des am 12. März 1994 in Kraft getretenen Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 11. März 1994 (BGBl. S. 529) wie folgt definiert: Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Haupteinkommensbezieher des Haushalts: Ab dem Mikrozensus 2005 wird ein/eine Haupteinkommensbezieher/-bezieherin im Haushalt ermittelt. Dies ist die Person mit dem höchsten monatlichen Nettoeinkommen im Haushalt. Die Erhebungsmerkmale des/ der Haupteinkommensbezieher/-bezieherin des Haushalts (z. B. Alter, Geschlecht, Familienstand) werden ab dem Mikrozensus 2005 – stellvertretend für die gesamte Einheit »Haushalt« – in der Statistik nachgewiesen. In den Mikrozensus bis einschließlich 2004 erfolgte der Nachweis stellvertretend über die Haushaltsbezugsperson, die erste im Fragebogen eingetragene Person.

2 Bevölkerung
2.32 Geschiedene Ehen 2005 nach Ehedauer, Antragsteller und Kinderzahl

Ehedauer in Jahren ¹⁾	Geschiedene Ehen						Davon		
	insgesamt	davon Antragsteller			je 10 000 geschlossene Ehen	ohne minderjährige(n) Kind(er/n) ²⁾	mit		
		Mann	Frau	beide			1	2	3 und mehr
0	59	26	32	1	2	51	6	1	1
1	1 273	473	709	91	32	1 101	148	20	4
2	5 052	1 826	2 834	392	132	4 088	814	133	17
3	8 315	2 870	4 799	646	212	6 010	1 909	346	50
4	10 520	3 623	6 110	787	270	7 044	2 793	590	93
5	12 877	4 513	7 433	931	308	8 320	3 450	985	122
6	12 453	4 422	7 130	901	289	7 284	3 663	1 303	203
7	11 490	4 136	6 551	803	275	6 226	3 420	1 597	247
8	10 642	3 775	6 035	832	252	5 291	3 197	1 846	308
9	9 413	3 406	5 314	693	220	4 219	2 854	1 989	351
10	8 958	3 156	5 086	716	208	3 600	2 732	2 202	424
11	8 193	2 917	4 657	619	186	3 081	2 406	2 248	458
12	7 638	2 740	4 310	588	173	2 637	2 181	2 283	537
13	7 476	2 622	4 192	662	165	2 428	2 077	2 349	622
14	7 007	2 476	3 966	565	154	2 056	1 996	2 327	628
15	7 563	2 657	4 284	622	146	2 099	2 150	2 553	761
16 bis 20	31 344	11 568	17 147	2 629	603	8 828	9 338	9 989	3 189
21 bis 25	20 230	7 815	10 863	1 552	410	10 353	6 033	2 946	898
26 und mehr	21 190	8 636	10 929	1 625	.	17 727	2 440	779	244
Insgesamt . . .	201 693	73 657	112 381	15 655	4 037 ³⁾	102 443	53 607	36 486	9 157
Nachrichtlich:									
Früheres Bundesgebiet ⁴⁾	173 553	64 172	95 576	13 805	4 137 ³⁾	88 205	44 483	32 442	8 423
Neue Länder	28 140	9 485	16 805	1 850	3 558 ³⁾	14 238	9 124	4 044	734

¹⁾ Ermittelt als Differenz zwischen Eheschließungsjahr und Berichtsjahr; z. B. 2005: Ehedauer 0 = Eheschließung 2005, 1 = Eheschließung 2004 usw.

²⁾ Im Zeitpunkt der Urteilsverkündung.

³⁾ Summe der 2005 geschiedenen Ehen, die eine Ehedauer von 0 bis 25 Jahren verzeichneten, bezogen auf jeweils 10 000 geschlossene Ehen gleicher Ehedauer.

⁴⁾ Einschl. der Angaben für Berlin.

2.33 Entwicklung der Bevölkerung Deutschlands bis 2050
 *)

Jahr (Stand: 31.12.)	Insgesamt	Davon im Alter von . . . bis unter . . . Jahren							80 und mehr
		unter 15	15 – 20	20 – 30	30 – 40	40 – 50	50 – 60	60 – 65	

Variante 1-W1 der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Untergrenze der mittleren

		Bevölkerung) ¹⁾								
		1 000								
2010 ..	81 887	10 866	4 159	9 951	9 892	13 781	11 736	4 677	12 537	4 287
2020 ..	80 057	9 846	3 655	8 627	10 202	9 844	13 401	5 917	12 641	5 924
2030 ..	77 203	9 323	3 349	7 484	8 892	10 174	9 630	6 220	15 845	6 287
2040 ..	73 422	8 280	3 207	7 119	7 757	8 887	9 991	4 629	15 592	7 959
2050 ..	68 743	7 539	2 823	6 665	7 398	7 770	8 758	4 932	12 817	10 040
		2005 = 100								
2010 ..	99,3	93,3	86,0	102,5	84,6	101,8	112,1	100,2	102,9	116,5
2020 ..	97,1	84,5	75,6	88,9	87,2	72,7	128,0	126,7	103,7	160,9
2030 ..	93,6	80,0	69,3	77,1	76,0	75,1	91,9	133,2	130,0	170,8
2040 ..	89,1	71,1	66,3	73,1	66,3	65,6	95,4	99,1	127,9	216,2
2050 ..	83,4	64,7	58,4	68,3	63,3	57,4	83,6	105,6	105,1	272,8
		Variante 1-W2 der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Obergrenze der mittleren Bevölkerung) ¹⁾								
		1 000								
2010 ..	82 039	10 882	4 169	10 010	9 926	13 801	11 745	4 678	12 540	4 288
2020 ..	81 328	10 052	3 702	8 929	10 559	10 040	13 504	5 941	12 667	5 933
2030 ..	79 750	9 810	3 456	7 855	9 492	10 691	9 905	6 297	15 936	6 307
2040 ..	77 288	8 931	3 418	7 647	8 428	9 646	10 583	4 801	15 831	8 003
2050 ..	73 958	8 320	3 083	7 377	8 225	8 600	9 588	5 281	13 334	10 151
		2005 = 100								
2010 ..	99,5	93,4	86,2	103,1	84,9	101,9	112,1	100,2	102,9	116,5
2020 ..	98,7	86,3	76,6	92,0	90,3	74,2	128,9	127,2	103,9	161,2
2030 ..	96,7	84,2	71,5	80,9	81,2	79,0	94,6	134,8	130,7	171,3
2040 ..	93,8	76,7	70,7	78,9	72,1	71,2	101,0	102,8	129,9	217,4
2050 ..	89,7	71,4	63,7	76,8	70,3	63,5	91,6	113,1	109,4	275,8

*) Nähere Informationen hierzu siehe »Methodische Erläuterungen« am Anfang dieses Kapitels.

¹⁾ Geburtenhäufigkeit (Kinder je Frau) annähernd konstant bei 1,4; Lebenserwartung neugeborener Jungen im Jahr 2050 83,5 Jahre bzw. neugeborener Mädchen 88,0 Jahre; jährlicher Wanderungssaldo 100 000 (für Variante 1-W1) bzw. 200 000 (für Variante 1-W2).

Anlage 12: Statistisches Jahrbuch 2006

STATISTISCHES JAHRBUCH 2006

Für die Bundesrepublik Deutschland

*Statistical Yearbook 2006
For the Federal Republic of Germany*

Statistisches Bundesamt

Herausgeber (Published by): Statistisches Bundesamt (Federal Statistical Office), Wiesbaden

Informationen (Information): Statistisches Bundesamt
Informationsservice (Information Service)
D-65180 Wiesbaden
• Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05
• Telefax: +49 (0) 611 / 75 33 30
www.destatis.de/kontakt

Veröffentlichungskalender der Pressestelle (Release calendar of the Press Office)
www.destatis.de/presse/deutsch/cal.htm

Erschienen im September 2006 (Published in September 2006)

Bestellnummer (Order number): 1010110067004

Redaktionsschluss: 1. August 2006 (Editorial work terminated on 1 August 2006)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

(Reproduction and distribution, also of parts, are permitted provided that the source is mentioned.)

Technische Herstellung (Technical Production): Werbedruck Schreckhase, Dörnbach 22, 36286 Spongenberg, www.schreckhase.de

Vertriebspartner (Distribution Partner): SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
D-72774 Reutlingen
• Telefon: +49 (0) 70 71 / 93 53 50
• Telefax: +49 (0) 70 71 / 93 53 35
destatis@s-f-g.com
www.destatis.de/shop

2 Bevölkerung
2.24 Durchschnittliches Heiratsalter nach dem bisherigen Familienstand der Ehepartner

Jahr	Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren								
	Männer					Frauen			
	insgesamt	Familienstand vor der Eheschließung				insgesamt	Familienstand vor der Eheschließung		
ledig		verwitwet	geschieden	ledig	verwitwet		geschieden		
1985 ...	29,8	26,6	56,9	38,9	26,7	24,1	48,3	35,6	
1990 ...	31,1	27,9	56,9	40,5	28,2	25,5	47,3	37,1	
1995 ...	33,2	29,7	59,3	43,0	30,3	27,3	48,9	39,3	
2000 ...	35,0	31,2	60,8	44,4	31,9	28,4	50,2	40,8	
2001 ...	35,9	31,6	62,0	45,2	32,6	28,8	51,5	41,7	
2002 ...	35,4	31,8	60,4	44,5	32,3	28,8	50,0	40,9	
2003 ...	35,8	32,0	60,9	44,9	32,5	29,0	50,7	41,3	
2004 ...	36,2	32,4	61,2	45,3	33,0	29,4	50,8	41,8	

2.25 Geborene nach dem Alter der Mutter sowie
Geburtensziffern

Alter der Mutter in Jahren ¹⁾	Geborene 2004					Geburtensziffern			
	ehelich ²⁾	Lebendgeborene			dar. mit ausländischer Staatsangehörigkeit	Totgeborene ⁴⁾	Lebendgeborene je 1 000 Frauen nebenstehenden Alters		
		nicht-ehelich ³⁾	insgesamt	Anzahl			2002	2003	2004
							2002	2003	2004
14 und jünger	-	88	88	7	1	0,0	0,0	0,0	
15	7	374	381	29	5	1,0	0,9	0,8	
16	22	1 301	1 323	107	10	3,2	3,0	2,8	
17	170	2 854	3 024	283	20	7,7	7,1	6,4	
18	886	4 807	5 693	528	35	13,6	13,1	12,3	
19	2 694	6 778	9 472	868	55	23,1	22,1	20,9	
20	4 998	8 384	13 382	1 042	59	32,2	30,6	29,2	
21	7 903	9 658	17 561	1 415	65	41,7	39,2	37,5	
22	11 368	10 844	22 212	1 696	99	48,8	47,9	45,7	
23	15 176	10 899	26 075	1 938	99	57,3	54,5	53,1	
24	19 306	11 570	30 876	2 164	118	64,5	62,2	61,9	
25	22 345	11 226	33 571	2 205	121	72,6	71,5	70,3	
26	25 644	11 423	37 067	2 241	127	79,8	79,2	78,4	
27	29 176	10 877	40 053	2 317	131	86,3	85,2	85,2	
28	31 613	10 246	41 859	2 327	149	91,5	90,7	90,2	
29	33 211	9 743	42 954	2 289	150	94,9	94,3	95,0	
30	34 871	9 150	44 021	2 233	181	93,3	94,8	95,4	
31	35 293	8 748	44 041	2 046	162	90,7	91,4	94,2	
32	36 267	8 745	45 012	1 874	149	83,3	84,7	87,8	
33	36 777	8 708	45 485	1 714	137	75,5	77,0	80,4	
34	33 676	7 907	41 583	1 545	148	65,7	67,0	70,4	
35	30 947	7 273	38 220	1 237	136	56,2	58,2	60,3	
36	26 607	6 417	33 024	1 119	137	45,3	47,2	49,7	

37	21 263	5 402	26 665	800	114	35,3	36,6	39,1
38	16 285	4 211	20 496	648	103	25,7	27,3	29,2
39	11 969	3 321	15 290	535	65	18,8	20,0	21,8
40	8 415	2 489	10 904	391	44	13,4	13,8	15,2
41	5 189	1 595	6 784	247	48	8,8	9,1	9,5
42	3 050	998	4 048	161	26	5,3	5,5	5,8
43	1 720	572	2 292	94	15	3,0	3,2	3,3
44	873	296	1 169	52	7	1,7	1,6	1,7
44 und jünger	507 721	196 904	704 625	36 152	2 716	1 340,1⁵⁾	1 338,7⁵⁾	1 353,5⁵⁾
45 und älter	772	225	997	62	12	0,0	0,0	0,0
Insgesamt⁶⁾ ...	508 493	197 129	705 622	36 214	2 728	43,1⁷⁾	42,5⁷⁾	42,7⁷⁾
dar. Geborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit	27 012	9 202	36 214	X	342	.	.	.

¹⁾ Ermittelt als Differenz zwischen Geburtsjahr und Berichtsjahr; z. B. 2004: Alter der Mutter 15 = Geburtsjahr 1989, 16 = 1988 usw.

²⁾ Seit 1.7.1998 von miteinander verheirateten Eltern.

³⁾ Seit 1.7.1998 von nicht miteinander verheirateten Eltern.

⁴⁾ Ab 1.4.1994 Änderung der Berichtsgrundlage; siehe hierzu »Definitionen« am Anfang dieses Kapitels.

⁵⁾ Summe der altersspezifischen Geburtenziffern (= Zusammengefasste Geburtenziffer; siehe auch »Definitionen« am Anfang dieses Kapitels).

⁶⁾ Einschl. Alter der Mutter unbekannt.

⁷⁾ Allgemeine Fruchtbarkeitsziffer.

**Anlage 13: Leben und Arbeiten in Deutschland – Haushalte,
Familien und Gesundheit**

Presseexemplar

LEBEN IN DEUTSCHLAND

Haushalte, Familien und Gesundheit –
Ergebnisse des Mikrozensus 2005



Statistisches Bundesamt

Impressum

Herausgeber: Statistisches Bundesamt – Pressestelle, Wiesbaden

Der Bericht „Leben in Deutschland – Haushalte, Familien und Gesundheit, Ergebnisse des Mikrozensus 2005“ wurde verfasst von Dr. Klaus-Jürgen Duschek, Julia Weinmann, Karin Böhm, Evelyn Laue und Dr. Gunter Brückner in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gruppen VIII A und VIII C des Statistischen Bundesamtes.



Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen.

Wenden Sie sich hierzu bitte an:

Gruppe VIII C „Mikrozensus“
Telefon: +49 (0) 18 88 / 6 44 - 89 55
Telefax: +49 (0) 18 88 / 6 44 - 89 62
E-Mail: mikrozensus@destatis.de

Gruppe VIII A „Gesundheit“
(Fragen zur Gesundheit im Mikrozensus)
Telefon: +49 (0) 18 88 / 6 44 - 81 54
Telefax: +49 (0) 18 88 / 6 44 - 89 94
E-Mail: mz-gesundheit@destatis.de

Gruppe VI A „Bevölkerungsentwicklung“
(Fragen zur Migration im Mikrozensus)
Telefon: +49 (0) 18 88 / 6 44 - 43 65
Telefax: +49 (0) 18 88 / 6 44 - 30 69
E-Mail: migration@destatis.de

oder an die Pressestelle:

Telefon +49 (0) 6 11 / 75 - 34 44
Telefax +49 (0) 6 11 / 75 - 39 76
E-Mail: presse@destatis.de

Grundlage der vorliegenden Publikation sind die anlässlich der Pressekonferenz des Statistischen Bundesamtes am 6. Juni 2006 in Berlin veröffentlichten Daten.



Ein kostenfreier Download des Berichtes im PDF-Format sowie weitere Informationen zum Thema der vorliegenden Publikation sind in der Internetpräsentation des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter der Rubrik „Presse -> Presseveranstaltungen“ abrufbar.

Weitere Informationen zum Thema „Mikrozensus“ finden Sie auch auf der gleichnamigen Themenseite der Homepage des Statistischen Bundesamtes.



Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: <http://www.destatis.de>

oder bei unserem journalistischen Informationsservice:

Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0)6 11 / 75 - 34 44
- Telefax: +49 (0)6 11 / 75 - 39 76
- E-Mail: presse@destatis.de

Bestellnummer: 0000014-05700-1

- © Fotoquellen Titelseite: 1.) irisblende/Bild Ident-Nr. p_0888 (links)
2.) strandperle/Bild Ident-Nr. pr25150 (rechts)

Gedruckt auf Recycling-Papier.

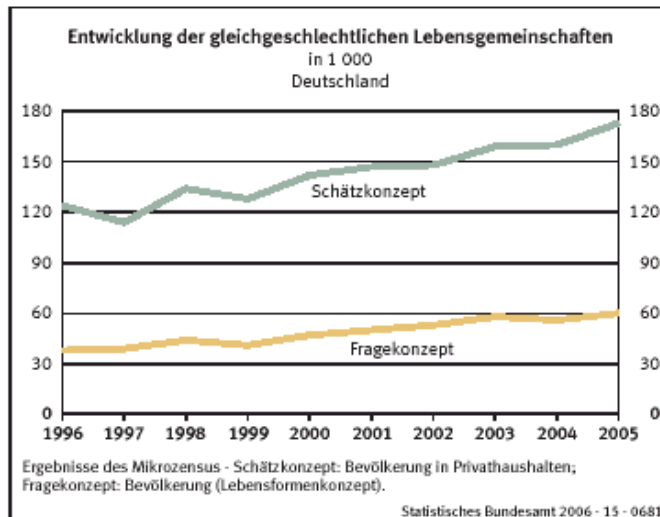
Erschienen im Juni 2006

- © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Auch wenn die Ergebnisse des Frage- und des Schätzkonzepts zur Verbreitung gleichgeschlechtlicher Paare mit Vorsicht zu interpretieren sind, zeigt sich nach beiden Konzepten seit 1996 ein Anstieg der Zahl gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Deutschland (vergleiche Schaubild 16).

Schaubild 16



3.2 Allein erziehende Elternteile

Neben den Lebensgemeinschaften gehören allein erziehende Mütter und Väter zunehmend zum Alltag. Im Jahr 2005 gab es in Deutschland 2,6 Millionen allein erziehende Elternteile, davon lebten über 1,9 Millionen im früheren Bundesgebiet und 646 000 in den neuen Ländern. Im Vergleich zu 1996 stieg die Zahl der Alleinerziehenden in Westdeutschland um 18%, in Ostdeutschland um 8%. Deutschlandweit gab es 2005 15% mehr allein erziehende Mütter und Väter als vor neun Jahren.

Immer mehr Alleinerziehende – insbesondere in Westdeutschland

Zu den allein erziehenden Elternteilen zählen im Mikrozensus alle Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner/in mit ihren ledigen Kindern im Haushalt zusammenleben. Unerheblich für die Einstufung als „allein erziehend“ ist dabei, wer im juristischen Sinn für das Kind sorgeberechtigt ist. Im Vordergrund steht im Mikrozensus vielmehr der aktuelle und alltägliche Lebens- und Haushaltszusammenhang.

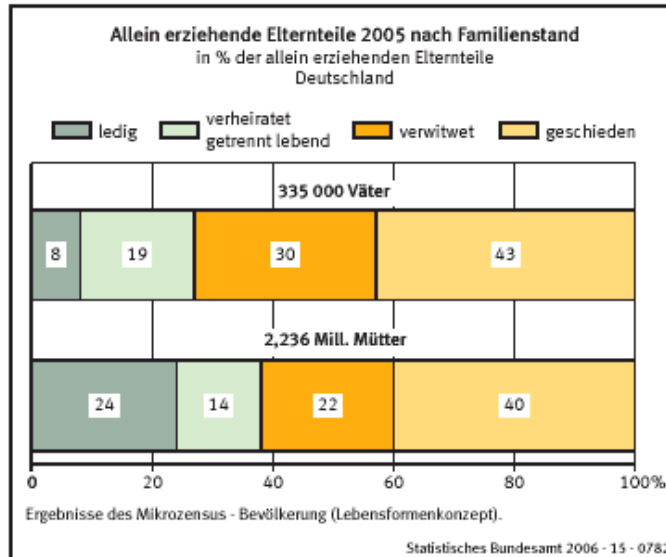
Die im Mikrozensus 1996 eingeführte Frage zur Lebenspartnerschaft im Haushalt ermöglicht es, zwischen allein erziehenden Elternteilen mit Lebenspartner/in und allein erziehenden Elternteilen ohne Lebenspartner/in zu unterscheiden. Erstere werden nicht separat als allein Erziehende mit Lebenspartner/in, sondern gemeinsam mit den nichtehelichen oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mit Kindern ausgewiesen (vergleiche Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3).

2005 waren 87% der Alleinerziehenden in Deutschland Mütter, drei Prozentpunkte mehr als 1996 (84%). Am häufigsten werden Mütter und Väter in Deutschland infolge einer Scheidung zu Alleinerziehenden: 2005 waren 40% dieser Frauen und 43% dieser Väter geschieden. Auf den weiteren Plätzen folgten bei Frauen die Ledigen mit einem Anteil von 24%, gefolgt von den Verwitweten und den verheiratet getrennt Lebenden mit 22% beziehungsweise 14%. Anders die Reihenfolge bei den Männern: Hier lagen

Zwei von fünf Alleinerziehenden sind geschieden

die Verwitweten mit einem Anteil von 30% auf dem zweiten Platz, gefolgt von den verheiratet getrennt Lebenden mit 19% und den Ledigen, die lediglich 8% aller allein erziehenden Väter stellten.

Schaubild 17



Allein erziehende Frauen sind durchschnittlich jünger als allein erziehende Männer

2005 war das Durchschnittsalter allein erziehender Väter mit 52,5 Jahren um 6,4 Jahre höher als das der entsprechenden Mütter (46,1 Jahre). Seit 1996 erhöhte sich das Durchschnittsalter der allein erziehenden Väter um rund zwei Jahre, während allein erziehende Mütter durchschnittlich fast genauso alt waren wie 1996.

3.3 Alleinstehende

Als Alleinstehende werden im Mikrozensus ledige, verheiratet getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Personen bezeichnet, die ohne Lebenspartnerin beziehungsweise Lebenspartner und ohne Kinder in einem Ein- oder Mehrpersonenhaushalt leben. Sie können sich den Haushalt mit ausschließlich familienfremden Personen (Nichtverwandten) teilen, beispielsweise in einer Studenten-Wohngemeinschaft oder mit einem befreundeten Ehepaar. Ebenso können sie in einem Haushalt mit verwandten Haushaltsmitgliedern leben, beispielsweise als Onkel/Tante, Bruder/Schwester oder Cousin/Cousine. Alleinstehende in Einpersonenhaushalten werden im Folgenden als Alleinlebende bezeichnet und sind für die „Single-Diskussion“ von Bedeutung.

Ein Fünftel der Bevölkerung sind Alleinstehende

In Deutschland stieg die Zahl der Alleinstehenden gegenüber April 1996 um 11% auf 15,7 Millionen im Jahr 2005. Damit war 2005 knapp jede fünfte Person (19%) allein stehend. Im früheren Bundesgebiet war der prozentuale Zuwachs deutlich schwächer als in den neuen Ländern: So stieg die Zahl der Alleinstehenden in Westdeutschland seit 1996 um 7% auf 12,1 Millionen im Jahr 2005, in Ostdeutschland fast dreieinhalbmal so stark – um 24% auf 3,6 Millionen.

Anlage 14: Leben und Arbeiten in Deutschland, Sonderheft

2: Vereinbarkeit von Familie und Beruf

LEBEN UND ARBEITEN IN DEUTSCHLAND

Sonderheft 2: Vereinbarkeit von Familie und Beruf
Ergebnisse des Mikrozensus 2005



Statistisches Bundesamt

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Der Bericht „Leben und Arbeiten in Deutschland, Sonderheft 2: Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Ergebnisse des Mikrozensus 2005“ wurde verfasst von Julia Weinmann in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gruppe „Mikrozensus“ des Statistischen Bundesamtes.

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen.

Wenden Sie sich hierzu bitte direkt an:

Gruppe „Mikrozensus“

Tel.: +49 (0) 18 88 / 644 89 55

Fax: +49 (0) 18 88 / 644 89 62

E-Mail: mikrozensus@destatis.de

Dieses Sonderheft ist im Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/shop als Download sowie auf der Themenseite des Mikrozensus unter www.destatis.de –> Mikrozensus –> Fachveröffentlichungen, Faltblätter abrufbar.

Hier finden Sie auch weitere Informationen zum Thema „Mikrozensus“.

Allgemeine Informationen zum Datenangebot des Statistischen Bundesamtes erhalten Sie im Internet unter www.destatis.de oder von unserem Informationsservice:

www.destatis.de/kontakt

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05

Fax: +49 (0) 611 / 75 33 30

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Erschienen am 28. Dezember 2006

Bestellnummer: 1023102059004 (Downloadversion)

Fotorechte:

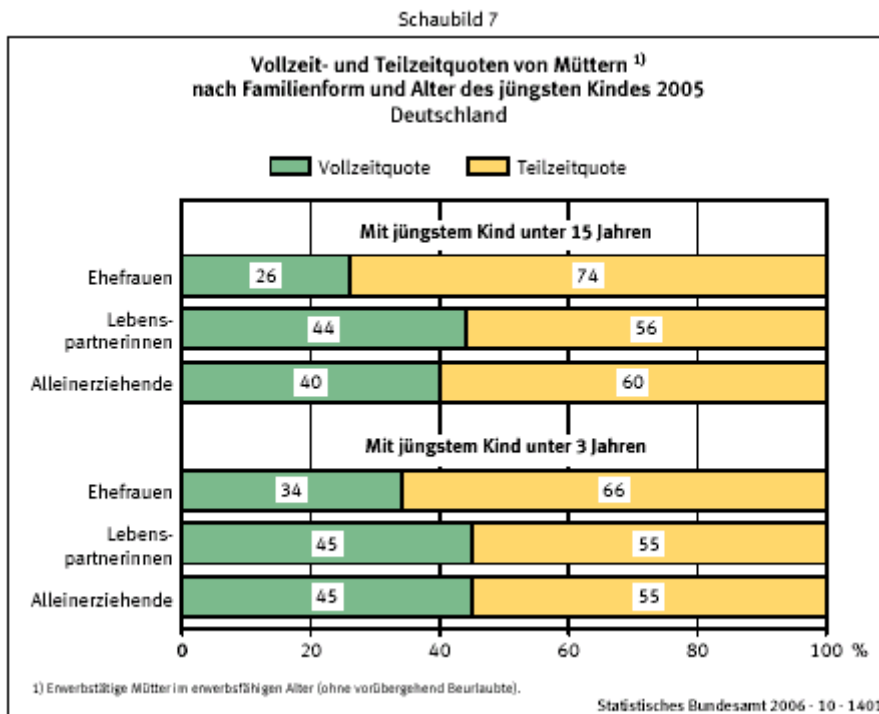
Titelseite: © Strandperle/d4kb9-1177 STOCK4B RF

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Tel.: +49 (0) 70 71 / 93 53 50
Fax: +49 (0) 70 71 / 93 53 35
destatis@s-f-g.com
www.destatis.de/shop

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006

Viervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf



sich bei der Befragung zu 40 % als Vollzeittätige ein, erwerbstätige Ehefrauen lediglich zu 26 % (vergleiche Schaubild 7).

Mit Kindern im Krippenalter waren jeweils 45 % der Lebenspartnerinnen und der allein erziehenden Mütter Vollzeiterwerbstätige, bei den Ehefrauen waren es 34 %. Anders als bei Lebenspartnerinnen waren die Vollzeitquoten von allein erziehenden Müttern sowie von Ehefrauen somit deutlich höher, wenn sie Kinder im Krippenalter groß zogen (allein erziehende Mütter: 45 % gegenüber 40 %; Ehefrauen: 34 % gegenüber 26 %).

Im Gegensatz zu Müttern üben erwerbstätige Väter überwiegend eine Vollzeittätigkeit aus. 2005 gaben deutschlandweit 96 % der Ehemänner, 93 % der Lebenspartner sowie 89 % der allein erziehenden Männer mit Kindern unter 15 Jahren an, einer Vollzeittätigkeit nachzugehen (vergleiche Schaubild 8).

Im Gegensatz zu Müttern war die Vollzeitquote von Vätern mit Kindern im Krippenalter etwas niedriger als bei erwerbstätigen Vätern mit Kindern unter 15 Jahren: bei Ehemännern und Lebenspartnern jeweils um einen Prozentpunkt (95 % gegenüber 96 % beziehungsweise 92 % gegenüber 93 %). Die Erwerbstätigenquote beziehungsweise die Voll- und Teilzeitquote allein erziehender Väter mit jüngstem Kind unter drei Jahren lagen 2005 unter der Nachweisgrenze, weshalb sie in den Schaubildern 6 und 8 durch einen Schrägstrich („/“) dargestellt sind.

Tabelle 5: Mütter nach Familienform, Erwerbsbeteiligung, Zahl der Kinder und Alter des jüngsten Kindes 2005
Deutschland in 1 000

Familienform	Insgesamt	Darunter Erwerbstätige aktiv Erwerbstätige		Vollzeit- tätige ¹⁾	Teilzeit- tätige ¹⁾	vorüber- gehend Beurlaubte ²⁾
		zusammen	zusammen			
			Insgesamt ³⁾			
Zusammen	8 741	5 390	5 209	1 743	3 466	181
Ehefrauen	6 649	4 045	3 905	1 144	2 761	140
Lebenspartnerinnen	686	457	438	207	231	19
dar. nichteheliche Lebenspartnerinnen	681	454	434	204	230	19
Alleinerziehende	1 406	888	866	391	474	22
			darunter:			
			mit jüngstem Kind unter 15 Jahren			
Zusammen	7 263	4 267	4 105	1 230	2 874	162
Ehefrauen	5 525	3 201	3 076	804	2 272	125
Lebenspartnerinnen	609	393	374	164	211	19
dar. nichteheliche Lebenspartnerinnen	606	391	372	163	210	19
Alleinerziehende	1 129	672	654	262	391	19
			mit jüngstem Kind unter 3 Jahren			
Zusammen	1 870	693	608	226	382	85
Ehefrauen	1 420	518	454	157	298	64
Lebenspartnerinnen	245	114	100	45	55	14
dar. nichteheliche Lebenspartnerinnen	245	114	100	45	55	14
Alleinerziehende	204	62	55	25	30	7
			mit jüngstem Kind von 10 bis unter 15 Jahren			
Zusammen	2 085	1 511	1 482	468	1 015	29
Ehefrauen	1 571	1 123	1 101	300	801	22
Lebenspartnerinnen	124	103	101	48	53	/
dar. nichteheliche Lebenspartnerinnen	122	102	100	47	53	/
Alleinerziehende	390	285	280	120	160	/
			mit 1 Kind insgesamt			
Zusammen	3 544	2 287	2 206	896	1 309	82
Ehefrauen	2 297	1 461	1 405	498	908	56
Lebenspartnerinnen	433	295	283	143	140	12
dar. nichteheliche Lebenspartnerinnen	431	293	281	142	139	12
Alleinerziehende	814	530	517	255	262	13
			darunter:			
			mit jüngstem Kind unter 15 Jahren			
Zusammen	2 832	1 745	1 673	615	1 057	72
Ehefrauen	1 817	1 103	1 053	333	720	50
Lebenspartnerinnen	381	251	239	112	126	12
dar. nichteheliche Lebenspartnerinnen	379	250	238	112	126	12
Alleinerziehende	635	392	381	170	211	11
			mit jüngstem Kind unter 3 Jahren			
Zusammen	897	375	329	143	186	47
Ehefrauen	602	252	220	88	132	32
Lebenspartnerinnen	166	81	72	36	36	10
dar. nichteheliche Lebenspartnerinnen	166	81	72	36	36	10
Alleinerziehende	129	42	37	19	18	/
			mit jüngstem Kind von 10 bis unter 15 Jahren			
Zusammen	758	567	559	210	348	8
Ehefrauen	478	352	347	108	239	5
Lebenspartnerinnen	72	60	59	30	30	/
dar. nichteheliche Lebenspartnerinnen	71	59	59	30	29	/
Alleinerziehende	209	155	152	72	80	/

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung (Lebensformenkonzept).

1) Selbsteinstufung der Befragten.

2) Zum Beispiel wegen Mutterschutz, Elternzeit.

3) Mütter im erwerbsfähigen Alter mit im Haushalt lebendem jüngstem Kind unter 18 Jahren, auch Stief-, Pflege- und Adoptivkind.

4) Mit mindestens einem Kind der jeweiligen Altersklasse und ggf. weiteren älteren Kindern.

Weitere Erläuterungen siehe Anhang B "Glossar. Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Mikrozensus 2005

noch Tabelle 5: Mütter nach Familienform, Erwerbsbeteiligung, Zahl der Kinder und Alter des jüngsten Kindes 2005
Deutschland in 1 000

Familienform	Insgesamt	Darunter Erwerbstätige aktiv Erwerbstätige		Vollzeit- tätige ¹⁾	Teilzeit- tätige ¹⁾	vorüber- gehend Beurlaubte ²⁾
		zusammen	zusammen			
			mit 2 Kindern ⁴⁾			
			insgesamt			
Zusammen	3 789	2 420	2 343	675	1 668	77
Ehefrauen	3 144	2 000	1 936	509	1 427	64
Lebenspartnerinnen	196	131	126	52	74	6
dar. nichteheliche						
Lebenspartnerinnen	195	130	124	51	73	6
Alleinerziehende	449	289	281	114	168	7
			darunter:			
			mit jüngstem Kind unter 15 Jahren			
Zusammen	3 156	1 927	1 858	473	1 386	69
Ehefrauen	2 617	1 594	1 536	358	1 179	57
Lebenspartnerinnen	176	114	109	41	68	5
dar. nichteheliche						
Lebenspartnerinnen	175	113	108	40	68	5
Alleinerziehende	364	220	213	74	139	6
			mit jüngstem Kind unter 3 Jahren			
Zusammen	676	246	215	65	150	31
Ehefrauen	566	206	180	53	127	26
Lebenspartnerinnen	59	26	23	7	16	/
dar. nichteheliche						
Lebenspartnerinnen	59	26	23	7	16	/
Alleinerziehende	51	14	13	/	8	/
			mit jüngstem Kind von 10 bis unter 15 Jahren			
Zusammen	991	735	719	200	519	16
Ehefrauen	808	595	582	147	435	13
Lebenspartnerinnen	40	33	33	13	19	/
dar. nichteheliche						
Lebenspartnerinnen	40	33	32	13	19	/
Alleinerziehende	143	106	104	40	64	/
			mit 3 und mehr Kindern ⁴⁾			
			insgesamt			
Zusammen	1 408	684	661	172	489	23
Ehefrauen	1 208	584	564	138	427	20
Lebenspartnerinnen	56	31	29	12	17	/
dar. nichteheliche						
Lebenspartnerinnen	56	30	29	12	17	/
Alleinerziehende	143	69	67	22	45	/
			darunter:			
			mit jüngstem Kind unter 15 Jahren			
Zusammen	1 274	594	573	142	431	21
Ehefrauen	1 091	505	487	113	374	18
Lebenspartnerinnen	53	28	27	11	16	/
dar. nichteheliche						
Lebenspartnerinnen	53	28	26	10	16	/
Alleinerziehende	130	61	59	18	41	/
			mit jüngstem Kind unter 3 Jahren			
Zusammen	296	72	65	18	46	7
Ehefrauen	252	61	55	16	39	6
Lebenspartnerinnen	20	6	5	/	/	/
dar. nichteheliche						
Lebenspartnerinnen	20	6	5	/	/	/
Alleinerziehende	24	5	/	/	/	/
			mit jüngstem Kind von 10 bis unter 15 Jahren			
Zusammen	336	210	205	57	147	5
Ehefrauen	286	176	172	45	127	/
Lebenspartnerinnen	12	10	9	/	/	/
dar. nichteheliche						
Lebenspartnerinnen	12	10	9	/	/	/
Alleinerziehende	38	24	24	8	16	/

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung (Lebensformenkonzept).

1) Selbsteinstufung der Befragten.

2) Zum Beispiel wegen Mutterschutz, Elternzeit.

3) Mütter im erwerbsfähigen Alter mit im Haushalt lebendem jüngstem Kind unter 18 Jahren, auch Stief-, Pflege- und Adoptivkind.

4) Mit mindestens einem Kind der jeweiligen Altersklasse und ggf. weiteren älteren Kindern.

Weitere Erläuterungen siehe Anhang B "Glossar". Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Tabelle 6: Väter nach Familienform, Erwerbsbeteiligung, Zahl der Kinder und Alter des jüngsten Kindes 2005

Deutschland in 1 000

Familienform	Insgesamt	Darunter Erwerbstätige aktiv Erwerbstätige		Vollzeit- tätige ¹⁾	Teilzeit- tätige ¹⁾	vorüber- gehend Beurlaubte ²⁾
		zusammen	zusammen			
			Insgesamt ³⁾			
Zusammen	7 459	6 590	insgesamt	6 241	256	93
Ehemänner	6 625	5 912	6 497	5 621	207	84
Lebenspartner	681	558	550	512	38	8
dar. nichteheliche Lebens- partner	680	557	549	512	37	8
Alleinerziehende	153	120	118	107	11	/
			darunter:			
			mit jüngstem Kind unter 15 Jahren			
Zusammen	6 211	5 500	5 423	5 200	222	77
Ehemänner	5 510	4 934	4 865	4 686	180	69
Lebenspartner	606	494	487	451	35	7
dar. nichteheliche Lebens- partner	605	493	486	451	35	7
Alleinerziehende	94	72	71	63	8	/
			mit jüngstem Kind unter 3 Jahren			
Zusammen	1 670	1 449	1 428	1 352	76	21
Ehemänner	1 420	1 256	1 238	1 179	59	18
Lebenspartner	246	190	187	171	16	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	245	190	186	171	16	/
Alleinerziehende	/	/	/	/	/	/
			mit jüngstem Kind von 10 bis unter 15 Jahren			
Zusammen	1 737	1 545	1 523	1 469	53	22
Ehemänner	1 562	1 401	1 381	1 336	44	21
Lebenspartner	122	104	103	97	6	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	122	104	103	97	6	/
Alleinerziehende	54	40	39	36	/	/
			mit 1 Kind			
			insgesamt			
Zusammen	2 812	2 447	2 411	2 297	114	35
Ehemänner	2 284	2 014	1 984	1 901	83	30
Lebenspartner	431	358	353	329	24	5
dar. nichteheliche Lebens- partner	430	357	352	328	24	5
Alleinerziehende	97	75	75	68	7	/
			darunter:			
			mit jüngstem Kind unter 15 Jahren			
Zusammen	2 248	1 967	1 939	1 840	99	28
Ehemänner	1 810	1 609	1 586	1 514	72	23
Lebenspartner	380	313	309	286	22	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	378	312	308	286	22	/
Alleinerziehende	58	45	44	39	/	/
			mit jüngstem Kind unter 3 Jahren			
Zusammen	772	674	665	624	41	9
Ehemänner	602	538	531	501	30	7
Lebenspartner	167	134	132	122	10	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	166	134	132	122	10	/
Alleinerziehende	/	/	/	/	/	/
			mit jüngstem Kind von 10 bis unter 15 Jahren			
Zusammen	577	496	489	467	22	7
Ehemänner	474	412	405	389	16	7
Lebenspartner	70	59	59	55	/	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	70	59	59	55	/	/
Alleinerziehende	33	25	25	23	/	/

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung (Lebensformenkonzept).

1) Selbsteinstufung der Befragten.

2) Zum Beispiel wegen Elternzeit.

3) Väter im erwerbsfähigen Alter mit im Haushalt lebendem jüngstem Kind unter 18 Jahren, auch Stief-, Pflege- und Adoptivkind.

4) Mit mindestens einem Kind der jeweiligen Altersklasse und ggf. weiteren älteren Kindern.

Weitere Erläuterungen siehe Anhang B "Glossar". Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Mikrozensus 2005

noch Tabelle 6: Väter nach Familienform, Erwerbsbeteiligung, Zahl der Kinder und Alter des jüngsten Kindes 2005
Deutschland in 1 000

Familienform	Insgesamt	Darunter Erwerbstätige aktiv Erwerbstätige		Vollzeit- tätige ¹⁾	Teilzeit- tätige ¹⁾	vorüber- gehend Beurlaubte ²⁾
		zusammen	zusammen			
			mit 2 Kindern ⁴⁾			
			insgesamt			
Zusammen	3 374	3 063	3 022	2 921	101	41
Ehemänner	3 136	2 870	2 832	2 746	86	38
Lebenspartner	194	158	157	145	11	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	194	158	157	145	11	/
Alleinerziehende	43	34	33	30	/	/
			darunter:			
			mit jüngstem Kind unter 15 Jahren			
Zusammen	2 813	2 558	2 524	2 438	86	34
Ehemänner	2 612	2 397	2 365	2 292	74	32
Lebenspartner	174	141	140	129	10	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	174	141	140	129	10	/
Alleinerziehende	27	19	19	17	/	/
			mit jüngstem Kind unter 3 Jahren			
Zusammen	626	555	546	522	24	9
Ehemänner	566	511	503	484	19	8
Lebenspartner	59	43	42	37	/	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	59	43	42	37	/	/
Alleinerziehende	/	/	/	/	/	/
			mit jüngstem Kind von 10 bis unter 15 Jahren			
Zusammen	859	784	773	749	24	11
Ehemänner	804	739	729	707	22	10
Lebenspartner	40	34	34	33	/	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	40	34	34	33	/	/
Alleinerziehende	15	11	11	9	/	/
			mit 3 und mehr Kindern ⁴⁾			
			insgesamt			
Zusammen	1 273	1 080	1 064	1 023	41	17
Ehemänner	1 204	1 028	1 013	975	38	15
Lebenspartner	56	42	41	38	/	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	56	42	41	38	/	/
Alleinerziehende	13	11	10	10	/	/
			darunter:			
			mit jüngstem Kind unter 15 Jahren			
Zusammen	1 150	975	960	922	38	15
Ehemänner	1 088	928	914	879	35	14
Lebenspartner	53	40	38	36	/	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	53	40	38	36	/	/
Alleinerziehende	10	8	8	7	/	/
			mit jüngstem Kind unter 3 Jahren			
Zusammen	272	220	217	206	12	/
Ehemänner	252	207	204	194	10	/
Lebenspartner	20	13	13	11	/	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	20	13	13	11	/	/
Alleinerziehende	/	/	/	/	/	/
			mit jüngstem Kind von 10 bis unter 15 Jahren			
Zusammen	301	265	260	254	7	/
Ehemänner	284	251	247	240	6	/
Lebenspartner	12	10	10	10	/	/
dar. nichteheliche Lebens- partner	12	10	10	10	/	/
Alleinerziehende	5	/	/	/	/	/

Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung (Lebensformenkonzept).

1) Selbsteinstufung der Befragten.

2) Zum Beispiel wegen Elternzeit.

3) Väter im erwerbsfähigen Alter mit im Haushalt lebendem jüngstem Kind unter 18 Jahren, auch Stief-, Pflege- und Adoptivkind.

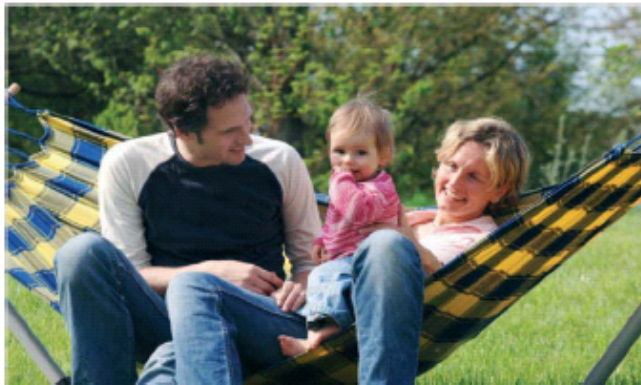
4) Mit mindestens einem Kind der jeweiligen Altersklasse und ggf. weiteren älteren Kindern.

Weitere Erläuterungen siehe Anhang B "Glossar". Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

**Anlage 15: Leben und Arbeiten in Deutschland –
Tabellenband zum Sonderheft 1: Familien und
Lebensformen**

Leben und Arbeiten in Deutschland

Tabellenband zum Sonderheft 1: Familien und Lebensformen



Ergebnisse des Mikrozensus 1996 bis 2004

Erscheinungsfolge: unregelmäßig, mit wechselnden Themenschwerpunkten
Erschienen am 6. Juni 2006
Artikelnummer: 5122201049004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VIII C, Telefon: +49 (0)1888 644 8955; Fax: +49 (0)1888 644 8962 oder E-Mail:
mikrozensus@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Tabelle 31: Familien mit Kindern unter 18 Jahren nach Familientyp *)

Zeitpunkt		Insgesamt	Paare		Davon		Alleinerziehende		Väter
			zusammen	Ehepaare zusammen	Lebensgemeinschaften dar. nichteheliche Lebensgemeinschaften	Lebensgemeinschaften	zusammen	Mütter	
Deutschland									
April	1996	9 429	8 125	7 673	452	449	1 304	1 138	166
April	1997	9 434	8 092	7 617	476	471	1 342	1 167	175
April	1998	9 359	8 007	7 508	500	494	1 352	1 184	168
April	1999	9 293	7 897	7 364	533	529	1 395	1 227	168
Mai	2000	9 241	7 823	7 264	559	554	1 418	1 248	170
April	2001	9 163	7 693	7 107	586	580	1 470	1 277	193
April	2002	9 157	7 667	7 036	631	625	1 490	1 300	190
Mai	2003	9 079	7 543	6 873	670	663	1 536	1 340	197
März	2004	8 985	7 412	6 729	684	677	1 573	1 378	195
Früheres Bundesgebiet ohne Berlin									
April	1996	7 203	6 293	6 063	230	227	910	785	125
April	1997	7 266	6 319	6 067	251	248	947	813	135
April	1998	7 257	6 309	6 036	274	269	947	819	128
April	1999	7 256	6 265	5 973	292	289	991	861	130
Mai	2000	7 280	6 268	5 954	314	310	1 012	885	127
April	2001	7 258	6 205	5 875	330	326	1 054	907	147
April	2002	7 298	6 216	5 855	361	357	1 083	937	145
Mai	2003	7 285	6 164	5 766	398	394	1 120	968	152
März	2004	7 248	6 097	5 691	405	400	1 152	1 002	150
Neue Länder einschl. Berlin									
April	1996	2 225	1 832	1 609	223	222	393	353	41
April	1997	2 168	1 774	1 549	225	223	395	355	40
April	1998	2 102	1 698	1 472	226	225	404	365	39
April	1999	2 036	1 632	1 390	241	240	405	366	38
Mai	2000	1 961	1 555	1 310	245	244	406	363	43
April	2001	1 905	1 488	1 232	256	254	416	370	46
April	2002	1 859	1 451	1 181	270	268	408	363	45
Mai	2003	1 795	1 379	1 107	271	269	416	371	45
März	2004	1 737	1 316	1 037	278	277	421	376	45
%									
Deutschland									
April	1996	100	86,2	81,4	4,8	4,8	13,8	12,1	1,8
April	1997	100	85,8	80,7	5,0	5,0	14,2	12,4	1,9
April	1998	100	85,6	80,2	5,3	5,3	14,4	12,7	1,8
April	1999	100	85,0	79,2	5,7	5,7	15,0	13,2	1,8
Mai	2000	100	84,7	78,6	6,0	6,0	15,3	13,5	1,8
April	2001	100	84,0	77,6	6,4	6,3	16,0	13,9	2,1
April	2002	100	83,7	76,8	6,9	6,8	16,3	14,2	2,1
Mai	2003	100	83,1	75,7	7,4	7,3	16,9	14,8	2,2
März	2004	100	82,5	74,9	7,6	7,5	17,5	15,3	2,2
Früheres Bundesgebiet ohne Berlin									
April	1996	100	87,4	84,2	3,2	3,1	12,6	10,9	1,7
April	1997	100	87,0	83,5	3,5	3,4	13,0	11,2	1,9
April	1998	100	86,9	83,2	3,8	3,7	13,1	11,3	1,8
April	1999	100	86,3	82,3	4,0	4,0	13,7	11,9	1,8
Mai	2000	100	86,1	81,8	4,3	4,3	13,9	12,2	1,7
April	2001	100	85,5	80,9	4,5	4,5	14,5	12,5	2,0
April	2002	100	85,2	80,2	4,9	4,9	14,8	12,8	2,0
Mai	2003	100	84,6	79,2	5,5	5,4	15,4	13,3	2,1
März	2004	100	84,1	78,5	5,6	5,5	15,9	13,8	2,1
Neue Länder einschl. Berlin									
April	1996	100	82,3	72,3	10,0	10,0	17,7	15,8	1,8
April	1997	100	81,8	71,4	10,4	10,3	18,2	16,4	1,9
April	1998	100	80,8	70,0	10,8	10,7	19,2	17,4	1,9
April	1999	100	80,1	68,3	11,9	11,8	19,9	18,0	1,9
Mai	2000	100	79,3	66,8	12,5	12,5	20,7	18,5	2,2
April	2001	100	78,1	64,7	13,4	13,3	21,9	19,4	2,4
April	2002	100	78,1	63,5	14,5	14,4	21,9	19,5	2,4
Mai	2003	100	76,8	61,7	15,1	15,0	23,2	20,7	2,5
März	2004	100	75,8	59,7	16,0	15,9	24,2	21,7	2,6

*) Ergebnisse des Mikrozensus - Lebensformenkonzept.
Kinder: Ledige Kinder in der Familie.
Familien: Im Haushalt lebende Eltern-Kind-Gemeinschaften.
Weitere Erläuterungen siehe beigefügtes Glossar.

III. Literaturverzeichnis

Bayerisches Justizministerium (Hrsg.): Vorsorge für den Erbfall, 1. Auflage, München, 2007

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.): Allein erziehen in Bayern, München, 2004

Blüte, Dieter: Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern, Bad Bodenteich, 2005

Brox, Hans/Walker, Wolf: Erbrecht, 22. Auflage, Köln, 2007

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Was ändert sich für Familien 2008?, www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/familie,did=104478.html, 7.2.2008

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Betriebliches Engagement in der Kinderbetreuung – Checkheft für kleine und mittlere Unternehmen, Berlin, 2007

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Die Beistandschaft, Berlin, 2005

Diehl, Ute/ Diehl, Karl: Die beste Betreuung für mein Kind, Berlin, 2000

Diller, Angelika/ Jurczyk, Karin/ Rauschenbach, Thomas: Tagespflege zwischen Markt und Familie, München, 2005

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Bielefeld

Familie- Partnerschaft – Recht (FPR): Interdisziplinäres Fachjournal für die Anwaltspraxis, München

Forum Familienrecht (FF), Euskirchen

Gernhuber, Joachim/ Coester-Waltjen, Dagmar: Familienrecht, 15. Auflage, München, 2006

Juristisches Schulung (JuS), München

Krause, Lambert: Das Familienheim bei Trennung und Scheidung, Baden-Baden, 2007

Leipold, Dieter: Erbrecht, 16. Auflage, Tübingen, 2006

Lipp, Martin: Examens- Repetitorium Familienrecht, Gießen, 2005

Lüderitz, Alexander/ Dethloff, Nina: Familienrecht, 28.Auflage, München, 2007

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Informationen für Mütter und Väter, 12. Auflage, Stuttgart, 2007

Münchener Kommentar/Bearbeiter: Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Auflage, München 2002

Münchener Kommentar-ZPO/Bearbeiter: Zivilprozessordnung, 2. Auflage, München 2000

Muscheler, Karlheinz: Familienrecht, Neuwied, 2006

Neue Juristische Wochenschrift (NJW), München

Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report (NJW-RR), München

Palandt/Bearbeiter: Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, München, 2008

Schellhammer, Kurt: Familienrecht nach Anspruchsgrundlagen, Konstanz 2006

Schlüter, Wilfried: BGB- Familienrecht, 12. Auflage, Münster, 2006

Schwab, Dieter: Familienrecht, 15. Auflage, München, 2007

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Familien in Deutschland - ergänzende Tabellen zur Pressekonferenz am 28.11.2007 in Berlin - Ergebnisse des Mikrozensus 2006, Berlin, 2007

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2006, Wiesbaden, 2007

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 2007, Wiesbaden, 2007

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 2006, Wiesbaden, 2006

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Leben und Arbeiten in Deutschland – Haushalte, Familien und Gesundheit, Ergebnisse des Mikrozensus 2005, Wiesbaden, 2006

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Leben und Arbeiten in Deutschland, Sonderheft 2: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Ergebnisse des Mikrozensus 2005, Wiesbaden, 2006

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Leben und Arbeiten in Deutschland – Tabellenband zum Sonderheft 1: Familien und Lebensformen, Ergebnisse des Mikrozensus 1996 bis 2004, Wiesbaden, 2006

Das StA (StAZ), Frankfurt am Main

Weinreich, Gerd/ Klein, Michael: Kompaktkommentar Familienrecht, 2. Auflage, München, 2005

Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP), Köln

IV. Erklärung nach § 36 III AprO

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

28. Februar 2007

Datum

Unterschrift